Ph.pr. 1257

<36608259790012

<36608259790012

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr.
1237.

Ph. Pr
1257
Wedekind
R

491.

Von dem besonderen Interesse des Natur- und allgemeinen Staats-Rechtes durch die Vorfälle der neueren Zeiten.

Von
K. J. Wedekind,
öffentlichen ordentlichen Lehrer des Natur- und Völker-Rechtes auf der hohen Schule zu Heidelberg.

Nebst einem Anhange über das Recht zu begnadigen von Herrn Hofrath Feder in Göttingen.

Heidelberg, bei F. L. Pfähler,
1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anfängs wird vielleicht jeder, der in eine neue Laufbahne eintritt, und mit einigem Erfolge darinn fortgeht, angegafft, beneidet. Einige versuchen, mit ihm einen Kampf zu wagen, und ihn in das verderbliche Spiel eines heimlichen Krieges hineinzuziehen. Wenn er aber sich davor hütet, nicht die ersten Angriffe zu vergelten suchet, sondern seine Geschäfte mit Eifer und Treue zu verrichten fortfährt: so kömmt er durch; und wird zuletzt auch von denen geliebt, welche er hinter sich zurücke gelassen hat.

Garve in dem ersten Buche seiner philosophischen Abhandlungen. Zweite Auflage. S. 274.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

	Seite
I. Allgemeine Schicksale einer jeden Wissenschaft, . . .	1
II. Besondere Schicksale der wissenschaftlichen Bearbeitung des natürlichen Rechtes,	3
A. Aeltere Schicksale, .	4
a) Unter den alten heidnischen Philosophen, .	4
b) Unter den Stoikern,	5
c) Unter den ersten Kirchenlehrern mit der Einführung des Christenthums,	7
B. Neuere Schicksale, .	11
α) Durch die Entstehung und Ausbreitung der Kirchenreformation, . .	11
β) Durch das gemeinschaftliche Bestreben, ein allgemeines Prinzip des Naturrechtes aufzufinden,	18

Seite

γ) Durch die höchstschädliche Einmischung des römischen Rechtes, und die dadurch entstandene Verunstaltung des natürlichen Rechtes . . 20

δ) Durch die herrschend gewordene Demonstrirsucht 27

ε) Durch die mannichfaltigen Streitigkeiten über vollkommene und unvollkommene Pflichten, ihre verfehlte Absonderung und die zu weite Ausdehnung des Naturrechtes 30

II. Allgemeines Interesse für die wissenschaftliche Bearbeitung und Kultur des natürlichen Rechtes, bei einer immerhin so verkehrten Lehrmethode . 35

B. Besonderes Interesse für die Bearbeitung und Kultur des Naturrechtes, sowohl überhaupt, als in Anwendung auf Staaten, durch die mancherlei wichtige Vorfälle der neueren Zeiten . 38

Seite

a) Durch die entstandene Staatsrevoluzion der sieben vereinigten niederländischen Provinzen, und die behauptete Unabhängigkeit der Nord-Amerikanischen Provinzen . . . 42

b) Durch die neueren Unruhen und Spaltungen in Ungarn und den östreichischen Niederlanden . . . 46

c) Durch die von Katharina der zweiten errichtete sogenannte bewaffnete Neutralität 55

d) Durch die wichtige Debatten in England über den berüchtigten Negernhandel . 62

e) Durch die Abschaffung der Leibeigenschaft in Frankreich und den Oesterreichischen Staaten . . . 74

f) Durch die in vielen Ländern geschehene Aufhebung der Tortur und Todesstrafen . 78

g) Durch die in neueren Zeiten allgemein gewordene Red-

Seite

und Schreibfreiheit, und durch die in den meisten Ländern angeordnete Bücher-Zensuren 85

h) Durch den heut zu Tage ganz allgemein gewordenen Bücher-Nachdruck . 93

i) Durch die Aufhebung der Klöster in den östreichischen Staaten sowohl als in dem uns nahe gelegenen Erzstifte Mainz 99

k) Durch die Entstehung verschiedener neuen, und mehrere Ausbreitung verschiedener schon existirender geheimen Ordensgesellschaften 108

l) Durch die neuere Anmaßungen so mancher Regenten von willkührlichen Abdankungen und Verabschiedungen ihrer Staatsdiener . 118

m) Durch die den König von England angefallene Gemüthskrankheit, und diesfalls vorgehabte Regentschaft in England, und den

Seite

Churhannöverischen Staaten 125

n) Durch die in unseren Tagen häufig gewordenen Mißbräuche der Regenten in Ansehung ihres sogenannten eminenten Rechtes . . 131

o) Durch die unzählige Klagen der Unterthanen, über Mißbräuche der Jagdgerechtigkeit ihrer Landesherrn . 138

p) Durch die Bekanntmachung des so merkwürdigen preußischen Religionsediktes . 144

q) Durch die Bekanntmachung des preußischen Gesetzbuches 154

r) Durch die kantische Reform 168

s) Durch die Revoluzion in Frankreich, durch die Bekanntmachung der merkwürdigen Urkunde der französischen Reichsverfassung, und der diesfalls erlassenen Hauptschlüsse der Nazionalversammlung . . . 178

Seite

α) In Ansehung der Aufhebung des Adels, des gänzlichen Lehenssistemes, und aller Patrimonialgerichtsbarkeit . . 182

β) In Ansehung der Aufhebung der feierlichen Gelübde der Geistlichkeit . 194

γ) In Ansehung der Ehe als einen blos bürgerlichen Vertrag betrachtet, und der Aufhebung ihrer bisherigen Unauflöslichkeit 202

δ) In Ansehung der Aufhebung des Zelibats der Geistlichkeit . . 208

Wie unendlich mancherlei und verschieden nicht die Schicksale einer Wissenschaft sind, bis sie nur einigermaßen einen gewissen Grad von Festigkeit erhalten hat, bis sie nur erst mit diesem Ehrennamen, als wirkliche Wissenschaft, prangen darf: wie mannichfaltig alle die Veränderungen und Stöße von aussen sind, die sie nothwendig ertragen muß, bis sie nur einen ganz geringen Grad von Kultur und wissenschaftlicher Ausbildung erhalten hat; hievon kann uns die unpartheiische Geschichte einer jeden Wissenschaft die unverkennbarsten Beweise vorlegen; sie kann uns, zur Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Sätze, die unläugbarsten Dokumente durch alle Jahrhunderte aufzeigen. Die ersten Keime und Veranlassungen, die Mittel und Wege, selbst die unvermeidlichen Krümmungen, durch welche Wahrheit aus einem chaotischen Dunkel an das Licht gebracht wird, weichen nur gar zu sehr von einander ab; diese Wahrheit von den Schlacken der vielen Irrthümer und Albernheiten zu reinigen, die Anfangs ihre nothwendige Gefährten sind, Plan und Ordnung

in dieselbe zubringen, ein Sistem aufzubauen, und so ein wissenschaftliches Ganzes zu formiren, ist nicht das Werk ein oder mehrerer Jahre, es ist das Resultat ganzer Jahrzehnde. Das was man lange Zeit als Wahrheit gepriesen hat, was man allgemein als solche anerkannt hat, wird öfters allmählig durch genauere Prüfung, durch näheres Forschen verdächtig, man sieht den Ungrund der Hipothese ein auf die man gebaut hat, und man sieht sich genöthigt neue Grundsteine zu legen, öfters aber stürzt auch das ganze Gebäude durch einen unerwarteten Zufall, durch eine neue Entdeckung wie vom Blitze zerschmettert zu Boden. Kant in seinen Prolegomenen zu einer jeden künftigen Metaphysik. p. 4. sagt sehr richtig: die menschliche Vernunft ist so baulustig, daß sie mehrmalen schon den Thurm aufgeführt, hernach aber wieder abgetragen hat, um zu sehen, wie das Fundament desselben wohl beschaffen seyn mögte. Es ist niemals zu spät, vernünftig und weise zu werden; es ist aber jederzeit schwerer, wenn die Einsicht spät kömmt, sie in Gang zu bringen.

Ein allmähliges Aufkeimen, ein oft ohnbemerkter Wachsthum, manche Auswüchse, ein öfteres Stillstehen in diesem gedeihlichen Wachsthume, und gar zu Zeiten ein plötzlicher Einsturz, sind nothwendige Bedingungen bei einer jeden Wissenschaft. Jede Wissenschaft, bis sie das geworden ist, was sie ist, und bis sie bei dem immer weiter spähenden Geiste unserer Nachkömmlinge das werden wird, wozu sie empfänglich ist, hat unendliche Schicksale zu ertragen. Keine unter allen Wissenschaften aber, glaube ich, hat schon größere Veränderungen und namhaftere Schicksale erfahren müssen, als jene des natürlichen Rechtes. Die ersten Keime zu dieser Wissenschaft sind schon so alt, wie die Natur selbst, in der sie gegründet ist. So lange es Menschen mit Sinnen, Verstand, Vernunft und Freiheit begabet gegeben hat, so lange haben sie wenigstens dunkle Ideen und Gefühle von dem gehabt, was gut und böse, was recht und unrecht sei, die Begriffe von Rechten und Verbindlichkeiten waren ihnen nicht ganz unbekannt; schon mit dem ersten Momente ihrer Existenz hatten sie Fähigkeiten, ihre Bestimmung einzusehen, die sie

durch allmähliche Entwicklung gebrauchen konnten, sie hatten Kräfte, sie zu befördern, und sie fühlten Triebe, die sie dazu reizten: Erfahrung gesellte sich bald dazu, die ihnen zur beßten Warnung und Belehrung diente, ihr Betragen mit Besonnenheit und Klugheit einzurichten. Daß eine solche Wissenschaft also, deren Spuren wir schon bei unsern ersten Ahnherren aufsuchen müßen, daß eine solche Wissenschaft in ihrer ersten wissenschaftlichen Existenz, in ihrer Ausbreitung, in ihrem Wachsthume, in ihrem ganzen Stufengange, in der succeßiven Ausbildung ihres Sistems, in der Festsetzung ihrer Principien, in ihrer ganzen Lehrmethode, bis auf unsere Tage wohl die meisten Schicksale und Revolutionen zu ertragen hatte, läßt sich allerdings schon hieraus zur Genüge abnehmen.

Schon von unsern alten heidnischen Philosophen läßt sich mit Grunde behaupten, daß sie zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des natürlichen Rechtes Hände angelegt haben. Schon viele unverkennbare Grundsätze des natürlichen Rechtes findet man in ihren Werken: bei ihnen griff schon die völlige Ueberzeugung Platz, daß es dem

Menschen nicht frei stünde, nach seiner eigenen Willkühr, nach seinem blosen Gutbefinden zu leben, sie sahen gar wohl ein, daß er in seinem Thun und Lassen gewisse allgemeine Normen beobachten müße, wenn er dem erhabenen Zwecke eines Menschen gemäß leben wolle. Ihr Bemühen gieng daher schon dahin, solche natürliche Rechtsnormen ausfindig zu machen; sie gaben sich damit ab, solche allgemeine Grundsätze aufzustellen, die dem Menschen zur Richtschnur seines natürlichen Rechtverhaltens dienen sollten; allein aus allem diesem ließ sich keineswegs nur ein halb erträgliches Ganzes machen, alles war bloses Stückwerk, ohne allen Zusammenhang, ohne auf Grundsätze gebaut zu seyn, und verlohr sich in dem Schwalle von philosophischen Grübeleien und Spitzfindigkeiten.

Unter den Stoikern endlich gab es mehrere, die die Natur des Menschen etwas genauer studirten, die sich in Untersuchungen über Menschenrechte einließen. Der Hauptgrundsatz, von dem sie ausgiengen, war dieser: Mensch, lebe der Natur gemäß. Unstreitig ein sehr wahrer, und schon in dem Begriffe des Naturrechts lie-

gender Grundsatz, der aber von dieser philosophischen Klasse nur gar zu oft auf eine ganz verkehrte Weise angewendet wurde, indem sie manches für höchstnatürlich hielten, was doch an und für sich mit der Natur in einem völligen Widerspruche stand, indem sie in gar vielen Stücken glaubten, es sei der Natur ganz gemäß gelebt, nur deßwegen, weil es ihren Sinnen, weil es ihren Leidenschaften schmeichelte. Hiebei begiengen sie noch den Hauptfehler, daß sie die Menschennatur nicht von der allgemeinen Natur des Ganzen absonderten, und nebst diesem den Geist Gottes noch mit vermischten, der sich, nach ihrer Idee, durch das ganze Weltall ausbreiten mußte: Daß bei einem solchen allgemein aufgestellten Grundsatze, wie dieser war: Mensch, lebe der Natur gemäß, mit den sonderbaren Einmischungen der Stoiker, wenige Fortschritte in der Wissenschaft des natürlichen Rechtes sich erwarten ließen, war wohl leicht zu begreifen; indem der Grundsatz, auch frei von aller Vermischung der gemeinen Natur des Ganzen und des erdichteten Geistes Gottes, immerhin noch zu unbestimmt, zu schwankend zur gründlichen

Erörterung der Wahrheiten des natürlichen Rechtes ist, indem es ein Grundsatz ist, der nur die Form unsers Verhaltens, nicht aber die Materie anhanden giebt, nicht das, was wir eigentlich thun oder lassen müßen. So wie nun in den folgenden Zeiten immer mehrere philosophische Seckten sich ausbreiteten: so breiteten sich nach und nach auch ganz verschiedene Grundsätze des natürlichen Rechtes aus. Die Wahrheiten des natürlichen Rechtes mußten sich stets nach dem einmal angenommenen herrschenden Sisteme einer solchen Seckte modeln lassen, und nie konnte man sich über einen ersten als allgemein wahr erkannten Grundsatz vereinigen.

Bessere Aussichten für das Naturrecht hätte man nun endlich mit der allgemeinen Einführung einer mit den Grundsätzen des natürlichen Rechtes so übereinstimmenden Lehre, wie jene des Christenthums ist, billiger Weise erwarten sollen; von unsern ersten Kirchenlehrern hätte man die reinste und richtigste Moral hoffen sollen: man hätte mit Grund richtigere Grundsätze des natürlichen Rechtes fodern können. Allein wie sehr findet man sich nicht getäuschet, wenn uns die

unpartheiische Geschichte des natürlichen Rechtes diese Männer als solche characterisiret, die dem ersten Beginnen einer wissenschaftlichen Ausbildung des Naturrechtes den empfindlichsten Stos verursachten. Nun riß der unglückselige Gedanke ein, daß die Offenbarung allein zur Richtschnur des menschlichen Thun und Lassens dienen sollte; Grundsätze einer schlichten Menschenvernunft wollte man gar nicht mehr gelten lassen. Alles mußte den Stempel der Offenbarung tragen, sonst konnte es keinen Eingang mehr finden; die schwärmerische und spitzfindige Moral dieser Männer verunstaltete die Lehren des natürlichen Rechtes nur gar zu sehr; man wollte sich ganz sklavisch an die Moral des Evangeliums halten, und hiebei konnte praktische Philosophie und Naturrecht unmöglich starke Fortschritte machen. Nun war das allgemeine Signal zu Streitigkeiten und Verwirrungen gegeben; alles sollte nun nach der Offenbarung gemodelt werden, ein jeder gab sich nun daran, die Lehren der Offenbarung nach seinem Wahne auszulegen; man bemühte sich nun, gewisse Grundsätze aufzustellen, die man für unfehlbar ausgab, und alles, was

nicht nach diesem Leiste paßte, wurde als falsch und gefährlich verworfen. Nun entstand ein Gemisch von Naturrecht, Moral und positiven Religionsgrundsätzen, daß man unser reines Naturrecht unter diesem Chaos nicht mehr auffinden konnte. In diesem Kontraste gab die duldsame Lehre des Evangeliums nur gar zu oft Gelegenheit zu den heftigsten Streitigkeiten. Die subtilen Scholastiker des 11ten und der folgenden Jahrhunderte verunglimpften unser Naturrecht so sehr, daß man es damals unter dem Deckmantel der Spitzfindigkeiten, Grübeleien und Schulfuchsereien fast nicht mehr erkennen konnte. Michael Hißmann in seinen Briefen über Gegenstände der Philosophie giebt uns von dem damaligen Zustande eine sehr malerische Beschreibung, wenn er im ersten Briefe p. 9. sagt: Da traten dann einige menschenähnliche Geschöpfe, Philosophen genannt, in der rauen Tracht der Schulpedanten in den Mönchskutten und den Pfaffenmänteln auf den Katheder, gaben vor, die Weltweisheit habe sich aus der Sphäre des Lebens in die Sphäre der Katheder

versetzt, stimmten ein Te Deum an, wenn sie den gemeinen Menschenverstand mit allerlei Spitzfindigkeiten barbarischer Kunstwörter verdumpfet, eingeschläfert, besieget und erwürget, die gesunde Vernunft durch scholastische Nomenklatur fern von sich weggeschrecket, und den schönsten Keim der Tugend und Einsicht eines aufkeimenden Genies durch tödtlichen Schulstaub erstickt hatten. So wird noch heut zu Tage das Glück einer gewonnenen Schlacht, das Glück, daß in der Hitze des Treffens Menschenblut, wie Wasser, floß, mit dem Donner der Kanonen zelebriret.

Und p. 10. *Duns Thomas Suarez*, und wie die Väter der Barbarei alle heisen mögen, leben nur noch im Schose ihrer Brüder, in den Winkeln irgend eines finstern gothischen Klosters. In hellen Klöstern werden die monströsen Geburten ihres Geistes mit unter die Bank gesteckt.

Was bei solchen Söhnen der Finsternisse das natürliche Recht sich versprechen konnte, was es

da für Raisonnements über Recht und Unrecht gab, läßt sich wohl leicht begreifen. Das ganze Lehrgebäude bestund in nichts anders, als in einer eiteln und intrikaten Kasuistik, durch die man manche Verletzung der Menschenrechte zu verkleistern und zu entsündigen suchte.

So traurig waren noch die Schicksale des natürlichen Rechtes bis in das 16te Jahrhundert, so lange noch Aristotelisch-scholastische Philosophie herrschte, wurde unser Naturrecht sehr stiefmütterlich behandelt; wenn man auch noch einzelne Materien desselben bearbeitet findet: so strotzet alles von Ethik und Theologie; zu Entscheidungsgründen dienen meistens Aussprüche der heiligen Väter und Bibeltexte; noch niemand dachte darauf, dem Naturrechte eine eigentliche wissenschaftliche Form zu geben. Dem Ende des 16ten Jahrhunderts schien es vorbehalten zu sein, dem Naturrechte bessere Aussichten zu öffnen: die damals erfolgte Kirchenreformation wirkte gewaltsam auf den ganzen politischen und kirchlichen Zustand der Staaten; eine Revolution von der Art, die allen seither angenommenen Grundsätzen so geradezu zuwider war, die so allgemein in die

einmal vorgefaßten wissenschaftlichen Meinungen eingriff, mußte nothwendig auch nicht ohne Wirkung in Ansehung der wissenschaftlichen Formirung und Ausbildung des Naturrechtes bleiben, so zwar, daß man von hier an mit Recht eine neue Epoche dieser Wissenschaft festsetzen, und so von hier an die neueren Schicksale des natürlichen Rechtes ableiten kann.

Die Reformation war es unstreitig, die zu den wichtigsten Erörterungen des natürlichen Rechtes und des allgemeinen Staatsrechtes Anlaß gab; hier kamen manche Fragen in Anregung, an die man zuvor gar nicht dachte, oder die man denn doch genauer zu prüfen seither für unnöthig fand. Das war die Epoche, wo man das natürliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche genauer zu zergliedern anfieng, obgleich die Principien, von denen man ausgieng, öfters höchst verkehrt, und zum Theil ganz abentheuerlich waren. Das war die Epoche, die bei den damaligen Auftritten Gelegenheit zu der Untersuchung der unumstößlichen Wahrheit geben mußte, daß Religion des Menschen gar nicht ein Gegenstand der äusserlichen Rechte und Pflichten sein könne,

daß Begriffe und Meinungen in der Religion kein Gegenstand der Strafe seien, daß die Gewissensfreiheit des Menschen unverletzlich sei. Das war die Epoche, die Gelegenheit gab, die Majestätsrechte über die Kirche im Staate zu begründen und zu befestigen; wo man die Fragen erörterte: ob wohl dem Regenten nicht ein allgemeines Recht der Oberaufsicht über die Kirche, ein allgemeines Recht, alles das zu verhüten, was dem Staate nachtheilig werden könnte, wenn es auch in Absicht auf die Religion, oder unter dem Vorwande der Religion, vorgenommen würde; ob ihm nicht ein allgemeines Recht, die Religionsübung der Kirche zu bestimmen, eingeräumt werden müße? Das war die Epoche, wo die Rechte des Regenten in Ansehung der Errichtung einer neuen Kirche und der Einräumung einer Religionsübung näher in Betracht kamen; wo man natürlich die Frage näher beherzigen mußte: ob wohl der Regent verhindern könnte, daß mehrere Unterthanen untereinander sich ein eigenes neues Religionssistem bilden, daß diejenigen, die sich zu diesem Religionssisteme bekannt haben, sich gleichfalls zu einer gemein-

schaftlichen Gottesverehrung vereinigen, daß sie nach ihren Grundsätzen ihre gottesdienstlichen Handlungen vornehmen? Das war die Epoche, die über die Rechte des Regenten auf die Lehre und Verfassung der Kirche häufigen Stoff zum Nachdenken gab; wo man die Frage in nähere Erwägung zog: ob der Regent bei einer neu zu errichtenden Kirche mit Recht fodern könnte, daß ihm die Glieder dieser Kirche ihre unter sich festgesetzten Grundsätze und Dogmen veroffenbaren? ob es dem Regenten zustehe, Kirchenordnungen zu machen, die Liturgie zu bestimmen? wie er sich in Streitigkeiten über kirchliche Lehrsätze, über Liturgie und sonstige gottesdienstliche Gebräuche zu verhalten habe? ob er wohl so weit gehen dörfe, die Anhänger einer Religionspartheî zu Handlungen zu zwingen, die mit ihren einmal angenommeneu Grundsätzen im Widerspruche stünden? Das war die Epoche, wo man auf die Festsetzung der Gerechtsame des Regenten über die Kirche in äussern Dingen mehr Bedacht nehmen mußte; wo man das Verhältniß der Kirche zu den andern Mitgliedern des Staates, und die dem Regenten dießfalls zustehenden

Rechte näher entwickelte; da brachte man vorzüglich die Frage in Bewegung: ob man dem Regenten das Recht einräumen könne, unter mehrern kirchlichen Gesellschaften eine mit besonderen Vorzügen und Freiheiten zu begaben? ob der Regent einer neu aufgenommenen Kirchengesellschaft eben jene Privilegien und Freiheiten einräumen müße? ob es nicht Regentenpflicht von ihm sei, die schon bestehende Kirche bei ihren hergebrachten Freiheiten zu schützen? Das war die Epoche, die bei den damaligen häufigen Religionsveränderungen unsrer deutschen Fürsten die natürliche Veranlassung gab, über den Punkt nachzudenken, in wiefern der Regent für seine Person an der kirchlichen Gesellschaft Antheil nehmen könne? ob es dem Regenten frei stehe, bei der wirklichen Existenz mehrerer Kirchen eine zu wählen, zu der er sich geselle? ob es ihm frei stehe, von jener kirchlichen Verbindung, in der er seither mit seinen Unterthanen vereinigt war, sich loszureißen, und zu einer andern Kirche sich zu bekennen, zu welcher seine Unterthanen nicht als Mitglieder gezählt werden? Das war die Epoche, wo die für Deutschland traurige Folge der Auswanderung so vieler recht-

schaffenen Staatsbürger, natürlich auf die Frage führte: ob es den Unterthanen wohl erlaubt sei, wegen Untersagung einer freien Religionsübung den Staat zu verlassen? ob das eine gegründete Ursache zur Auswanderung sei? wo die häufige ungerechte Eingriffe, sowohl in allgemeine Staatsgüther, in das allgemeine Staatsvermögen, als auch in das Privatvermögen einzelner Gemeinheiten und Güterbesitzer, wo die Besitzergreifungen vieler verlassenen Güther, nothwendig das bewirken mußten, daß die ganze Lehre von den Eigenthumsrechten nach dem natürlichen Rechte, die Lehre von der Occupation und Wiedererstattung in mehrere und genauere Erörterung gezogen wurde. Das war die Epoche, wo diese und hundert andere Fragen dem nachdenkenden Kopfe zur Beherzigung der wichtigsten Grundsätze des natürlichen Rechtes und des allgemeinen Staatsrechtes Veranlassung gaben, wo viele dieser Fragen in öffentlichen Staatshandlungen rege gemacht wurden, wo auf Reichstägen und Kirchenversamlungen darüber debattiret wurde. Allein dem allem ohngeachtet, so wichtig und interessant auch diese Fragen waren, die ihre eigentliche Entscheidung nur aus einem auf richtige Grundsätze gebauten Natur- und

all-

allgemeinen Staatsrechte hätten erhalten können, so sehr vermißt man dennoch in dieser Periode ächte und richtige Prinzipien; nur gar zu häufig baute man auf ganz verkehrte Grundsätze, die Aristotelische Philosophie wirkte aus den Mönchsklöstern noch zu heftig, man klebte noch zu sehr an dem dürren Buchstaben der Offenbarung, die überall als einzige Entscheidungsquelle dienen sollte, die Theologie war noch immer die Basis, auf die man das Naturrecht gründen wollte. So reichhaltig und vortreflich auch der Stoff gewesen wäre, um hieraus ein wissenschaftliches Ganzes zu bilden, so läßt sich doch noch keineswegs behaupten, daß man schon damal die Wissenschaft des natürlichen Rechtes sistematisch behandelt habe.

Nach einer solchen Vorbereitung, bei einem solchen Vorrathe des brauchbarsten Grundstoffes in der entscheidenden Krisi, in der sich unsere Wissenschaft befand, traten nun wirklich philosophische Köpfe auf, die zur Bearbeitung des natürlichen Rechtes Hände anlegten; nur einen **Grotius**, **Selden**, **Hobbes**, **Pufendorf**, **Spinosa**, **Cocceji**, **Thomas**, **Gundling**, **Griebner** und andere genennt zu haben, soll mir genug sein, bei solchen Arbeitern ließ sich für das

natürliche Recht sowohl, als für das allgemeine Staatsrecht, eine reiche Ausbeute erwarten. Allein haben wir auch gleichwohl dieser Periode endlich einmal eine sistematische Bearbeitung dieser Wissenschaften zu verdanken, sind wir gleichwohl so glücklich, daß wir von hier an mit Grunde die Existenz des Naturrechtes, als wahre Wissenschaft im eigentlichen Sinne betrachtet, ableiten können: so müßen wir doch auf der andern Seite eingestehen, daß sich gleich Anfangs ein Hauptfehler in der Bearbeitung des natürlichen Rechts einschlich, der dem bei diesen glücklichen Aussichten zu erwartenden Erfolge den empfindlichsten Stoß versetzte, ich meine die Annahme einer ganzen Legion verschiedener Prinzipien, die man zur Ableitung der Wahrheiten des natürlichen Rechtes aufstellte, wovon ein jeder das Seinige zu der Würde eines ersten und allgemeinen Prinzips erheben wollte. Man dachte nichts anderes, als man müße einen Hauptgrundsatz haben, aus dem man alle und jede Lehren des natürlichen Rechtes ableiten könne, alles, was den ehrwürdigen Namen eines Grundsatzes des natürlichen Rechtes verdienen könnte, müße sich als eine unmittelbare Folge aus dem angenommenen Hauptprinzip er-

weisen lassen. Ein jeder schnitt nun die Lehren des Naturrechtes so zu, daß sie sich gerade dem in seinem Gehirne ausgeheckten ersten Grundsatze anpassen ließen, alles Uebrige, was diesen Zuschnitt nicht bekommen konnte, wurde schlechterdings aus den Schranken des natürlichen Rechtes hinaus verwiesen, wenn es auch mit noch so gutem Grunde diesen Platz hätte behaupten können. Alles arbeitete nun dahin, ein erstes Hauptprinzip, von dem man eine solche Eigenschaft foderte, wirklich aufzufinden. Nun kam Grotius mit seinem Hauptgrundsatze der allgemeinen Uebereinstimmung der Handlungen mit der Vernunft und der Geselligkeit, Hobbes mit seinem *Bellum omnium in omnes*, Pufendorf mit seiner Geselligkeit, Spinosa mit der Perfektibilität, Gundling mit dem äußerlichen Frieden, und so findet man fast in einem jeden Werke dieser Zeiten ein eigenes Prinzip, jeder kämpfte für dasselbe, wie für seinen Hausgott, und so wurde den gelehrten Zänkereien Thür und Thor geöffnet. Man überlegte hiebei nicht, daß ein solches Prinzip, von dem man Foderungen von der Art machte, ohnmöglich der Erwartung entsprechen konnte, daß ein solcher

Probierstein, wornach man Recht und Unrecht bemessen wollte, wornach man in einem jeden Falle Rechte und Verbindlichkeiten beurtheilen wollte, daß ein solcher Probierstein, so schwer möchte aufzufinden sein, als der Stein der Weisen selbst, indem die verschiedene Beziehungen, wornach man nothwendig Recht und Unrecht beurtheilen muß, in Rücksicht auf unser eigenes Ich, als auch in Rücksicht auf fremde Personen, gar zu verschieden sind, so, daß nur gar zu oft selbst Kollisionen ohnvermeidlich sind, daß man sich nur gar zu oft allen Zwang anthun muß, um die Modifikationen eines solchen beliebten allgemeinen Grundsatzes herauszuwinden, etwas als eine Folge eines solchen Grundsatzes darzustellen, was nur gar zu weit von demselben entfernt liegt.

So bedenklich schon diese Lage für die gewünschte Kultur und gründliche Bearbeitung des natürlichen Rechtes war, so gesellte sich auch noch überdieß gar bald ein ganz neuer Fehler in der Behandlungsmethode hinzu, der, wo nicht noch nachtheiliger, gewiß eben so nachtheilig, als der eben erwähnte, für die glücklichen Fortschritte im natürlichen Rechte war, das ist die häufige Einmischung des römischen Rechts in die natürliche Rechtsge-

lehrtheit. Unser Naturrecht hatte, ich darf wohl sagen, das Unglück, in die Hände bloßer Rechtsgelehrten zu fallen, man fieng an, über alles zu romaniziren, nichts konnte im Wissenschaftlichen mehr Eingang finden, als es mußte nach römischem Leiste zugerichtet sein; dadurch entstand nun, offenherzig zu reden, ein neues Gebrechen, daß man anfieng, das Naturrecht in eine römische Form zu gießen, nun sollte von allen jenen Geschäften, die der Römer kannte, auch im natürlichen Rechte gehandelt werden. Eine Menge römischer Spitzfindigkeiten kontrastirten nun mit den einfachen Lehren des natürlichen Rechtes. Man schlug eine völlig verkehrte Methode ein, statt daß der natürliche Gang der Dinge es erheischt hätte, daß man die bürgerliche Geseze nach den Vorschriften des natürlichen Rechtes hätte prüfen müßen, statt daß man hätte Sorge tragen müßen, diese mit dem natürlichen Rechte in Harmonie zu versetzen, statt daß man aus diesen die Materialien zu jenen hätte hernehmen müßen: so griff man die Sache gerade auf der verkehrten Seite an, man nahm die Materialien aus dem bürgerlichen Rechte und formte hiernach ein Naturrecht. Das mußte nun natürlicher Weise die seltsamste Wirkung her-

vorbringen, da erscheinen nun unter der Firma des Naturrechtes die sonderbarsten Produkte. Man fieng nun an, so viele Arten des Naturrechtes abzuhandlen, als man Arten der bürgerlichen Verfassungen und besondere Anordnungen in denselben hat. Eine solche Behandlungsmethode mußte nun offenbar in das Ungereimte fallen, dadurch wurde die Misgeburt eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes erzeuget, ja es entstand ein Naturrecht, worinn man sogar von trassirten und untrassirten Wechseln handelte, ja man baute sogar ein ganzes natürliches Wechselrecht, ein natürliches Feudalrecht auf, uud was der Ungereimtheiten noch mehr sind. Gewiß der verkennt den Werth eines brauchbaren Naturrechtes recht sehr, der nur glaubt, daß es damit gethan sei, wenn man die Lehren des römischen Rechtes sattsam darinn auftische, und so im Allgemeinen etwas über die römischen Geschäfte und Verträge herraisonnire. Es ist heut zu Tage nicht genug, ein brauchbarer Rechtsgelehrter zu sein, um mit dem gewünschten Vortheile das natürliche Recht vortragen zu können; das hat zwar seine volle Richtigkeit, der Rechtsgelehrte wird erst recht das Praktische das Anwendbare des Naturrechtes augenfällig machen

können, er wird es auf hundert Vorfälle anwenden können, die auser dem Gebiethe der blos philosophischen Kenntniß liegen, er wird einen durch seine praktische Kenntniße recht lebhaft von der Wahrheit überzeugen können, daß es nicht blos eine Wissenschaft für die Schule ist, sondern daß sie den unverkennbarsten Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft habe, daß aus ihr die wichtigsten Entscheidungen hergenommen werden müßen. Auf der andern Seite aber glaube ich auch, daß der Satz keinem Widerspruche ausgesetzt sei, daß kein Rechtsgelehrter, als Rechtsgelehrter, im Stande sei, ohne einen vertrauten Umgang mit der Philosophie, das wahre Verhältniß der Gesetze anzugeben, in den Geist derselben einzudringen, den innern Gehalt derselben, ihre Mängel und Gebrechen gehörig zu entdecken und zu beurtheilen. Sehr schön drückt sich Herr Prof. Zäsar in seiner Abhandlung, Juristisches Naturrecht ein Chimäre, hierüber aus, daß ich mit seinen eigenen Worten sprechen will: Um ein Rechtsgelehrter im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu heißen, sagt er: gehört, wie jedermann weiß, weiter nichts dazu, als daß man sich die schon vorhandenen posi-

tiven Rechte und Geseze bekannt macht, und dieselbe nach hergebrachter prozessualischer Form anzuwenden weiß. In welchem Verhältniße diese Gesetze, mit dem unverletzlichen Naturrechte der Menschheit und mit dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft stehen, nach welchem Ziele sie eigentlich hingerichtet sind, ob sie Mittel zum Genusse unserer Glückseligkeit abgeben, oder ob sie bloße Instrumente zur Erhöhung des geistlichen oder weltlichen Despotismus, unnöthige Einschränkungen der Freiheit des Bürgers, und traurige Reliquien eines ehemaligen Aberglaubens und der Barbarei sind; alles das sind für ihn heterodoxe, unerhörte Fragen die er sich um desto weniger aufzuwerffen getraut, jemehr er bei der Vervielfältigung der Gesetze seine Rechnung findet; zufrieden, daß er weiß, was in den Gesetzen stehet, hütet er sich sorgfältig, jemals darüber nachzudenken, was darinn stehen sollte.

Diese Idee des Herrn Prof. Zäsers, daß nur der philosophische Kopf, nur derjenige, der

eine gründliche Kenntniß des natürlichen Rechtes besitzet, ein würdiger, brauchbarer Rechtsgelehrter sein könne, ist so augenfällig, daß sie keines weitern Beweises bedarf. Ja für die ganz verkehrte Behandlungsart, für die lange Zeit anhaltende Gleichgültigkeit, womit die meisten Rechtsgelehrten das Naturrecht ansahen und behandelten, rächte sich, wie ein neuerer Schriftsteller sagt, das Naturrecht schrecklich genug durch die Barbarei, in welcher die positive Jurisprudenz im Ganzen genommen hinter den übrigen Fakultätswissenschaften zurückgeblieben ist, und aus welcher sie selbst, nach dem einstimmigen Geständniße unserer wenigen philosophischen Rechtsgelehrten, nur durch ein vollendetes und auf allgemein geltende Prinzipien beruhendes Naturrecht empor gehoben werden kann; seitdem die religiößen Vorurtheile an Zahl und Einfluß verlohren haben, sind die politischen, wo nicht zahlreicher, doch wenigstens viel bedenklicher geworden, und der weltliche Despotismus beginnt in eben dem Verhältniße die Menschheit mit Skorpionen zu peitschen, in welchem der geistliche aufhört, sie mit Ruthen zu züchtigen; unsere unphilosophischen Rechtslehrer scheinen, hiebei die Rollen der orthodoxen Theologen übernommen zu haben, indem

sie mit eben demselben Geiste die Urkunden des positiven Rechtes, wie jene die Urkunden der positiven Theologie, verfechten. Sie kleben an dem leidigen Buchstaben der Gesetze, an deren Dasein Unwissenheit und Uebermacht wenigstens eben so viel Antheil haben, als das Streben der dämmernden Vernunft, und das dunkle Gefühl des Rechts im finstern Zeitalter das Palladium der Menschheit aufzubewahren, während der Despot diese Gesetze nur in so fern gelten läßt, als er an ihnen Mittel zu seinem letzten Zwecke der willkührlichen Gewalt antrifft, und, wenn er die heiligsten Verträge der Nation umstößt, die Güter seiner Unterthanen wie sein Eigenthum behandelt, und das Leben von Hunderttausenden seinem Ehrgeize, seiner Ländersucht, oder auch nur seinem Zeitvertreibe aufopfert, bei allem diesem weder Schande noch Widerstand zu befürchten hat, so lange die natürlichen Rechte der Menschheit selbst unter dem Lehrstande noch unentschieden sind, und jene hundert tausende von den Thieren, auf welchen sie reiten, und die ihnen zur Speise dienen, nicht viel mehr voraus haben, als das leidige Bewußtsein, daß sie dazu bestimmt sind, zum Vortheile des Stärkeren Laste zu tragen und sich bey Gelegenheit abschlachten zu lassen.

Aus diesen und ähnlichen Betrachtungen läßt sich also leicht absehen, daß man der ohnläugbaren Fortschritte der Wissenschaft der natürlichen Rechte ohngeachtet, doch noch immer mit einer sehr verkehrten Methode zu Werke gieng, daß die Einmischung des römischen Rechtes ohnstreitig in der intensiven Aufklärung dieser Wissenschaft eine nicht geringe Hinderniß in den Weg legte.

So, wie es nun gewöhnlich der Fall ist, daß sich zu den schon vorhandenen Hindernissen immer noch neue häufen, so, wie gewöhnlich ein Fehler den andern erzeuget, so war auch dieses hier bei der Bearbeitung des natürlichen Rechtes der Fall. Gar bald hatte diese Wissenschaft wiederum mit einem neuen gefährlichen Feinde zu kämpfen, mit der auf einmal herrschend gewordenen und bis zum Ekkel übertriebenen Demonstriersucht. Ein Mann vorzüglich war es, der durch die bloße Methode in der Wissenschaft, der Wissenschaft selbst den empfindlichsten Streich versetzte, Christian Wolf war es, der hiezu die erste Losung gab. Ich will hiedurch den Verdiensten dieses großen Mannes, die er ohnstreitig um das natürliche Recht so wohl, als um die moralische Wissenschaften überhaupt hat, keineswegs zu nahe treten. Wolf

ist ohnstreitig einer unserer ersten philosophischen Köpfe, der in viele Theile der Gelehrsamkeit Licht und Gründlichkeit verbreitete, den wir auch in Ansehung unseres Naturrechtes nicht verkennen dörfen. Das Zeugniß eines der untadelhaftesten Kenner wahrer Gelehrsamkeit und Verdienste, des nun verewigten Sulzers ist mir hierüber entscheidend, wenn er sagt: er fand für gut, sowohl die Moral als das Natur- und Völkerrecht zusammen in ein Sistem zu vereinigen; und diese drei Theile der Weltweisheit hat er mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit abgehandelt, die man vor ihm nicht gesehen hat. Er hat die Lehre von den natürlichen Pflichten auf alle die besondere Fälle angewendet, welche in der Rechtsgelehrsamkeit und der Politik einen Einfluß haben; eine unzählige Menge sich weit erstreckender Begriffe hat er aufs deutlichste entwickelt, und dadurch fruchtbar gemacht, so, daß man ihm auch in diesem Theil der Weltweisheit unendlich viel zu danken hat. So gern ich diesem ganzen Urtheile unterschreiben will, so hat es aber dem ohngeachtet auf der andern Seite seine

Richtigkeit, daß Wolf sich hierin offenbar täuschen ließ, daß er Dinge in das Naturrecht zog, die schlechterdings nicht von weitem hineingehören, und mit einer unerträglichen abendtheuerlichen Demonstriersucht alle Kleinigkeiten beweisen wollte. Wem muß es nicht auffallen, wenn er lange Demonstrationen bei Wolf hierüber findet, daß der Mensch nach dem Naturrechte zur Abfassung und zur Absingung der Himnen verbunden sei, daß ihm nach dem natürlichen Rechte ein Recht auf Kleidungsstücke und der dazu erfoderlichen Dinge zustehe, und was dergleichen Dinge mehr sind. Iselin in seiner Geschichte der Menschheit im 8ten B. 28. Hauptst. drückt sich in Ansehung dieser Wolfischen Demonstriermethode so aus: Ueberzeugt, daß der sicherste und leichteste Weg zur Wahrheit derjenige sei, den die Mathematiker bisher gebraucht hatten, brachte er ihre Beispiele in Regeln, führte er den Gebrauch davon in die Weltweisheit und in alle übrige Theile der Gelehrsamkeit ein, und beredete er sich, jeder seiner Meinung mit der Lieberei der Gewisheit auch das Wesen davon gegeben zu haben. Von unzähligen bewundert,

wurde er deshalben von vielen angeklagt, die Gelehrsamkeit in ein elendes Gerippe verwandelt, sie aller ihrer Anmuth und Stärke beraubet, durch einen gezwungenen Mechanismus die Geister seiner Schüler und seiner Nachahmer zu erhabenen Ausflügen unfähig, und durch einen übertriebenen Sistemen-Geist sie stolz und unerträglich gemacht zu haben.

Natürlich mußte eine solche Methode, die nun allgemein herrschende Methode wurde, die nun von allen, die die Wolfische Schule verließen, als die allein zuverläßige angepriesen, und in ihren Schriften angewendet wurde, die der Partheigeist einer eigenen Seckte, die man von ihrem ersten Stifter die Wolfische nannte, auf alle Weise zu begünstigen suchte, natürlich sage ich, mußte eine solche Methode bei einer philosophischen Wissenschaft, wie jene des Naturrechtes ist, den allergefährlichsten Einfluß haben.

Endlich aber glaube ich auch noch bei dem allgemeinen Blicke, den ich über die Schicksale des natürlichen Rechtes werfe, noch eine Hauptursache zu finden, die bis auf die neueren Zeiten nicht ohne Wirkung ist, eine Hauptursache,

warum das Naturrecht noch nicht auf jene glänzende Stufe erhoben wurde, die es doch zu erreichen fähig gewesen wäre, auf die es sich durch das vereinte Bestreben so vieler großen Genies, die nun in der Folge mit Eifer Hände anlegten, mit leichter Mühe hätte schwingen können, und das sind ohne Anstand die vielen und mannigfaltigen Streitigkeiten, die man, in Ansehung der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten und Rechte, zu erregen anfieng, so, daß viele so gar die völlige Existenz derselben läugneten, andere ganz verkehrte Begriffe damit verbunden hatten, andere über den eigentlichen Grund dieser Eintheilung sich nicht vereinigen konnten, und daß man die Idee nicht so bald verbannen konnte, daß auch die unvollkommenen Pflichten und Rechte ein Gegenstand des Naturrechtes seien, daß man auf solche Weise die Gränzen des Naturrechtes offenbar zu weit ausdehnte. Schon mehrere ältere Lehrer des Naturrechtes haben die Eintheilung der Pflichten und Rechte in vollkommene und unvollkommene völlig verworfen. Schon Thomas will nichts von dieser Eintheilung wissen; Schmauß verwirft

dieselbe ganz, sie sagen, diese Eintheilung sei auf die angebohrnen Rechte der Menschen gar nicht anwendbar, diese seien alle unter die vollkommenen Rechte zu zählen, die nicht wohl ohne Ungerechtigkeit verletzt werden könnten. Herr von Felice in seinen *Leçons de droit de la nature,* und ganz neuerdings Besecke in seinem Entwurfe eines Lehrbuches der natürlichen Pflichten, und mehrere andere, kämpfen gegen diese Eintheilung, sie geben sie als eine blose Erfindung der bürgerlichen Rechte aus, sie leiten aus der Eintheilung in vollkommene und unvollkommene Pflichten die ungereimtesten Folgen her, sie stellen den ganzen Unterschied zwischen beiden als höchst veränderlich dar, sie sagen, die Pflicht, die nach meinem oder meines Nächsten Zustande Zwangspflicht sei, die könne nun, bei veränderten Umständen, in einem Augenblicke blos Liebespflicht sein, und so auch wiederum umgekehrt, und was der Waffen noch mehr sind, mit denen sie diese Eintheilung in vollkommene und unvollkommene Pflichten aus dem Naturrechte zu verweisen suchen. Man fieng an, sich ganz verkehrte Begriffe von vollkommenen und un-

unvollkommenen Pflichten zu machen. Man gab sich daran, gar viele Pflichten aufzusuchen, die man unter die unvollkommenen zähle, wozu der Mensch doch nach dem Naturrechte eben so vollkommen verbunden sei, wie zu jeder andern, die man unter die vollkommenen Pflichten zähle. Man klebte an den blosen Worten **vollkommene Pflicht, vollkommene Verbindlichkeit**, und vergaß dabei das Wesen des Begriffes von vollkommenen Pflichten, nemlich die Idee des Zwanges, die nothwendig damit verbunden sein muß. Man fieng an, über den eigentlichen Grund dieser Eintheilung zu streiten, über die wahre Ursache, warum der Mensch zu der Erfüllung verschiedener Pflichten mit Zwang angehalten werden könne, warum bei andern aber kein Zwang statt finden könne? Man konnte die Gränzenlinie nicht recht unter den Pflichten ziehen, die erzwingbar, und nicht erzwingbar seien. Die größten Männer, ein **Pufendorf**, ein **Wolf**, **Garve**, **Sulzer**, **Höpfner**, und andere, konnten sich nicht vereinigen. Es gab Streitigkeiten über Streitigkeiten, und vielleicht kann man bis auf den heutigen Tag die Ackten

noch nicht als ganz geschlossen ansehen. Streitigkeiten über einen so wichtigen Gegenstand, wie dieser war, der als der Grund unseres ganzen Naturrechtes angesehen werden muß, worauf das ganze Gebäude beruhet, über einen solchen wichtigen Gegenstand, noch so viele schwankende und unrichtige Grundsätze zu finden, mußte immer noch für das natürliche Recht etwas bedenklich sein, mußte ihm in seinem erhabenen Schwunge etwas hinderlich werden. Man dehnte die Gränzen des natürlichen Rechtes gar zu weit aus, man nahm auch die unvollkommenen Pflichten mit in ihr Gebiet auf, man handelte im Naturrechte nicht blos von Zwangspflichten, sondern man nahm auch die Liebespflichten in dasselbe auf, man handelte zugleich in demselben von den Pflichten des Menschen, in Ansehung seiner selbst, und in Ansehung des höchsten Wesens, man schweifte auf diese Weise in dem ganzen Gebiete der Moral und der praktischen Philosophie herum, das, was nach ganz verschiedenen Prinzipien behandelt werden muß, wollte man auf solche Art in einem Gesichtspunkte vereinigen. Succow und Baumgarten eifer-

ten freilich schon dafür: daß man das Naturrecht blos auf Zwangsrechte und Zwangspflichten beschränken müße; allein sie fanden noch gewaltigen Widerstand, bis erst nachher ein Köhler, Achenwall, Feder, Höpfner, Ulrich, Hufeland, Schmalz und andere, diese Idee allgemeiner zu machen suchten, und dem Naturrechte seine gehörigen Gränzen anwiesen. Bei einer solchen willkürlichen Ausdehnung einer Wissenschaft, die ganz andere, von ihr verschiedene Wissenschaften, in ihren Plan aufnehmen mußte, war es natürlich, daß die Bearbeitung des Naturrechtes in ihrem höchstmöglichsten Grade der Vollkommenheit verlieren mußte; es war natürlich, daß hiebei noch mancher Wunsch hie und da unbefriedigt bleiben mußte, daß man mit Recht sagen konnte, daß das Tagwerk noch nicht vollendet sei.

So viele, so mancherlei Schicksale hatte also das Naturrecht bis auf unsere Tage zu ertragen, in so hundertfältigem Gewande mußte es erscheinen, bis wir es in dem wissenschaftlichen Ehrenkleide sehen konnten, mit dem es in unsern Tagen geschmücket ist. Es war ein gefährlicher Kampf,

den es zu kämpfen hatte, bis es nur einiger-maßen seine vielen und mächtigen Gegner beseitigte. Durch jede Epoche, bis auf unsere neuesten Zeiten, zeigten sich neue Klippen, an denen wiederum das Resultat der Bemühungen ganzer Jahrzehnde scheitern mußte. In jeder Epoche warfen sich neue Hindernisse auf, die der wissenschaftlichen Kultur und Ausbildung des Naturrechtes im Wege stunden, gerade da, wo man glaubte, man habe alle Hügel abgetragen, man befinde sich nun auf einer gewünschten, anmuthigen Fläche, gerade da stieß man an den Fuß eines unübersehbaren Berges, den man übersteigen sollte; in einer jeden Epoche aber bestättigte sich die Wahrheit nur allzusehr, daß man in der Bearbeitung und Behandlungsart dieser Wissenschaft nur gar zu oft unsichere und irrige Wege einschlug, daß man überall eine verkehrte Methode zum Muster wählte. Hier war es also jederzeit der Mühe werth, gemeinschaftlich Hände zu bieten, um die Bearbeitung einer solchen Wissenschaft in das gehörige Geleis zu bringen, um die rechten Mittel und Wege einzuschlagen, durch welche Wahrheit, von den vielen vorgefaßten

Meinungen und Irrthümern gereiniget, anschaulicher und empfänglicher werde. Hier war es also der Mühe werth, daß Männer von Geist aufstunden, und die Prinzipien, auf die man seither so schwankend und grundlos baute, kritisch prüften, ihren Ungrund darlegten, und mit philosophischer Genauigkeit auf die Festsetzung neuer Prämissen bedacht waren, von denen sie ausgehen konnten, um zuverläßigere und festere Grundsätze aufzustellen. Hier war es der Mühe werth, gegen so allgemein gewordene Fehler, die man durch hunderterlei Scheingründe zu rechtfertigen suchte, mit Muth und Aushaltbarkeit zu kämpfen, das zu trennen, was man nach genau bestimmten und gehörig realisirten Begriffen des natürlichen Rechtes, nicht in das Gebiet desselben aufnehmen konnte, und so die zu weit verrückten Gränzsteine wiederum einzuziehen. In einer solchen Lage, in der sich die Wissenschaft der natürlichen Rechtsgelehrtheit befand, wo bis auf den heutigen Tag Männer von Geist noch so viel Gutes und Gedeihliches wirken konnten, wo sich noch frische Lorbeere einärnten ließen, da mußte jeder philosophische Kopf gereizt und angefeuert

werden, sich mit aller Spannkraft auf die Untersuchung und zweckmäßige Verarbeitung der Wahrheiten des natürlichen Rechtes zu verwenden, das mußte schon ein allgemeines Interesse für die genaue Entwicklung und kritische Prüfung der Grundsätze dieser Wissenschaft bei der ganzen gelehrten Republik nothwendiger Weise erwecken.

Allein in unseren neueren Zeiten zeigt sich ein ganz besonderes Interesse, was dieses allgemeine Interesse weit überwieget, ein ganz besonderes Interesse für die höchst möglichste Ausbildung des Naturrechtes sowohl, als des allgemeinen Staatsrechtes, ein ganz besonderes Interesse, diese Wissenschaften, mit einer ganz vorzüglichen Sorgfalt und Kritick, in ihren *ächten unverfälschten Quellen* aufzusuchen, und darnach die Handlungen der Unterthanen sowohl, als der Regenten, mit möglichster Strenge zu prüfen. Unsere neuere Zeiten sind es gerade, wo man sich von allen Seiten auf Menschenrechte zu berufen sucht, wo man so häufig von Verletzungen der allgemeinen Menschenrechte, von Eingriffen in die angebohrne Rechte der Menschen spricht, wo über Vergehungen gegen die Menschennatur, über Hintansetzungen der Rechte der Menschheit so häufig geklaget wird, wo man sich so all-

gemein auf unveräußerliche Menschenrechte zu beziehen anfängt; unsere neuere Zeiten sind es, wo man so genaue Untersuchungen hierüber anstellet: was für Rechte wohl der Mensch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft habe abgeben können? was für Rechte er nach der Natur einer solchen Gesellschaft habe abgeben wollen? wo man nach einem solchen Maasstabe die Gränzen der Regenten-Gewalt und der Volksfreiheit immer näher zu bestimmen sucht, wo man so häufig die natürliche Gleichheit der Menschenrechte, die natürliche Freiheit des Menschen zur Losung nimmt, wo man aus der natürlichen Unabhängigkeit der Menschen so wichtige Folgen zu ziehen anfängt. Unsere neueren Zeiten sind es vorzüglich, wo man mit mehrerm Ernste, mit größerer Entschlossenheit, aus dem Gesichtspunkte arbeitet, die vornehmsten Zwecke der ganzen Staatsverwaltung dahin zu leiten, die Menschen auf dem ihrer Natur und den aus der natürlichen Ordnung der Dinge fließenden unwiderruflichen Gesetzen angemessenen Wege zu ihrem Glücke zu leiten. Unsere neuere Zeiten sind es vorzüglich, wo wir die traurigsten Beispiele von der unseligsten Spaltung und Trennung der Menschen vor Augen haben, wo der Geist der

Unruhe zwischen Bürgern eines und desselben Staates, zwischen Unterthanen und ihrem Regenten, alles zu entzweien und aufzulösen sucht, wo wir täglich neue Signale zu den unerwartetsten Auftritten bekommen. Wo kann wohl der Hauptgrund von dem Bilde des Zustandes unserer neueren Zeiten zuverläßiger liegen, als in der Ungewißheit, in den unabläßigen Zweifeln über unsere Rechte, in den Anmaßungen der Willkühr über die wahre Gerechtigkeit? Von dieser Seite gewinnt die Wissenschaft der natürlichen Rechte und Pflichten ein ganz besonderes, ganz spezifickes Interesse. Sie allein ist es, die über diese Gegenstände Wahrheit und Licht verbreiten kann, die die greulichen Folgen einer ganzen Kette der gefährlichsten Uebel abzuwenden vermag. Nähere Aufklärung über die Rechte der Menschheit kann uns hiebei allein die beste Schutzwehre sein. Möchte es doch an jedem Pallaste der Großen ausgehauen sein, daß das Recht der Menschheit allein die praktische Hauptwissenschaft der Volksväter und ihrer Organe sein müße, durch welche sie zu dem Volke sprechen und mit ihm handlen. Was kann uns aber zu der Erfüllung eines solchen patriotischen Wunsches eine zuverläßigere Hoffnung machen,

als wenn junge Männer, die sich auf unseren hohen Schulen zum Dienste des Staates bilden, die einst als Organe der Gesezgeber den Handlungen des Volkes die gehörige Richtung geben sollen, die einst auf den Richterstühlen ihren Brüdern das Recht sprechen sollen, die richtige Grundsätze über die Rechte der Menschheit bekommen, und sich eigen zu machen suchen, wenn sie schon durch die ersten Grundsätze, die sie über diese Wissenschaft einsaugen, bloße Willkühr, Herschsucht und Despotismus verabscheuen lernen? Wer verkennt wohl aus diesem Gesichtspunkte die Wichtigkeit, das besondere Interesse des Studiums der Wissenschaft der natürlichen Menschenrechte, des Studiums unseres Naturrechtes! Ganz besonders lebhaft und augenfällig wird dieses besondere Interesse durch die mancherlei wichtigen Vorfälle und Revolutionen der neueren Zeiten, bei denen man immer von dem bemerkten Standpunkte auszugehen pflegte, die zu den wichtigsten und treflichsten Untersuchungen des natürlichen Rechtes sowohl, als des allgemeinen Staatsrechtes, Gelegenheit gaben, wobei diese Wissenschaften in ihrer weiteren Kultur und Ausbildung eine sehr reiche Ausbeute machten.

Wir sahen in neueren Zeiten, die sieben vereinigten niederländischen Provinzen, durch eine für sie glücklich ausgeschlagene Staatsrevolution, sich von dem Staatsbande, was sie seither vereinigte, mit einemmale losreißen, und einen eigenen, für sich bestehenden Staatskörper formiren. Wir sahen einen beträchtlichen Bestandtheil des Grosbrittannischen Staates sich von dem bisherigen Staatsvereine, der ihn dem Brittischen Zepter unterwürfig machte, gänzlich loswinden. Grosbrittanniens Nordamerikanische Kolonien haben Muth und Entschlossenheit genug, den empfindlichsten Streich für die königliche Krone auszuführen, sie wollen nichts mehr von monarchischen Geboten wissen, sie glauben, ihr eigenes Glück durch sich selbst gründen zu können, und athmen nach bürgerlicher Freiheit. Der lange angelegte Plan wird, durch Vermitlung und thätige Mitwirkung auswärtiger Mächte, wirklich durchgesetzet; der Anfang des Jahrs 1783 war das für Grosbrittanien entscheidende Jahr, wo es die völlige Unabhängigkeit der vereinigten Staaten in Amerika anerkennen mußte. So bedeutend und wichtig Revolutionen von der Art für den ganzen politischen Zustand Europens waren, so interessant und reichhaltig an Stoff waren auch dieselben gewiß

in ihrer Art für die wissenschaftliche Bearbeitung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. Diese Revolutionen waren es vorzüglich, die dem philosophischen Kopfe, der in diesen Wissenschaften mit glücklichem Fortgange arbeiten wollte, Gelegenheit zur genaueren Erörterung der wichtigsten Wahrheiten derselben darboth, denen wir ohnstreitig manche genauere Bestimmungen, manche nähere Berichtigungen zu verdanken haben. Das gab die Gelegenheit, den eigentlichen wahren Grund der bürgerlichen Staatsverbindungen philosophischer zu prüfen, die Hipothese eines Rousseaus und Hume's, die den Satz bestritten: daß die Errichtung der Staaten auf einem Vertrage beruhe, immer mehr in ihrer Blöße darzustellen. Es gab die Gelegenheit zu der näheren Hauptuntersuchung: ob der Vertrag, der der ohnstreitige Grund der Existenz der bürgerlichen Staatsvereinigung sein müße, vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten nach sich ziehe? ob der Vertrag von der Art sei, daß er beide Theile verbinde? oder ob er nur Verbindlichkeiten auf einer Seite bewirke? ob er auf Seiten des Regenten und der Unterthanen vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringe? Das gab Gelegenheit, die Böhmerische Hipothese

als wenn gar keine vollkommene Verbindlichkeiten von Seiten des Regenten platzgreifen könnten, näher zu erörtern. Das gab Gelegenheit, die Frage genauer in Erwägung zu ziehen: ob es blos von dem Unterthanen abhange, den Unterwerfungsvertrag mit einem, oder mit mehrern', die die höchste Gewalt überkommen sollen, mit mehr, oder weniger Bedingungen, auf mehr, oder weniger Normen abzuschließen, folglich die Oberherrschaft, sowohl in Ansehung des Subjektes zubestimmen, als auch in Ansehung der Dauer und der Ausübung, mehr oder weniger einzuschränken? Das gab Gelegenheit, die Frage näher zu beherzigen: wo eigentlich die Staatsgrundgewalt, wo die reelle Staatsmajestät hafte? es gab Gelegenheit zu der kritischeren Untersuchung: wie sich denn eigentlich der Vertrag, wodurch Staaten begründet werden, als immer fortdauernd denken lasse? ob man schon durch die Geburt nothwendig ein Mitglied des Staates werden müße? oder ob solche Verpflichtungen gegen andere, wie jene der Unterthanspflichten sind, nicht vielmehr auf dem bloßen freien Willen der Menschen beruhen müßten, und folglich keine weitere Entlassung aus der bürgerlichen Gesellschaft für sie nothwendig sei? ob der Regent

die Unterthanen in der bürgerlichen Gesellschaft halten könne, solang er wolle? ob er ihnen platterdings die Trennung verweigern könne? Das gab Gelegenheit, die Rechte des Regenten gegen widerspenstige Unterterthanen, und auf der andern Seite, die Mittel, wie sich Unterthanen gegen unerlaubten Druck, gegen unbefugte Gewalthätigkeiten des Regenten sichern können, etwas sorgfältiger zu betrachten. Es gab Gelegenheit, die Materie von der Trennung der Staatsverbindung überhaupt, und von der freiwilligen Trennung eines beträchtlichen Theils der Unterthanen, aus der bisherigen gemeinschaftlichen Staatsverbindung näher zu bearbeiten. Das gab Gelegenheit, das Verhältniß, worinn die bisherige Mitglieder der getrennten Staatsverbindung, nach Aufhebung derselben, gegen die übrige noch vereinigte sich befinden, genauer zu entwickeln. Das gab vorzüglich Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: ob auswärtige Nationen befugt seien, sich um die Angelegenheiten eines anderen Staates zu bekümmern? ob sie wohl berechtigt seien, sich in Streitigkeiten einzumischen, die zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen entstanden sind? ob sie sich als Richter in bürgerlichen Empörungen zwischen

Unterthanen und ihrem Regenten aufwerfen können? oder ob sie in solchen Fällen blos den Weg der Güte, den Weg der Mediation, einschlagen müßen, um die entzweiten Gemüther wieder zu vereinigen? ob es ihnen erlaubt sei, solchen rebellischen Unterthanen hülfreiche Hand zu leisten? ob sie wohl berechtiget sein könnten, auf eine öffentliche oder heimliche Weise dazu mitzuwirken, daß ein Theil der Nation sich von seiner bisherigen Staatsverbindung trenne, einen eigenen, für sich bestehenden Staatskörper formire, sich der Oberherrschaft seines bisherigen Regenten entziehe, und so in den Stand der Unabhängigkeit versetze? Das gab Gelegenheit zur Erörterung dieser und einer Menge anderer der delikatesten Fragen des natürlichen Rechtes und des allgemeinen Staatsrechtes.

Wir sahen in neueren Zeiten, den Geist der Unruhe und Empörung sich über Ungarn und die östreichischen Niederlande verbreiten, schon glimmte das alles verheerende Kriegesfeuer unter der Asche, und drohte, mit jedem Augenblicke in helle Flamme auszubrechen. Der weitumfassende Geist Josephs des Verewigten, der gewiß nichts anderes als Wohlfarth und Aufklärung seiner Staaten, allgemeine Menschenbeglückung, sich zum Zwecke machte,

entdeckte gar bald in seinem Ungarn und in seinen Niederländischen Staaten gar viele höchst gefährliche Mängel und Gebrechen in ihrer innern Verfassung, er sieht die Nebel und Finsternisse, die dem aufdämmernden Lichte noch immer entgegenschweben, er entdecket die Hindernisse, die einer lange gewünschten, besseren Kultur und Aufklärung bei der bisherigen Verfassung nothwendig entgegenstehen, er überzeugt sich von den Fehlern, die in ihrer inneren Regierungsverwaltung, in ihrer Justitzpflege, im Schwunge gehen. Joseph sieht es, und schon sollen alle Berge eben sein, schon sollen alle Wolken verscheuchet sein, schon soll es heller Mittag sein; er sieht es, und greift zu denen, nach seiner Ueberzeugung, am heftigsten und schnellwirkendsten Mitteln, zu solchen Mitteln, die nun das allgemeine Misvergnügen seines Volkes erregen, die das Signal zu innerlichen Unruhen, zu einem Bürgerkriege gaben. **Gleich einem guten, aber ernsten, Vater ohne Sinn für Kindlichkeit**, sagt Ewald (in seinem Werke über Revolutionen, ihre Quellen, und die Mittel dagegen), **wollte er sie zwingen, vernünftiger zu sein. Aufklärung ward ein Gegenstand seiner Polizeigesetze.** Ihre

Religion sollte geistiger werden, ehe sie selbst geistig waren. — Das, was seinem Volke heilig war, nahm ihm Joseph, weil es ihm selbst nichts war; Seine Denkungsart in Religionssachen wollte er den Niederländern aufdringen, er warf sich zum Richter über ihren Glauben und ihr Gewissen auf. Pabstthum, Pabstdespotismus über die Gemüther wollte er wegnehmen; ein Joch, das leicht zu ertragen war, weil es Gewohnheit geheiliget hatte, und er, bei der besten, edelsten Absicht, legt eines auf, unerträglicher, als das erste, weil man blos eigenwilligen Despotismus darin fühlte. Das Licht geweiheter Kerzen that dem schwachen Auge wohl, Joseph zwang seine Niederländer, in die Sonne zu sehen, und sie ließen sich leicht bereden, das Licht schmerze sie darum, weil die Sonne nicht geweihet sei. Aber sollten sie dann der Sonne Licht nie sehen? immer sich mit dämmerndem Kerzenlichte begnügen? nie, statt des betäubenden Lichterdampfes, freie frische Luft einathmen?

Wer

Wer der Sonne Licht kennt, und Menschen liebt, könnte das wollen? aber warum nicht die Sonne weihen lassen? Warum wurden nicht die Menschen in Prozession, unter Anführung geweiheter Priester, hinausgeführt in die freie Luft? Warum ließ man sie nicht erst den mildern Abglanz der Sonne, Mondenlicht, genießen, ehe man sie in Sonnenschein führte? Warum nicht den ersten Stral der Morgenröthe, der auch dem schwachen Auge nicht weh thut? Auch Mondschein und Morgenröthe ist Sonnenlicht! Auch diese Auftritte waren für den philosophischen Forscher der Wahrheiten des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, keine Dinge von Gleichgültigkeit. Hier bezog man sich vorzüglich auf die berüchtigte Joyeuses Entrées, und auf die sogenannte pacta conventa, daraus suchte man die Ungerechtigkeit der von Joseph eingeschlagenen Mittel darzuthun, daraus suchte man die Unverletzlichkeit der bisherigen Staatsverfassung zu sichern. Hier kam es blos auf Grundsätze des natürlichen Rechtes an, hier kam es auf die Gültigkeit der mit

dem Volke abgeschlossenen Grundverträge an, das war der Hauptgesichtspunkt, von dem man ausgieng, hier bezog man sich auf die Heiligkeit des gegebenen Fürstenwortes, auf die Unverletzlichkeit des Fürsteneides, hier gieng man von dem Standpunkte aus: ob den Kaiser das noch verbinden könne, was er erst vor sieben Jahren schriftlich versprochen habe? was in seinem und ihrem Namen Maria und Albert schwuren? hier kam es auf den eigentlichen wahren Grund der Verbindlichkeit der Verträge an, hier blieb natürlich die Frage nicht ohnberührt: ob Verträge, die offenbar zum Nachtheile des gemeinen Besten gereichten, die dem Regenten die Hände banden, dem Zwecke der allgemeinen Staatswohlfarth gemäß zu handlen, ob solche Verträge verbindliche Kraft haben könnten? Hier erwähnte man hauptsächlich der Frage: ob es in der Gewalt des Regenten stehe, Fundamentalgrundgesetze eines Staates zu ändern? ob, in einem solchen Falle, nicht der Hauptgrundsatz der ganzen Staatsverwaltung, daß das gemeine Beste immer das höchste Gesetz des Regenten sei, auch seine Anwendung leide? ob dieser absoluten Grundpflicht des Regenten

nicht auch jede besondere, jede positive Pflicht desselben, die er auch, gemäß eines Vertrages, zu beobachten hätte, immer untergeordnet sei? ob der Regent nicht gegen den Zweck der höchsten Gewalt der Beförderung der Glückseligkeit seines Volkes handlen würde, wenn er solche Fundamentalgesetze nicht umänderte? Hier untersuchte man von der andern Seite: ob eine solche dem Regenten eingestandene Gewalt, die Fundamentalgesetze umzuändern, nicht der Verletzlichkeit der Verträge Thür und Thore öffne? ob der Regent, unter dem Vorwande des allgemeinen Bestens, seines eigenen Interesses, seines Eigennutzes wegen, nicht gar zu oft Eingriffe in die bisherige Verfassung wagen könne? ob er nicht auf solche Weise das Instrument der offenbarsten Ungerechtigkeiten und des drückendsten Despotismus werden könne? ob es nicht vielmehr seine Richtigkeit habe, daß man dem Regenten deswegen, weil er nur gar zu oft, als ein einzelnes Individuum betrachtet, der Gefahr ausgesetzet sei, über den Punkt, ob etwas dem gemeinen Besten schädlich sei oder nicht, in Täuschung und Irrthümer zu verfallen, ob man nicht vielmehr ihn deswegen, weil man sich auf sein Er-

messen darinn nicht verlassen könne, durch Fundamentalgesetze eingeschränket, ihm gewiße allgemeine Normen vorgeschrieben habe, die er nicht übertreten darf, es ihm deswegen zur Pflicht gemacht habe, nichts von diesen Fundamentalgesetzen abzuändern, die Grundverfassung des Staates unangetastet zu lassen? Hier untersuchte man vorzüglich: ob der Satz, daß nemlich die absoluten Grundpflichten der Menschen durch positive Gesetze und Verträge nicht könnten aufgehoben werden, daß also da, wenn etwas zum Nachtheile des Staates gereiche, es nothwendige Grundpflicht des Regenten sei, die auf diese Weise nachtheiligen Fundamentalgesetze umzuändern? ob dieser Satz sage ich, nicht unter der *nothwendigen* Voraussetzung müße verstanden werden, daß es nur insoweit Grundpflicht des Menschen sei, überall nach seiner besten Erkenntniß zu handlen, überall das meiste Gute zu stiften, als ihm dieses in einzelnen Fällen seine Kräfte, seine Lage, seine besondere Verhältnisse, seine vorhergehenden Pflichten und Verbindlichkeiten, denen er immer ein Genüge thun müße, erlaubten? ob man nicht diese Modifikation dieses Satzes nothwendig annehmen

müße, wenn nicht alles Ansehen der positiven Gesetze, alle Stützen der Grundverfassung der Staaten zusammen fallen sollte? Hier kam vorzüglich die Frage in Anregung: ob nicht eine ganz natürliche höchstgegründete Vermuthung entstehen müße, daß dasjenige, was einen ohnstreitigen entscheidenden Vortheil dem gemeinen Besten bringe, daß dasjenige, was dem höchsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, der allgemeinen Staatsbeglückung angemessen sei, daß dasjenige sich auch das Volk gar gern werde gefallen lassen, daß zu Umänderungen der Staatsverfassung, die zu einem solchen Endzwecke abzielen, das Volk gar gern seine Einwilligung geben werde, daß es gar gern hiezu selbst mit Hände einschlagen werde? Hier kamen vorzüglich die Grundsätze in Ansehung der Auslegung der Verträge in Betracht, hier kam es auf die richtige Auslegung so mancher in diesen sogenannten Joyeuses Entrées enthaltener Bestimmungen an, auf die Frage: ob Verträge so nach dem Buchstaben genommen werden könnten, daß der eine Theil auch alsdenn daran gebunden sei, wenn ein offenbarer großer Nachtheil durch die Beobach-

tung desselben dem andern Theile zufließe? ob man von dem dürren Buchstaben der Grundverträge abgehen müße, sobald etwas Nachtheiliges für den Staat daraus entstehen könne? Hier kam am Ende vorzüglich die kritische Frage in Betracht: ob der Regent die Versprechungen, die er seinen aufrührerischen Unterthanen, gerade in dem Zeitpunkte der allgemeinen Gährung und der gefährlichen Empörung, gethan habe, die er in einem Zeitpunkte gethan habe, wo es ihm unmöglich war, die Rebellen zu bändigen, wo er mit einem gänzlichen Abfalle seiner Unterthanen bedrohet wurde, ob er solche Versprechungen nach eingeführter Ruhe, in einer Lage, wo es ihm möglich wäre, sich gegen alle fernere Widersetzlichkeit seiner Unterthanen zu sichern, dennoch ohnverletzlich zu halten verpflichtet sei? Zur nähern Untersuchung dieser und mehrerer anderen, gewiß der intrikatesten Fragen des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, gaben diese bedenklichen Auftritte in den östreichischen Niederlanden sowohl, als in Ungarn, die natürlichste Veranlassung, so wichtig sind dieselbe für die Bearbeitung und Ausbildung dieser Wissenschaften in den neueren Zeiten, so unläugbar

bestimmen sie das spezificke Interesse des Naturrechtes in unseren Tagen.

Nicht weniger gab die in neuern Zeiten von der weisen Regentin in Norden errichtete sogenannte bewaffnete Neutralität für die Ausbildung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes einen neuen, und für die Wohlfahrt aller Völker äusserst wichtigen Stoff. Katharina die Zweite stiftete sich durch die Errichtung dieser bewaffneten Neutralität im Jahre 1780, aus Veranlassung eines vom Jahre 1776. bis 1783. anhaltenden Seekrieges, ein ewiges, unvergeßliches Denkmal. Von nun an setzte man eine allgemeine Freiheit des Handels und der Schifffahrt der neutralen Mächte fest, der seither die meisten zur See handelnden Nazionen beigetreten sind. Hierdurch machte sich Katharina um Handlung und Gewerbe ein unschätzbares Verdienst. Ein für die allgemeine Wohlfahrt aller handelnden Nazionen äusserst wichtiger Gegenstand, zugleich aber auch ein Gegenstand, der zu äusserst feinen Untersuchungen des natürlichen Rechtes die Veranlassung gab, ein Gegenstand, dem wir durch gar viele öffentliche, meisterhafte Schriften die richtige Entwick-

lung einer so komplizirten Materie, wie jene über Neutralität der Völker ist, unstreitig zu verdanken haben. Das gab die Veranlassung zu der nähern Erörterung der wichtigen Hauptfrage: Was dörfen neutrale Völker nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes thun, ohne daß man ihnen den Vorwurf einer verletzten Neutralität machen kann? mit was für Handlungen kann man noch sagen, daß eine völlige Neutralität bestehe? Das gab die Veranlassung zur etwas genauern Entwicklung der Frage: Was dörfen neutrale Völker thun, ohne zu sagen, sie nehmen an dem Kriege Antheil? und was dörfen kriegführende den neutralen verwehren, zufolge des nach dem natürlichen Rechte bestehenden Nothrechtes, oder des Rechtes der Selbsterhaltung, wenn gleich das, was Neutrale thun, keine Feindseligkeit ist? Ueber diese äusserst schweren, und von jeher im Streite befangenen Fragen des natürlichen Völkerrechtes, haben wir, von dieser Epoche an zu rechnen, genauere und richtigere Bestimmungen erhalten. Hier erhielt der Grundsatz des natürlichen Rechtes, in Ansehung der Lehre des Eigenthums, daß es einem jeden frei stehe, sein Eigen-

thum nach seinem eigenen Gutfinden zu gebrauchen, es auch selbst zum Nachtheile des andern zu gebrauchen, wenn er ihn nur hierdurch nicht in die äusserste Noth versetze, dieser Grundsatz erhielt seine sorgfältigere Entwicklung und Anwendung.

In dieser Beziehung untersuchte man die Fragen: ob durch den zwischen zwei andern Mächten entstandenen Krieg, der neutralen Macht ein Theil ihrer natürlichen Freiheit, über ihr Eigenthum zu disponiren, benommen, oder geschmälert sei, durch eine Streitigkeit, die sie eigentlich nichts angehe, bei der sie nicht mit konkurriret habe? ob es ihr nicht erlaubt sein könne, denen unter sich Krieg führenden Mächten Proviant, Kriegsgeräthe, Waffen, Pferde, Holz, kurz alles zur Ausrüstung einer Flotte, und Unterhaltung eines Kriegsheeres Nöthige zuzuführen? ob eine solche neutrale Macht, zum Vortheile einer der kriegführenden Nazionen, ein Anlehen in ihrem Lande eröffnen, Werbungen in ihrem Lande gestatten könne? ob sie von ihren eigenen besoldeten Kriegern der einen kriegführenden Macht zum Dienste gegen die andere, ohne Verletzung der Neueralität, gegen einen gewissen ausbedungenen Sold, könne

zukommen lassen? ob es nicht, wie Ewald sagt, Seelenverkäuferei sei, die Söhne seiner Unterthanen, die zur Sicherheit oder Vertheidigung ihres Vaterlandes Soldaten wurden, in den Krieg zwischen zwei fremden Mächten zwingen, damit der Regent einige tausend oder hunderttausend Thaler für sie ziehe; den Eltern ihre Kinder, den Kindern wohl gar ihre Väter, in einem fremden Lande todtschießen, und sich dafür eine bestimmte Summe bezahlen lassen, die dann vielleicht durch eine übermüthige Maitresse, oder einen unersättlichen Günstling, oder durch Reisen in fremde Länder, verzehrt, oder *in eine Bank auf Zinsen* gelegt werde; die Getödteten durch das Mark der Unterthanen wieder ersetzen, den Jüngling vom Pfluge oder vom Handwerke, den Bräutigam aus den Armen seiner jammernden Braut, den Mann wohl gar von der Seite seines ohnmächtigen Weibes wegreissen, damit er auch todtgeschossen und akkordmäßig bezahlt werde; das so weit treiben, daß Weiber

den Pflug führen, und Greiße wieder den Dreschflegel zur Hand nehmen müssen, damit nur die Familie Brod habe? — Hier erörterte man die Frage: ob eine solche neutrale Macht, wenn sie das Sistem der Neutralität nicht aufheben wolle, nothwendig alles dasjenige, was sie dem einen kriegführenden Theile zugestehe, auch dem andern nicht verweigern dörfe? ob sie auch dem andern eben so viel Proviant, Kriegsgeräthe, Waffen, Holz und sonstige Kriegsbedürfnisse müße zukommen lassen? ob sie ihm gleichfalls Werbungen in ihrem Territorium gestatten müße? ob sie ihm, gegen den nemlichen Sold, eine eben so große Anzahl Truppen müße zukommen lassen? ob sie ihm eben so beträchtliche Summen vorzuschießen verbunden sei? oder ob man ihr nicht zumuthen könne, daß sie ihm einen eben so großen Kredit angedeihen lasse, als dem andern? kurz: ob die völlige Gleichheit gegen zwei kriegführende Mächte zur Grundnorm der Handlungen neutraler Völker diene? oder ob es einer jeden neutralen Macht frei stehe, mit ihrem Eigenthume, gemäß der natürlichen Freiheit, zu handeln, wie sie wolle?

ob sie der einen kriegführenden Macht etwas von dem Ihrigen wolle zukommen lassen, und die andere davon ausschließen? Hier erörterte man vorzüglich die Frage: ob die kriegführenden Mächte, wenn sie sich auch gleichwohl bei einem solchen uneingeschränkten Gebrauche des Eigenthumes neutraler Völker, nicht über Verletzungen der Neutralität, nicht über Beleidigungen beschweren können, dennoch nicht berechtiget seien, sich einem solchen, für sie nachtheiligen Gebrauche zu widersetzen? ob sie demselben nicht Hindernisse in den Weg setzen können? ob eine kriegführende Macht gewisse Waaren, gewisse Kriegsbedürfnisse, die dem andern kriegführenden Theile auf solche Weise zugeführet werden, als Contreband ansehen, sie als eine gute Prise erklären könne? ob man hiezu, vermöge des Rechtes der äussersten Noth, nicht berechtigt sein könne? ob es aber hierbei nicht zugleich Foderung der strengen Gerechtigkeit sei, wenn ich den andern, wegen dem für mich zu befürchtenden Nachtheile, in dem Gebrauche seines Eigenthumes störe, daß ich ihm den hieraus entstehenden Schaden ersetzen müße, daß ich ihm den wahren Werth von demjenigen

gut machen müße, was ich ihm auf solche Weise als eine gute Prise hinwegnehme? Hier gab es vorzüglich Veranlassung zur Erörterung der Rechte und Pflichten im Allgemeinen, die aus der einmal angenommenen Neutralität ihren Ursprung haben. Hier gab es Veranlassung zu der Frage: Kann ein Fürst dadurch, daß er neutral geblieben ist, gerechte Ursachen des Krieges gegen sich an Handen geben? Veranlassung zu Untersuchung der Rechte neutraler Potentaten, in ihrem Gebiete Sicherheit und Schutz zu gewähren, und von denen hieraus nothwendig entspringenden Pflichten; Veranlassung zu mehrern Fragen, wegen dem Durchzuge der Armeen kriegführender Staaten durch neutrale Lande, wegen Anhaltung und Durchsuchung der durch das feindliche Gebiet laufenden Schiffe. Das gab Veranlassung zur Untersuchung einer ganzen Reihe der interessantesten und täglich anwendbarsten Fragen, die nur aus richtigen Grundsätzen des natürlichen Rechtes ihre Entscheidung erhalten können, zu Fragen, die man zwar größtentheils schon zuvor aufgeworfen hatte, über die wir aber, von dieser

Epoche an zu rechnen, erst genauere, bestimmtere und gründlichere Entscheidungen erhalten haben.

Unter diejenigen Vorfälle der neueren Zeiten, wodurch die wissenschaftliche Ausbildung des natürlichen Rechtes ein besonderes Interesse erhielt, gehören unstreitig die häufigen, für die ganze Menschheit so wichtigen Debatten in England, über den berüchtigten Negernhandel, über den Zustand der Sklaverei der auf den Englischen Kolonien sich befindlichen Negern. Großbrittannien, dem unstreitig der Ruhm gebühret, fast durch alle Epochen die größten philosophischen Genies der Nachwelt aufgestellt zu haben, läßt auch hier für die Sache der Menschheit viele der ersten und feinsten Köpfe des ganzen Königreiches auftreten, und eine so wichtige Materie mit allen Gründen und Gegengründen, mit der möglichst kritischsten Sorgfalt, von allen Seiten prüfen. Männer von weitumfassendem Geiste, und dem edelsten Herzen sprechen öffentlich über die Rechte der Menschheit, untersuchen die Rechtmäßigkeit einer Handlung, die theils das eingewurzelte Vorurtheil, theils schändlicher Eigennutz und Gewinnsucht, theils

verkehrte Grundsätze von Menschenrechten zu decken und zu beschönigen suchte, und eifern gemeinschaftlich dahin, daß doch die Vernunft einmal über solche gefährliche Feinde triumphiren möge. Hier bekam die Wissenschaft der Menschenrechte einen ganz eigenen Schwung; ein Gegenstand von der Art, wo es auf richtige Entwicklung der Menschenrechte ankömmt, muß einem jeden denkenden Kopfe, dem das Wohl der Menschheit nicht gleichgültig ist, auch zu den beschwerlichsten Ausflügen in einer Wissenschaft Kraft und Aushaltbarkeit geben! Hier gieng man nun von dem Standpunkte aus: daß man vordersamst das allgemeine Verhältniß zwischen Herren und Dienern festzusetzen, die Rechte zwischen Herr und Diener im Allgemeinen zu bestimmen, anfieng. Hier arbeitete man daran, den so lange schon bestrittenen und schwankenden Begriff der Sklaverei gehörig zu realisiren. Hier untersuchte man: ob das wesentliche Bedingung des Begriffes von einem Sklaven sei, daß der Sklave, in allen und jeden Verhältnissen, in allen und jeden Dingen, nicht blos in solchen, die ihm phisisch und moralisch möglich

sind, sondern überhaupt in allen und jeden Stücken, von der Willkühr und dem blosen Gutdünken seines Herrn, oder vielmehr seines Despoten, abhange, so, daß man ihn nicht sowohl unter die Klasse der vernünftigen Geschöpfe, als vielmehr unter die Klasse der unvernünftigen Thiere, oder der leblosen Sachen, versetzen müße, oder aber, ob nur das zum Begriffe eines Sklaven gehöre, in solchen Dingen, die ihm phisisch und moralisch möglich, von der Willkühr eines andern abzuhangen? Hier fieng man an, die eigentlichen Gründe, aus welchen Sklaverei entstehen könne, sowohl die ursprünglichen, als die derivativen Gründe, genauer zu prüfen. Hier entstund wieder von neuem die Frage: ob wohl der Mensch sich freiwillig, vermög eines Vertrages, in die Sklaverei begeben könne? ob das nicht gegen die angebohrne Menschenpflicht streite, daß der Mensch freiwillig seiner Freiheit entsagen wolle? ob das nicht ein so unveräußerliches Kleinod sei, daß er gar nicht darüber Verfügungen treffen könne? ob nicht ein solcher Vertrag, vermög der natürlichen Menschenrechte, als unverbindlich angesehen werden müße? Hier warf man wieder die Frage

auf:

auf: ob, dieses hohen Preises ohngeachtet, den der Mensch auf Freiheit und Unabhängigkeit setze, in der Entsagung derselben, etwas so ganz mit allen Begriffen von vollkommenen Rechten und Pflichten der Menschen Streitendes enthalten sei? ob es, nach den wesentlichen Grunderfordernissen der Menschennatur, etwas so ganz Unmögliches sei, daß der Mensch seiner Freiheit entsagen könne? ob es nicht Menschen geben könne, die bei sich, aus einem gewissen Grade von Leichtsinn, von Gefühllosigkeit und Dürftigkeit, glauben könnten, in diesem Zustande der Abhängigkeit, im Stande zu sein, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und überhaupt in dieser eingeschränkten Lage, als gute Menschen zu leben? Hier untersuchte man den Satz: ob der Mensch aus vorhergegangener Schuld, vorhergegangener Beleidigungen wegen, in den Stand der Sklaverei versetzet werden könne? ob man folglich berechtigt sein könne, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen? Hier fragte man, in Ansehung der derivativen Gründe, aus welchen Sklaverei entstehen kann: ob denn der Mensch durch die Geburt, oder durch Kauf und Verkauf, in die Sklaverei

kommen könne? ob man wohl Menschen, so wie jede andere merkantile Sache, verkaufen, vertauschen, verschenken könne? ob deswegen, daß sich der Mensch in den Stand der Abhängigkeit dieses oder jenes Individuums, dieses oder jenes Volkes, begeben habe, er sich auch gefallen lassen müße, durch Kauf oder Tausch, in die Botmäßigkeit eines anderen Menschen, oder eines anderen Volkes, zukommen? oder ob vielmehr das der Fall sein könne, daß sich jemand blos in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften dieses oder jenes Leibherrn, in Rücksicht der gelinden und gemäßigten Herrschaft eines Volkes, in diesen Stand der Unterwürfigkeit begeben habe, ohne daß man sagen könne, ein solcher habe sich auch anheischich gemacht, mit einem jeden andern in eben einem solchen Verhälnisse zu stehen, von einem jeden andern nach seiner Willkühr sich behandeln zu lassen? Hier untersuchte man von neuem mit vieler Wärme: ob das zufällige Schicksal, daß ich von Eltern gebohren sei, die sich in einem solchen Stande der Sklaverei befinden, mich deßwegen zu eben diesem leidigen Stande verdamme? ob der Vertrag, den meine Eltern, für ihre Person, abge-

schlossen haben, auch für mich verbindlich sein müße? ob die Beleidigungen, die sich meine Eltern zu Schulden kommen ließen, wodurch sie zur Strafe in einen solchen Stand der Unterwürfigkeit gebracht wurden, ob diese auch mir könnten angerechnet werden, so, daß ich dadurch die nemliche Strafe zu erdulden hätte? ob es nicht gegen die strenge Gerechtigkeit wäre, einen dritten Unschuldigen, wegen den Vergehungen eines andern, strafen zu wollen? Hier fing man an, die Idee von einem Natursklaven, die schon Aristoteles aufstellte, und die man in neueren Zeiten immer mehr verfolgte, und mit hinreißender Beredsamkeit auszuschmücken suchte, aus ihrem wahren Gesichtspunkte genauer zu prüfen; hier untersuchte man die Frage: ob es denn wirklich seine Richtigkeit habe, daß die Menschen in ihren phisisch-intellektualisch-moralischen Vollkommenheiten sich so völlig ungleich seien, so, daß sie, auch in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten, ohnmöglich gleichgehalten werden könnten? ob wohl, vermög einer solchen Ungleichheit, der edlere, der gebildetere, der aufgeklärtere, der stärkere und tapfere Mensch, gewisse Vorrechte, eine Art von

Oberherrschaft, über den roheren, ungebildeteren, über den dümmeren und kraftloßeren haben müße? ob der Weitaussehende, der Aufgeklärte und Muthvolle, nothwendig von der Natur zum Herrschen, der Unthätige, Dümmere und Gefühlloßere aber, zum Gehorsame, zur Unterwürfigkeit bestimmt sei? ob man hieraus ein natürliches Recht erzwingen könne, daß barbarische, unaufgeklärtere Völker angehalten werden könnten, den edleren, weiseren und gesitteteren Völkern zu dienen, daß diese in eine gewisse Abhängigkeit, in eine gewisse Unterwürfigkeit, gegen jene versetzet werden könnten? ob man aus einer solchen Ungleichheit in den phisisch-intellektualisch-moralischen Vollkommenheiten den Zustand der Negern, in Vergleich des aufgeklärteren Europäers, rechtfertigen könne? ob man nicht, diese Menschen-Rage, schon nach dem Naturrechte, als eine dem edleren und aufgeklärteren Menschentheile unterworfene Volksklasse ansehen müße? ob man, bei einem solchen auffallenden Unterschiede der ganzen phisischen und moralischen Natur des Negers und Europäers, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, eine gleiche Behandlungsart

behaupten könne? Hier fing man an, diese angebliche Ungleichheit in den phisisch-intellektualisch-moralischen Vollkommenheiten zwischen Menschen und Menschen, zwischen Völkern und Völkern, nach ihrer wahren Natur, philosophischer zu prüfen; man fing an, die Frage zu untersuchen: ob diese aufgestellte Ungleichheit in den phisischen wesentlichen Attributen des Menschen, in der Natur und in dem Wesen des Menschen selbst liege? oder ob man nicht vielmehr mit Grund behaupten müße, daß diese bei einem jeden Menschen die nemliche sei? ob diese Verschiedenheit der Menschen, woraus man die Verschiedenheit ihrer Rechte, und ihres ganzen Zustandes herleiten will, eine nothwendige, wesentliche, unveränderliche Verschiedenheit sei, oder ob der Grund dieser Verschiedenheit in blos zufälligen, auserwesentlichen Attributen des Menschen enthalten sei? ob sie nicht blos in äußerlichen Umständen, in einer verkehrten Erziehung, in einer schlechten Bildung, gelegen sei? ob es nicht vielmehr Abgang an der gehörigen Entwicklung sei? ob es nicht vielmehr Unterdrückung der natürlichen Anlagen sei, daß ein Mensch öfters so sehr über seinen Mitmenschen an Geistesvorzügen

übertroffen werde? Hier erörterte man vorzüglich die Frage: ob, unter der Voraussetzung, daß einem oder mehreren Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, gewisse Vorrechte, gewisse Vorzüge, eine gewisse Oberherrschaft, durch freiwillige Unterwerfung und Anerkennung, zugestanden worden sei, ob unter dieser Voraussetzung, es einer oder mehreren Personen, denen eine solche Oberherrschaft eingeräumt wurde, wohl erlaubt sei, sich einer ungleich härteren Behandlungsart gegen solche zu bedienen, die einem allenfalls für sein Leben, für seine persönliche Sicherheit, gefährlich werden könnten? ob man wohl befugt sei, Menschen von der Art, in einer stärkeren Unterwürfigkeit, in einem heftigeren Drucke zu halten, als andere, die sich nicht in diesem Verhältnisse gegen uns befinden? ob man nicht schon nach dem natürlichen Rechte behaupten könne, daß man in Rücksicht solcher Menschen, eine giwisse Art von Ungleichheit geltend machen könne, daß man gegen solche, härtere und strengere Mittel zu gebrauchen befugt sei? Hier wurde die Frage wiederum neuerdings erörtert: ob wohl auf den Fall, wenn diese oder jene phisisch-intellektualisch-

moralische Ungleichheiten wirklich erwiesen seien, ein Recht entstehen könne, daß der edlere und gebildetere Theil sich Zwangsmittel gegen die roheren und ungebildeteren Menschen erlauben dörfe, um sie so allmählig durch Gewohnheit dahinzubringen, daß sie das thun, was ihr Bestes befördere, was ihren Kräften und Fähigkeiten am angemessensten sei? Hier gab man sich wiederum mit der näheren Untersuchung ab: ob denn, wenn es auch richtig sei, daß eine solche phisisch-intellektualisch-moralische Ungleichheit uuter den Menschen vorhanden sei, ob man denn wirklich hierauf ein Recht begründen könne, daß Menschen, die die Natur mit vorzüglicheren Geistesgaben, mit besonderen körperlichen Eigenschaften versehen habe, aus diesem Grunde allein berechticht sein sollten, andere Menschen, die einen solchen Grad von körperlichen und geistigen Vorzügen nicht besitzen, deßwegen in einen solchen Stand der völligen Unterwürfigkeit zu versetzen, sie unter das leidige Joch der Sklaverei zu beugen? ob ihnen also, was hier der Hauptgesichtspunkt war, von dem man ausgieng, ein solches Recht zustehe, diese unedlere, diese ungebildetere Volksklasse,

aus diesem Grunde sich leibeigen zu machen, sie auf eine Art zu behandlen, die uns die Geschichte der Menschheit, als barbarisch und gegen alle Gefühle der Menschlichkeit empörend, mit den schwärzesten Farben charakterisiret? ob ihnen ein Recht zustehe, sie unter dem empfindlichsten Drucke des Despotismus seufzen zu machen, sie in den Zuckerplantagen, unter aller Würde des menschlichen Geschlechtes, wie das Vieh, arbeiten zu lassen, sie wie eine Heerde Ochsen zusammen zu jochen, und dem nächsten Besten zum Kaufe darzubieten? ob ein solcher Wucher mit Menschenseelen, sich wohl mit den Rechten der Menschheit vereinbaren lasse? oder ob nicht vielmehr, wenn wir den Menschen auch auf der untersten Stufe der Vervollkommnung denken, wenn wir ihn auch noch so rohe, noch so ungebildet und verwildert finden, immerhin noch so erhabene Vorzüge vor dem unvernünftigen Thiere unverkennbar seien, daß Menschen gegen ihre etwas ungebildetere Mitbrüder nicht so gefühllos und grausam handlen, daß sie nicht so despotisch mit ihnen verfahren, sie in die Klasse des unvernünftigen Viehes herabwürdigen dörften? ob man nicht

vielmehr auch solche rohe und verwilderte Menschen, durch gelindere, der edlen Menschennatur angemessenere Mittel, zu ihrem Besten leiten könne? ob man sie nicht mit ihrem guten Willen, durch sinnlich beigebrachte Begriffe, durch Aufklärung und Entwicklung ihrer Vernunftanlagen, zum gewünschten Zwecke führen könne? ob nicht das vielmehr das Charackteristische von wahrer Weisheit sei, daß sie herrsche, ohne zu unterdrücken? Diese und ähnliche gewiß der subtilsten Fragen des natürlichen Rechtes, wurden bei diesen für die ganze Menschheit so wichtigen Unterhandlungen über die Abschaffung des Negernhandels, aus einem ganz neuen Gesichtspunkte, mit einer zuvor noch immer vermißten philosophischen Bestimmtheit und Gründlichkeit, näher entwickelt und in ein weit helleres Licht gestellet. Ja man kann mit Recht behaupten, daß diese wichtige Materien des natürlichen Rechtes, von dieser Epoche an zu rechnen, eine ganz neue, gewiß äußerst vortheilhafte, Reform erhalten haben. So sehr erhöhet also auch dieser neuere Vorfall das Interesse für die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechtes in unseren Tagen.

Selbst aber auch die Abschaffung unserer deutschen Leibeigenschaft, unserer deutschen Sklaverei, in verschiedenen Provinzen des deutschen Reiches, die freilich mit jenem unerträglichen Zustande der Negern, mit dem schröcklichen Despotismus, unter dem sie seufzen müssen, gar in keinen Vergleich kommen kann, die aus einem ganz andern Gesichtspunkte beurtheilet werden muß, auch diese war nicht ohne allen Einfluß auf die nähere Bearbeitung des Naturrechtes. Joseph der Zweite, der gewiß nichts anderes trachtete, als den allgemeinen Wohlstand seines Volkes zu begründen, befreite mit einemmale, durch einen gewiß nach seiner Idee menschenfreundlichen Machtspruch, ein paar Millionen Menschen von der Leibeigenschaft und den grundherrlichen Pflichten. Das Jahr 1781 wurde für Böhmen und Mähren, und das folgende Jahr für die sämtlichen östreichisch-deutsche Staaten, die Epoche der Befreiung. Schon zuvor machte man in Frankreich den ersten Schritt zu einer solchen Aufhebung der Leibeigenschaft, allein blos in Ansehung der Leibeigenen, die sich auf königlichen Domainengütern befanden, in Ansehung blos königlicher Imme-

dlatbauern; in Ansehung der mittelbaren Bauern, in Ansehung solcher Leibeigenen, die sich auf dem Eigenthume von blos privat Gutsbesitzern befanden, wagte man keine Eingriffe von Seiten der Krone. Allein Joseph hebt mit einem Federstriche alle Leibeigenschaft in seinen Staaten auf, er macht sowohl seine eigene Bauern, als die Bauern der in seinen Landen angesessenen Gutsherren, mit einem kaiserlichen Machtspruche frei. Die Nationalversammlung folgt dem Beispiele Josephs, sie sieht die Sache als einen Druck des Feudalsistems, als eine Folge des Despotismus an, und hebt durch ein einziges Dekret die Leibeigenschaft im ganzen Königreiche auf. Auch bei diesen Auftritten fieng man von neuem an, mehrere Wahrheiten des natürlichen Rechtes näher zu erörtern. Bei diesem, zwischen dem Gutsherrn und seinen Leibeigenen eintrettenden Verhältniße, was auf einem bloßen zwischen beiden, auf eine rechtmäßige Weiße errichteten Vertrag beruhet, bei dem Verhältnisse, wo der Gutsherr seinem Bauern ein ganzes eingerichtetes Gut übergiebt, ihm dadurch Nahrung und Unterhalt verschaffet, und sich dagegen zu seiner Sicherheit, zu

seiner etwaigen Entschädigung, gewisse persönliche Pflichten, gewisse persönliche Zins- und Dienstpflichten vertragsmäßig von denselben ausbedinget, bei einem solchen Verhältniße, sage ich, kam es wiederum vorzüglich auf die wichtige Lehre von der Gültigkeit und Unverletzlichkeit der Verträge an. Hier suchte man vorzüglich die Grundsätze des natürlichen Rechtes geltend zu machen, daß Rechte und Verbindlichkeiten, die auf einem so rechtsgültigen Grunde beruhten, wie ohnstreitig jener der Vertragsverbindlichkeit sei, die blos mit beiderseitiger Einwilligung der kontrahirenden Theile festgesetzet seien, daß solche Rechte und Verbindlichkeiten, auch nur mit wechselseitiger Einwilligung beider Theile, wiederum aufgehoben werden könnten. Hier entwickelte man die Fragen: ob die höchste Gewalt dieses ganze, durch die Heiligkeit der Verträge befestigte Verhältniß, zwischen dem Leibherrn und seinen Gutsunterthanen, mit einemmale, ohne alle Einwilligung des Gutsherrn, aufzulösen berechtiget sei? ob sich der Regent, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, hiedurch nicht eines Eingriffes in das Privateigenthum der Unterthanen

schuldig mache? ob nicht eine solche willkührliche Zernichtung der Verträge, von Seiten der souverainen Gewalt, Treu und Glauben verbannen, eine allgemeine Unsicherheit des Staates einführen müße? ob es nicht Folge des Despotismus sei, vertragsmäßige Rechte und Verbindlichkeiten, ohne alle Rücksprache derjenigen, die den Vertrag eingegangen haben, gerade zu aus einer schimärischen landesherrlichen Machtsvollkommenheit aufheben wollen? ob es nicht schändlicher Mißbrauch der höchsten Gewalt sei, die Verträge der Unterthanen, ihre wohlhergebrachten Rechte so achten zu wollen, sie mit einem einzigen Veto zernichten zu wollen? von der andern Seite aber, wo man die Sache aus einem ganz anderen Gesichtspunkte ansah, warf man die Fragen auf: können diejenige Gewohnheiten, die der Menschheit Schande machen, den Vortheilen des Staates entgegen laufen, Sittlichkeit und Religion verdrängen, durch die Länge der Zeit zum Rechte werden, und kann ein Dritterer, der nicht verlangt Christ und Patriot zu sein, auf den Besitzstand sich gründen? kann der Landesherr durch dergleichen wider Menschheit, Vortheile des Staa-

tes, Sittlichkeit und Religion laufende Verträge, die er mit seinen Unterthanen eingegangen, seinen Nachfolger binden? Diese und andere der wichtigsten Fragen suchte man bei dieser Gelegenheit, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, mit vielem philosophischen Scharfsinne etwas näher zu beleuchten.

Einen vorzüglichen Einfluß auf die bessere Kultur und Ausbildung des natürlichen Rechtes hatte aber auch ohnstreitig die Abschaffung der Tortur und Todesstrafen, die man in manchen Staaten durchzusetzen wußte. Auch Joseph der Zweite will in seinen Staaten, durch die Hände des Scharfrichters, kein Menschenblut fließen sehen. In Rußland und Preußen soll die strafende Gerechtigkeit keinen Uebelthäter mehr zum Tode verurtheilen können. In Oestreich, in England, Schweden, Preußen, Rußland, Polen, Sachsen, und in vielen unserer deutschen Provinzen, fing man an, den so lange in peinlichen Fällen üblichen Gebrauch der Folter abzustellen. Auch diese, gewiß in jeder Rücksicht wichtigen Vorfälle in unsern neuern Zeiten, gaben auch zugleich Gelegenheit, viele schon zuvor, über

die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen sowohl, als über den Gebrauch der Folter, aufgestellte Fragen, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, mit einem philosophischeren Blicke, mit mehrerer Gründlichkeit, zu erwägen. Das gab nun Gelegenheit, die Frage wiederum genauer zu prüfen: ob man denn wohl mit Recht behaupten könne, daß der Mensch, schon gleich bei dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft, das Recht über Leben und Tod, in gewissen bestimmten Fällen, einem andern übergeben habe, daß er seinem natürlichen Rechte auf sein eigenes Leben entsagt habe? oder ob vielmehr in der menschlichen Natur das Grundgesetz liege, daß der Mensch bei dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft nur so wenig von seiner natürlichen Freiheit abgebe, als gerade der Endzweck einer solchen Gesellschaft nothwendig erheische? ob man nicht vielmehr sagen müße, daß niemanden dieses Recht über sein eigenes Leben zustehe, und daß folglich auch niemand dieses Recht auf den Regenten, vermög des bürgerlichen Unterwerfungsvertrages, übertragen könne? Hier gieng man besonders von der Betrachtung aus: ob es, bei genauerer

Prüfung der Menschennatur, nicht seine Richtigkeit habe, daß die Todesstrafe, zwar im Allgemeinen, eine starke Erschütterung auf den Menschen mache, aber keine so lebhafte, anhaltende, öfters erneuerte Eindrücke hervorbringe, die nicht so dazu geschickt seien, auf eine so leichte Weise, Triebfedern der menschlichen Handlungen zu werden, als gleichwohl schwächere, aber öfters wiederholte Strafen, zu bewirken vermögten? ob die menschliche Natur nicht so geartet sei, daß der Anblick eines düstern Gefängnisses das Volk weit mehr rühre, als das Ansehen der gewöhnlichen Todesstrafen? ob bei der Gefängnißstrafe der menschliche Geist nicht vielmehr den ganzen Umfang der Uebel, die man da zu ertragen habe, mit weit mehr Empfindung und Nachdruck betrachten könne, als jenen Streich des Henkers, den der blose Augenblick entscheide? Hier prüfte man, von der andern Seite, den Grundsatz etwas genauer: ob es nicht vielmehr seine Richtigkeit habe, daß plötzliche, heftige und starke Eindrücke am tiefsten und unauslöschlichsten auf den Menschen wirkten, daß diese am meisten dazu geschickt seien, den Menschen von Verbrechen abzuhalten?

ob

ob nicht auch eine ewige Gefangenschaft, deren Leiden hauptsächlich in der langen Dauer bestehe, und meistens am Orte des begangenen Verbrechens unbekannt bleibe, niemals einen so tiefen und anhaltenden Eindruck mache, wie die Todesstrafe, bei der alles Schreckende in einem Augenblicke vereiniget, in einem Punkte zusammengedränget sei? Hier betrachtete man die Frage wiederum etwas genauer: ob wohl der Staat vor den Verbrechern gehörig gesichert sei, wenn man die Todesstrafe völlig abschaffe, wenn man, statt der Todesstrafe, die Strafe eines ewigen Gefängnisses einführe? Hier fieng man an, die Frage wieder etwas genauer zu beherzigen: ob es, schon nach dem Naturgesetze, als unerlaubt zu achten sei, einen verruchten, unverbesserlichen Böswicht, mit der Todesstrafe zu belegen, da man es doch nicht als etwas mit den Naturgesetzen Streitendes ansehe, daß so viele Tausende und Tausende der rechtschaffensten und edelsten Bürger, in einem blutigen Treffen, als ein unschuldiges Schlachtopfer, preisgegeben würden? Hier fieng man vorzüglich in Beziehung auf die Tortur, an, die Hauptfrage wiederum näher zu beherzigen: ob denn wirklich

die Tortur ein nach den natürlichen Gesetzen unerlaubtes Mittel sei, dadurch die Wahrheit der Sache erfahren zu wollen? ob es nicht gegen alle Grundsätze der strengen Gerechtigkeit streite, einen Menschen wegen einer Handlung zu martern, von der es noch zweifelhaft sei, ob er sie begangen habe, wegen einem Vergehen einen zu martern, der noch ganz unschuldig sein könne? ob wohl der Gebrauch der Tortur nicht als gerecht und zuläßig statt finden könne, alsdann, wenn schon verschiedene, den Beschuldigten sehr beschwerende Umstände ganz ausser Zweifel gesetzt, manche aber noch ungewiß und zweifelhaft seien, in Ansehung derer aber doch die gegründete Vermuthung platzgreife, daß der schon in vielen Stücken überführte Missethäter, bei dem Gebrauche gewaltsamer Mittel, dieselbe näher entdecken werde? ob es nicht auch gegen den überführten Missethäter vielmehr eine Grausamkeit sei, noch mehr Umstände, als man schon weiß, durch Martern erfahren zu wollen? ob der Missethäter nicht vielmehr, um der Marter los zu werden, wenn er nichts mehr zu entdecken wisse, dem Richter Unwahrheiten sagen müße? Hier prüfte man die

Frage näher: ob man denn nicht auf den Fall, daß der Missethäter mehrere Mitschuldige habe, die er nicht entdecken wolle, sich der Tortur gegen ihn, als ein rechtmäßiges Mittel, gebrauchen könne, um so, der allgemeinen Sicherheit des Staates wegen, dieselbe zur verdienten Strafe zu ziehen, oder ob auch hier die Unschuld nicht manchmal, bei der nachfolgenden Untersuchung, in Gefahr kommen könne? ob es nicht nach der Natur der Sache glaublich sei, der ergrimmte Bösewicht werde, während der Marter, lieber fälschlich Unschuldige, die er als die Urheber seiner Bestrafung ansieht, als seine Mitverschuldeten angeben? Hier gieng man näher in die Frage ein: ob man wohl mit gewaltsamen Mitteln, mit diesem Mittel der peinlichen Frage, gegen einen solchen verfahren könne, der schon eines Verbrechens überwiesen ist, der aber nach aller Wahrscheinlichkeit noch mehrere, an eben dem Orte, zu eben der Zeit, begangen haben müße? ob man gegen einen solchen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, die Folter gebrauchen könne, nicht geradezu aus der Absicht, um den Grad seiner Schuld noch zu vermehren, sondern auch, um einen Ver-

dacht, der auf anderen Unschuldigen ruhe, dadurch zu entfernen? Hier entwickelte man die Frage wiederum etwas näher: ob es nicht höchst zweckwidrig, ob es nicht gegen alle Grundsätze des natürlichen Rechtes streitend und unmenschlich sein würde, die Tortur nur blos dazu gebrauchen zu wollen, um zu erfahren, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden sei, oder nicht? ob es nicht gar leicht möglich sei, daß die bloßen Schmerzen der Folter, dem Angeschuldigten ein Geständniß von einer Handlung abnöthigen könnten, die er doch in Wahrheit gar nicht begangen habe, oder daß er demohngeachtet, daß er der wirkliche Verbrecher sei, Stärke genug habe, die Schmerzen zu überstehen, und so sein begangenes Verbrechen immer zu läugnen? Ob es überhaupt nicht besser sei, wie der große Verfasser der Memoires de Brandenbourg sagt, zwanzig Schuldigen zu vergeben, als einen Unschuldigen aufzuopfern? Diese, und viele andere der wichtigsten Fragen über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen, über die Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit der Tortur, suchte man bei Gelegenheit, daß man Todesstrafe und Tor-

tur in so vielen Ländern abzuschaffen anfing, aufs neue hervor, und bestrebte sich auf alle Weise, dieselbe nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, mit einem tieferen philosophischen Blicke, mit einem sorgfältigeren Studium der Menschennatur, deutlicher zu entwicklen, und in ein weit helleres Licht zu versetzen. So sehr gewann auch hiedurch das Interesse des Studiums des Naturrechtes in unseren Zeiten.

Dieses Interesse vermehrte sich aber noch mehr durch die in neueren Zeiten allgemein gewordene Red- und Schreibfreiheit, und durch die in den meisten Ländern angeordnete Bücherzensuren. Heut zu Tage, fing man vorzüglich an, in Ansehung der Red- und Schreibfreiheit sich auf allgemeine unveräußerliche Menschenrechte zu beziehen, heut zu Tage sucht man dieselbe vorzüglich aus Gründen des natürlichen Rechtes zu vertheidigen, man leitet sie als eine Folge der natürlichen Freiheit des Menschen ab, man preißt sie als das höchste Kleinod der Menschen, als die einzige wahre Quelle aller menschlichen Aufklärung, ohne welche keine Bildung des menschlichen Geistes statt finde, man sieht sie als den wesentlichen

Grund aller menschlichen Glückseligkeit an, man sieht sie als das heiligste, wichtigste und unverletzlichste Recht der Menschheit an. Hier gab es nun Gelegenheit zur näheren Untersuchung gar vieler Fragen, wobei man die Grundsätze des natürlichen Rechtes immerhin zum Grunde legte. Hier gieng man vorzüglich von dem Raisonnement aus: daß man die Freiheit zu reden und zu schreiben, als eine Folge des unverletzlichen Menschenrechtes der Denkfreiheit ansehen müße, der Regent spiele mit dem menschlichen Verstande, der einem jeden Menschen erlauben wolle, seine eigene Meinung zu haben, zu glauben, was er wolle, ihn aber, in Ansehung der Red- und Schreibfreiheit, einzuschränken suche, er erlaube hier etwas, was er doch nicht wehren könne, er zernichte aber die spaßhafte Erlaubniß dadurch, daß er der Menschheit den Genuß davon entreiße. Hier warf man nun die Fragen auf: ob nicht schon hieraus, daß der Schöpfer den Menschen mit Vernunft und Sprache begabet habe, ein allgemeines Recht, ein wesentlicher Beruf für den Menschen entstehe, die gefundene Wahrheit mitzutheilen, ob nicht derjenige, der dem Menschen das Recht, zu reden

und zu schreiben, zu entreißen suche, sich eben so sehr gegen den Schöpfer empöre, als wenn er ihm das Recht zu denken entziehen wolle, indem die Mittheilung der Gedanken ein allgemeines Bedürfniß sei, dessen Befriedigung uns jenes Recht der Denkfreiheit erst genießbar mache? Ob nicht alsdenn, wenn man das Recht der Red- und Schreibfreiheit aus der Klasse der allgemeinen Menschenrechte verweißen wolle, hieraus nothwendig Monopolisten der Wahrheit entstehen müßen, die den Verstand aller übrigen Menschen zu Sklaven machten, und sie zugleich auch des ersten Menschenrechtes, der Freiheit zu denken, beraubten, indem diese nur das dächten, was sie vorfänden, und jene von ihnen gedacht haben wollten? ob die Zulassung eines solchen unvermeidlichen Uebels, von Seiten des Regenten, nicht die Folge eines drückenden Despotismus sei? Hier fing man an, vorzüglich die Frage aufzuwerfen: ob denn nicht die Freiheit, zu reden und zu schreiben, ihre natürliche Gränzen habe? ob wohl der Regent, der Gesetzgeber, solche Gränzen festsetzen könne? was für Gränzen er hierin bestimmen könne, und dörfe? Ob dem Staate,

bei einem solchen Gegenstande, der mit der menschlichen Gesellschaft in einem so genauen Verhältnisse stehe, vermög des ihm im Allgemeinen zustehenden Rechtes, über solche Handlungen, die den Mitgliedern desselben nachtheilig werden könnten, ein wachsames Auge zu haben, und alles das zu verhüten, worunter sowohl das Wohl der ganzen Gesellschaft, als die Rechte der einzelnen, leiden könnten, ob dem Staate, vermög dieses allgemeinen Rechtes der obersten Aufsicht, auch ein Recht zustehe, in dieser Beziehung, der Red- und Schreibfreiheit Gränzen zu setzen, ob sich, aus diesem Gesichtspunkte, die zu diesem Ende angeordneten Bücherzensuren, rechfertigen lassen? Hier fing man an, die Natur der Gränzen dieses Rechtes der Menschheit, der allgemeinen Red- und Schreibfreiheit, näher zu prüfen. Hier entstund nun die Frage: ob diese Gränzen und Beschränkungen jenes natürlichen Menschenrechtes auf das ganze Recht überhaupt gehen könnten? ob sie auf ein bestimmtes Objekt dieses Rechtes gehen könnten? ob wohl der Regent die Gegenstände bestimmen könne, worüber es dem Menschen frei stehe, sein offen-

herziges Urtheil zu fällen? oder aber, ob diese Gränzen sich nur blos auf die Art des Gebrauches dieses Rechtes erstrecken können? ob sie nur alsdann platzgreifen, wenn in einem einzelnen Falle die Gesellschaft, oder die Rechte des Einzelnen, wirklich und erheblich, nicht blos scheinbar und unbedeutend, gefährdet seien? Hier warf man nun die nähere Frage auf: ob man, nach dem Rechte der Menschheit, über Religion, Staaten, Regenten und Privatleute, seine Meinung sowohl mündlich, als schriftlich, ohne alle Einschränkung sagen dörfe? ob wohl eine uneingeschränkte Red- und Schreibfreiheit, in Ansehung der Religion, selbst wenn sie bis zur Gottesverläugnung ginge, andern Rechten der Menschheit unmittelbar und gewaltsam einen wirklichen Schaden thun könnte, oder ob dieselbe nicht unschädlich bliebe, weil denn doch ein jeder seine Freiheit zu denken und zu glauben dabei behielte, ein anderer möge auch reden und schreiben, was er wolle? Hier beherzigte man die Frage: ob es nicht gegen die Menschenrechte gehandelt sei, wenn jemand, durch die freie Bekanntmachung seiner Grundsätze über die Religion, seine Mitbrüder dadurch verleiten

könnte, die Grundsätze einer irreligiösen Schrift anzunehmen? ob es nicht gegen die Menschenrechte sei, durch solche Schriften und Aeusserungen, die Unglauben und Gottesverläugnung zu erkennen geben, der Sittlichkeit und Moralität nachtheilig zu werden? ob da, wo Tugend und Sittlichkeit in der menschlichen Gesellschaft so offenbar gefährdet werde, der für die einzelnen Glieder zu befürchtende Schaden nicht wohl wirklich und groß genug wäre, er möge nun mittelbar oder unmittelbar, gewaltsam oder nicht gewaltsam, angerichtet werden? Hier fieng man die wichtige Untersuchung an: ob der Staat, auch alsdann, wenn man selbst die allgemeine Religion angreife, das Dasein Gottes zweifelhaft mache, die Unsterblichkeit der Seele läugne, und was der Punkten mehrere sind, dennoch eine allgemeine Preßfreiheit gestatten solle, um den Rechten der Menschheit nicht zu nahe zu treten? ob nicht bürgerliche Tugend, insofern von ihr das Wohl des Staates abhange, das heißt, insofern sie die Unterthanen antreibe, fleißig, sittsam, friedlich, häußlich, gehorsam u. s. w. zu sein, nicht auch, ohne Glauben an Gott und Unsterblichkeit der

Seele, ihre hinreichende Motiven behalte? ob man nicht hier den Satz aufstellen müße: daß, wenn gleich die moralische Religion höhere Vollkommenheiten in der Tugend bei einzelnen Personen bewirken könne: so habe sich doch der Regent, als Regent, nur um den Staat, nicht um die höhere Vollkommenheit des Individuums, zu bekümmern? ob, um des zufälligen Schadens willen, den ein Einzelner durch das Lesen eines solchen freimüthig geschriebenen Werkes leiden könnte, den Menschen überhaupt, ihr allgemeines Menschenrecht sollte üngültig gemacht werden? Hier fing man an, die Frage weiter dahin zu verfolgen: ob nemlich dieses Menschenrecht der Red- und Schreibfreiheit, auch in Ansehung der geheiligten Person des Regenten platzgreifen könne? ob es erlaubt sei, über die persönlichen Eigenschaften des Regenten, über seine Talente, Beschaffenheiten, Grundsätze, Handlungen, Leidenschaften, Urtheile, Edickte, und was der Dinge mehr sind, sich so ganz offenherzig auszulassen? ob man Rechte und Ansprüche des Fürsten auf Länder, geheime Korrespondenzen des Fürsten, geheime Kabinetsgeschäfte, so geradezu bekannt

machen dörfe? ob man, nach dem natürlichen Rechte, keine andere sichere Bestimmung der Preßfreiheit kenne, als das Verhältniß des Innhalts einer Schrift gegen die Wohlfahrt und Ehre des Staates und des Regenten? Hier betrachtete man endlich die Red- und Schreibfreiheit als Menschenrecht auch in Ansehung der einzelnen Glieder des Staates. Hier entstund die Frage: ob diese Freiheit im Reden und Schreiben, nicht in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft, als das einzige Mittel angesehen werden müße, die allzugroße Ungleichheit der Menschen, die Stand und Reichthum erzeuget habe, wiederum ins Gleiche zu bringen? ob sie nicht eine eben so große Stütze der Tugend, als eine Vormauer gegen den Strom des Lasters werde? Hier entstund die Frage: wie man eine solche Red- und Schreibfreiheit über einzelne Staatsbürger gehörig beschränke, damit hiedurch nicht das natürliche Recht, was einem jeden Menschen auf seinen guten Namen, auf seine Ehre, zustehet, dadurch angetastet werde, damit dieser nicht, um des Rechtes eines andern willen, an seinem eigenen Rechte gefährdet werde? Hier prüfte man vor-

züglich die Frage: ob die in den meisten Staaten eingeführten Bücherzensuren ein rechtmäßiges, erlaubtes Mittel seien? Hier entstund die Frage: was für Bedingungen, was für Gränzen, solche von dem Staate öffentlich aufgestellte Bücherzensoren nothwendig zu beobachten hätten, wie weit sich ihre Gewalt ausdehne, ohne Eingriffe in die unverletzlichen Rechte der Menschheit zu machen? Zu so reichhaltigen und wichtigen Untersuchungen, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, gab die in neueren Zeiten eingeführte Red- und Schrribfreiheit die natürliche Veranlassung, so äusserst interessant war, diese Veranlassung für die wissenschaftliche Ausbildung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes.

Mit dieser in neueren Zeiten so allgemein gewordenen Schreibfreiheit, wurde nun der berichtigte Büchernachdruck mit jedem Tage allgemeiner. Unsere Buchdrucker fingen an, die behauptete Preßfreiheit zu ihrem Vortheile recht im buchstäblichen Sinne auszulegen, sie glaubten, es stünde ihnen frei, alles Mögliche zu drucken, was sie nur immer wollten, der andere möge schon ein Verlagsrecht darauf erhalten haben, oder nicht,

das, glaubten sie, wäre für sie die eigentliche Preßfreiheit. Auch dieser in neueren Zeiten eingerissene Büchernachdruck blieb nicht ohne wohlthätigen Einfluß für die wissenschaftliche Bearbeitung des natürlichen Rechtes. Hier fing man nun an, die Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung, die der Genius unsers Zeitalters zu begünstigen suchte, mit philosophischer Strenge, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, genauer zu prüfen, hier erhielt die Lehre von den Eigenthumsrechten nach dem Naturrechte eine vorzügliche Entwicklung, hier fing man an, die Gränze der Eigenthumsrechte genauer festzusetzen, die wahre Natur eines eingeschränkten Eigenthumes bestimmter zu durchforschen. Hier untersuchte man die Frage etwas genauer: ob der Käufer eines Buches, indem er das Eigenthum desselben überkomme, auch aus dem Grunde, vermög des Begriffes von Eigenthum, über ein solches Buch, nach seinem Gutbefinden schalten und walten könne? ob er folglich nicht auch befugt sein sollte, dasselbe nachzudrucken, und das um so mehr, da der Nachdrucker dem Verleger das Verlagsrecht keineswegs entziehe? ob man dem Eigenthümer

das vollkommene Recht abstreiten könne, alle nützliche Bestimmungen seiner Sache, alle vom Wesen der Sache zwar unterschiedene, aber aus derselben entspringende, nützliche Wirkungen und Erzeugungen, alle möglich zu erzielende Vortheile, oder, mit einem Worte, deren Früchte anzuwenden und zu brauchen, so, wie er es für dienlich finde? ob man ihm in dieser Rücksicht das Recht, ein sich gekauftes Buch nachzudrucken, rechtmäßiger Weise abstreiten könne? Hier entstund von der andern Seite die Frage: ob der Eigenthümer eines Buches, der dasselbe nachdrucke, nicht von etwas einen Gebrauch mache, worüber ihm doch in keinem Betrachte ein wirkliches Eigenthum zustehe? ob er nicht in dem Falle des Nachdruckes, ein Eigenthumsrecht über das Verlagsrecht ausübe, was ihm doch keineswegs eingeräumt worden sei, nicht aber ein Eigenthumsrecht über das Buch, was er gekauft habe? ob nicht, nach der Natur der Sache zu urtheilen, das Eigenthum eines Buches und sein Verlagsrecht, zweierlei, ganz verschiedene Dinge seien, die so von einander unterschieden seien, wie eine körperliche Sache von einer unkörperlichen? ob man nach der Natur

des Kaufkontracktes wohl sagen könne, daß derjenige, der das Buch gekaufet habe, nebst seinem Eigenthume über das Buch, auch das Verlagsrecht erhalten habe? ob der Preis, wodurch man Eigenthümer eines Buches werde, nicht viel zu unverhältnißmäßig, viel zu geringe sei, wenn das Verlagsrecht zugleich mitbegriffen sei, wenn das als eine natürliche Folge des Eigenthumsrechtes, über das vermög eines Kaufkontracktes erworbene Buch anzusehen wäre? ob dieses Verlagsrecht, nicht als ein ausschließendes Recht des Verlegers zu betrachten sei, was ohne besondere Rechtshandlung nicht veräußert werden könne? ob es nicht ein Eingriff in das Eigenthum des Verlägers wäre, wenn ein anderer, eben das Buch, was er im Verlage habe, nachdrucken wolle, indem er doch allein, vermög des Vertrages, den er mit dem Schriftsteller abgeschlossen hat, der einzige Herr über die ihm verkaufte Arbeit geworden sei, indem er allein hiedurch das Verlagsrecht ausschließend erhalten habe? Hier ging man von der Frage aus: ob es nicht Eingriff und Beleidigung in Ansehung des Schriftstellers sei, wenn ein anderer sich die

gelehrte

gelehrte Arbeit desselben, die er durch seinen Fleiß, durch seine Geisteskräfte, hervorgebracht hat, worüber er natürlicher Weise allein Verfügungen treffen könne, wenn diese sich ein anderer anmaßen wollte, wenn er hievon einen Gebrauch machen wollte, den der Schriftsteller blos dem ordentlichen Verläger, vermög eines rechtmäßigen Vertrages, zugestanden habe, wenn er dem Schriftsteller hiedurch, in der Benutzung seines Eigenthumes, einen solchen Schaden zufügen wollte? ob das nicht eine offenbare unverantwortliche Verletzung der Menschenrechte sei? ob man wohl sagen könne, daß der Verleger dadurch, daß er ein Werk durch den Druck bekannt mache, blos, vermög seiner natürlichen Freiheit, handle? ob er eine Handlung unternehme, die ein jeder anderer auch unternehmen könnte? ob er etwas drucke, was ein jeder anderer auch hätte in den Druck geben können? oder ob man nicht vielmehr sagen müße, daß die von ihm unternommene Handlung nicht blos als eine Folge seiner natürlichen Freiheit angesehen werden könne, daß er vielmehr erst durch einen vorhergegangenen Vertrag das Recht zu dieser Handlung erhalten habe? ob ihn nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

allein der mit dem Schriftsteller abgeschlossene rechtmäßige Vertrag zu dem Drucke eines solchen Werkes berechtiget habe, und hiedurch also ein jeder Dritterer, der keinen solchen Vertrag für sich habe, wo ihm dieser Gebrauch über das Eigenthum eines andern zugestanden sei, auch auf keine Weise denselben sich anzumaßen befugt sei? Hier fing man an, nach dem natürlichen Rechte, die wahre Natur und Beschaffenheit des Kaufkontraktes, vermög dessen einer Eigenthümer eines gedruckten Werkes wird, etwas genauer zu erörtern; hier entstund die Frage: ob das nicht die Verbindlichkeit der Verträge auf einen von der Sache ganz verschiedenen Gegenstand ausgedehnet sei, wenn man einem jeden Käufer eines Buches durch den Kaufkontrackt auch zugleich das Recht einräumen wolle, dasselbe nachdrucken zu dörfen? ob man sich wohl natürlicher Weise vorstellen könne, daß der Verläger bei dem Verkaufe seines Buches auch zugleich das Verlagsrecht mit verkaufe? Diese und viele andere Fragen, wurden bei dem in neueren Zeiten so häufig einreißenden Büchernachdrucke, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, aufs neue gründlicher und bestimmter auseinandergesetzt, viele unserer ersten Köpfe Deutsch-

Bayerische Staatsbibliothek München

lands ergriffen die Feder, um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes nach ächten Grundsätzen des natürlichen Rechtes zu prüfen. Ein Pütter, Feder, Bürger, Reimarus, Ehlers, Kant, Becker und andere, eiferten theils dafür, theils dagegen, und der Hauptgesichtspunkt, von dem sie ausgingen, war das natürliche Recht. Bei dem gemeinsamen Bestreben solcher Männer mußte ohnstreitig die wissenschaftliche Cultur des natürlichen Rechtes neue Vortheile gewinnen; auf diese Weise wirkte der Büchernachdruck ganz ohnverkennbar zu dem besonderen Interesse des natürlichen Rechtes in neueren Zeiten.

Unter diejenige Vorfälle der neueren Zeiten, wodurch die wissenschaftliche Bearbeitung des natürlichen Rechtes sowohl, als des allgemeinen Staatsrechtes, ein besonderes Interesse gewann, gehört noch ohnstreitig die Aufhebung der Klöster in den östreichischen Staaten sowohl, als in dem uns nahegelegenen Erzstifte Mainz. Oestreichs thätiger Joseph glaubt auch hier, für die allgemeine Staatswohlfarth besser zu sorgen, wenn er den müßigen Mönchen ihre ansehnlichen

Güter, ihre reichen Einkünften hinwegnehme, wenn er die noch brauchbaren Männer unter ihnen auf eine andere Weise zum Dienste des Staates und der Seelsorge widme, und die unnützen Geschöpfe zu todt füttere, wenn er diese Güter und Einkünfte zu anderen religiösen Zwecken verwende, und hiemit zu diesem Ende eine eigene sogenannte Religionskasse anlege. Friedrich Karl von Mainz faßt den edlen erhabenen Entschluß, eine hohe Schule anzulegen, hebt die in seinen Landen gelegene reiche Klöster auf, und sucht die Güter derselben zu diesem wohlthätigen Endzwecke zu verwenden. Zwei in jedem Anbetrachte wichtige Vorfälle, denen auch zugleich eine gründlichere Erörterung des natürlichen Rechtes sowohl, als des allgemeinen Staatsrechtes, unendlich vieles zu verdanken hat. Nun ging man von dem Gesichtspunkte aus: ob denn das ein nach dem Naturrechte böser verwerflicher Endzweck sei, die thierische Sinnlichkeit, die Eitelkeit und den Stolz zu verläugnen? ob man wohl den Menschen das Recht streitig machen könne, sich zu einem solchen Endzwecke in Gesellschaften und Gemeinheiten zu verbinden? ob derjenige nicht

die Rechte der Menschheit verletze, ob er nicht dem thierischen Wesen mehr Werth einräume, als dem geistigen Leben des innern unsterblichen Menschen, wenn er seine Nebenmenschen in diesem Zwecke behindern wolle, wenn er die zu diesem Endzwecke errichtete Vereinigungen gewaltsam auflösen wolle? ob man wohl solchen einmal unter dem Ansehen des Staates sich bildenden Gesellschaften, wenn sie auch ihrem ersten Zwecke nicht mehr entsprächen, wenn sie anfingen, auch so, wie andere weltliche Güterbesitzer, zu leben, und ihre Einkünfte zu ihrem Vergnügen zu verwenden, aber im Ganzen auf gute Oekonomie und Wirthschaft bedacht wären, ob man, ohne offenbare Eingriffe in die Rechte der Menschheit, solchen Gesellschaften ihre Güter und Einkünfte hinwegnehmen könne, solange man sie nicht einer offenbaren Verletzung der Gerechtigkeit beschuldigen könne, solange sie nicht Eigenthumsrechte sich herausnähmen, die ihnen nie eingeräumet worden seien? Hier entstund nun die Frage: ob sich das wohl nach der strengen Gerechtigkeit vereinbaren lasse, daß man Menschen, die unter sich einig geworden seien, von anderen abgeson=

dert zu leben, die auch allenfalls ihr Vermögen zu ihrer sinnlichen Lust, zu ihrem Vergnügen, zu verwenden suchten, daß man solchen Zwang und Gewalt anthue, daß man ihnen ihre gemeinschaftlichen Güter entreiße? ob es nicht Verletzung der Menschenrechte sei, wenn man den Menschen darum ihre Güter, ihr Vermögen entziehe, weil sie sich nicht den gewöhnlichen Geschäften der Welt widmen, weil sie sich nicht zu den Diensten gebrauchen lassen, wozu man sonst andere Diener des Staates gebrauchen kann, weil sie sich, ohne sonst die bürgerliche Tugenden zu verletzen, ohne einen andern in dem Gebrauche seines Eigenthums zu stören, sich eines näheren Umganges mit Gott befleißen? Hier warf man nun die Frage auf: ob es sich wohl, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, vertheidigen lasse, daß die höchste Staatsgewalt einem Menschen, der seine Pflichten weder als Mensch, noch als Bürger, verletze, befugt sein könne, das Seinige aus dem Grunde zu entreißen, weil er es nicht auf die nach denen in diesem Staate einmal angenommenen Grundsätzen bestmöglichste Art zur Wohlfahrt des Staates verwendet habe, weil man vielleicht einen größeren

Vortheil hätte daraus ziehen können, als jener ist, den man wirklich daraus gezogen hat? Hier erörterte man die Frage: ob es sich wohl mit den Grundfoderungen der Gerechtigkeit vereinbaren lasse, daß der Staat da, wo er gerne das Vermögen und die Güter des einzelnen Mitbürgers, der ganzen Gemeinheiten, auf diese oder jene Weise, zum allgemeinen Besten des Staates verwendet sehen mögte, ob er da, mit gewaltsamen Mitteln zu werke gehen dörfe, oder ob es nicht vielmehr Pflicht des Staates sei, eine solche Absicht durch Unterricht, Aufklärung, Ermunterung und Unterstützung zu bewirken? Ob es also nicht allgemeine Verletzung der Menschenrechte sei, wenn der Staat solche Klostergesellschaften deßwegen aufheben wolle, weil die Mitglieder derselben sich blos allein geistlichen Geschäften widmeten? ob es nicht Verletzung der Menschenrechte sei, wenn der Regent die Güter einer solchen Gesellschaft sich zueignen wolle, weil sie von dieser Gesellschaft noch nicht nach denen von dem Regenten angenommenen Grundsätzen einer zweckmäßigen Güterverwaltung genützt worden seien? Hier ging man von der andern Seite vorzüglich

von dem Grundsatze aus: daß der allgemeine Staatenendzweck kein anderer sei, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit, daß der Regent befugt sei, gemäß dieses allgemeinen Endzweckes, alle seine Handlungen und Maximen in Ansehung der Staatsverwaltung einzurichten, daß es ihm erlaubt sein müße, so, wie sich der ganze Zustand des Staates und seiner Glieder ändere, auch hiernach die Grundsätze und Maasregeln, zur Bezweckung dieser gemeinschaftlichen Glückseligkeit, gleichfalls abzuändern. Diesem Grundsatze zufolge, ging man nun in die Frage näher ein: ob man dem Regenten das Recht absprechen könne, wenn allenfalls die einer solchen Klostergesellschaft zustehenden Güter so beträchtlich wären, daß dadurch zum Nachtheile des Staates eine große Masse von Reichthümern ausser aller Zirkulation versetzet werde, sich blos in den Händen der Geistlichkeit befände, wenn der jährliche Ertrag dieser Güter auf eine dem allgemeinen Staatsbesten nicht sehr vortheilhafte Weise verwendet werde, wenn das Anhäufen von Gütern der anderen Volksklasse nachtheilig werden könnte, ob man, auf diesen Fall, dem Regenten das Recht abspre-

chen könne, mit solchen Gütern und Einkünften zweckmäßige, zum allgemeinen Besten des Staates gereichende, Veränderungen zu machen, damit für allgemeine Erziehungsanstalten, für die den Staat beglückende Bevölkerung, für den allgemeinen Wohlstand des Landes, zu sorgen, und so die Mönchen, die sich blos mit religiösen Geschäften abgeben sollen, von solchen, ihren Berufspflichten entgegenstehenden, Nahrungssorgen zu überheben? Hier fing man an, von der andern Seite, die Frage aufzustellen: ob nicht das allgemeine Beste des Staates, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staates, blos allein in einer größeren Sicherheit des ganzen Eigenthumes aller und jeder Glieder der Gesellschaft gegründet sei? ob hierin nicht allein die eigentliche gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staates bestehe? ob es nicht gegen die allgemeine Menschenrechte streiten würde, wenn man einem einzelnen Gliede des Staates, oder einzelnen Gemeinheiten, in Ansehung dieser Sicherheit ihres Eigenthumes, nur die allergeringste willkührliche Einschränkung machen wolle, eine Einschränkung, die nicht schon selbst nach der Natur der Sache, Foderung der

strengen Gerechtigkeit wäre? Hier wurde die Frage rege gemacht: ob wohl dem Regenten die Befugniß zustehe, die Menschen, ohne Unterschied, auch mit gewaltsamen Mitteln zu ihrem Besten zu leiten, oder ob der Regent nur dahin arbeiten dörfe, das Glück seiner Unterthanen so zu begründen und zu befördern, wie es, gemäß der vernünftigen menschlichen Natur, gegründet und befördert werden könne? ob es nicht Grundsatz des natürlichen Rechtes sei, daß Zwang nur da Platz greifen könne, wo es darum zu thun sei, die wahre wesentliche Gerechtigkeit geltend zu machen, oder das offenbare Böße und Gemeinschädliche zu verhüten? ob man also, in dieser Rücksicht, wohl sagen könne, daß dem Regenten, vermög der ihm anvertrauten höchsten Staatsgewalt, ein Recht zustehe, einem einzelnen Staatsbürger, einer einzelnen Gesellschaft im Staate, einer Gemeinheit, einem Kloster, seine Güter und Einkünfte hinwegzunehmen, weil er dieselbe vielleicht besser und nützlicher, nach den Regeln der allgemeinen Staatsverwaltung, verwenden zu können glaubet? ob wohl, bei solchen willkührlichen Eingriffen in das Privateigenthum einzelner Mitglieder des Staates und ganzer Gemein-

heiten, noch Sicherheit des Eigenthums, Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtsame der Unterthanen bestehen, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staates erhalten werden könne? ob nicht, nach der Natur der Sache zu urtheilen, alle fernere Stiftungen, Kirchen, Schulen, Universitäten, alle Gemeindsverfassungen, alle Familienverbindungen und Stiftungen, eben der Gefahr ausgesetzet seien, früher oder später aufgehoben zu werden? ob man nicht gleichfalls, unter diesem Vorwande des gemeinen Bestens, ihnen alle ihre Güter und Einkünfte entreißen könne? ob der Regent auf diese Weise nicht geradezu dem Zwecke der bürgerlichen Staatsverbindung entgegen handle? So wichtig und interessant waren die Fragen, die man aus Veranlassung der Aufhebung der Güter im Mainzischen und Oestreichischen genauer erörterte, und ganz ohnläugbar war der Vortheil, den die Wissenschaft der natürlichen Rechte und des allgemeinen Staatsrechtes bei der gründlichen Beantwortung dieser Fragen nothwendig erhalten mußte.

So, wie nun diese Aufhebung solcher in dem Staate auf eine gesetzliche Weise eingeführter

Gesellschaften auf die bessere Bearbeitung und genauere Entwicklung der Wahrheiten des natürlichen Rechtes einen offenbaren Einfluß hatte, so war nun auch die Entstehung verschiedener neuen und mehrere Ausbreitung verschiedener schon existirender geheimen Ordensgesellschaften für unser Natur- und allgemeines Staatsrecht nicht ohne wohlthätige Wirkung. Freimaurer und Illuminaten waren es vorzüglich, die unter der ganzen Menge von geheimen Gesellschaften die besondere Aufmerksamkeit und das Nachdenken des Publikums erregten, die auch Regenten mit nicht ganz gleichgültigem Blicke zu betrachten anfingen, die manches Kabinet unserer deutschen Fürsten beschäftigten. Von jeher entdeckt man bei den Menschen einen ganz besondern Trieb zu engen, zu vertraulichen Zirkeln. Es scheint, in der Natur eingepflanzte Lieblingsneigung zu sein, sich in kleinere Gesellschaften zu sammeln, und so, in einem beschränktern Wirkungskreise, thätig zu sein. In den kleineren Republiken wurde dieses Bedürfniß weniger sichtbar, da machte der Staat eine Familie, einen Orden, ein Kollegium, eine Zunft aus. Allein mit dem Entstehen großer

ausgebreiteter Staaten wurde das allgemeine Gesellschaftsband viel zu ausgedehnt, als daß es alle Glieder der großen Staatsgesellschaft enge genug aneinander geschlossen hätte, der besonderen untergeordneten Zwecke gab es so viele, die nicht mehr auf alle Glieder einer so weitumfassenden Gesellschaft paßten, das mußte nun den Zunft- Brüderschafts- Kollegialgeist erwecken, und dieser mußte nun an allen Orten, wo Menschen beisammen wohnten, engere Bande, besondere Verhältnisse knüpfen. Hierin liegt ohnstreitig im Allgemeinen der wahre Entstehungsgrund aller geheimen Gesellschaften und Orden bis auf unsere Tage. In Ansehung solcher geheimen Gesellschaften und Ordensverbrüderungen, die der Genius unsers Zeitalters noch mehr begünstigte, die immer allgemeiner und ausgebreiteter wurden, gewann nun das Natur- und allgemeine Staatsrecht in seiner wissenschaftlichen Ausbildung ganz reelle Vortheile. Aus dieser Veranlassung wurde besonders die Materie von dem Rechte der obersten Aufsicht im Staate mit einer ganz eigenen Genauigkeit, mit einer vorzüglichen Gründlichkeit, näher bearbeitet. Aus dieser Veranlassung

fing man an, die ganze in dem Naturrechte so wichtige Materie von dem natürlichen Gesellschaftsrechte mit weit philosophischerem Blicke, mit weit mehr Bestimmtheit zu erörtern. Aus dieser Veranlassung fing man an, die rechtmäßigen Gründe und Entstehungsarten der einzelnen besonderen Gesellschaften im Staate, die natürlichen Rechte einer jeden besonderen Gesellschaft, was immer für einen Endzweck sie auch haben möge, näher zu erörtern. Aus dieser Veranlassung entwickelte man genauer die natürlichen Rechte einer solchen besondern Gesellschaft in Absicht auf auswärtige Personen, die keine Glieder einer solchen Gesellschaft sind, die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates, in Rücksicht solcher in dem Staate sich gebildeten Gesellschaften. Aus dieser Veranlassung wurde vorzüglich die Materie von der innerlichen Rechtmäßigkeit der Gesellschaften, inwieweit eine Gesellschaft im Staate als erlaubt oder unerlaubt zu betrachten sei, in nähere Erwägung gezogen, die Materie von den innerlichen natürlichen gesellschaftlichen Pflichten der Mitglieder einer Gesellschaft gegen einander sowohl, als gegen die ganze Gesellschaft,

und besonders gegen Auswärtige, in ein neues Licht gesetzet. Aus dieser Veranlassung fing man vor allem an, das Recht der obersten Aufsicht im Staate, als ein nothwendiges und wesentliches Majestätsrecht, nach seinen ächten und unverfälschten Quellen, in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Theilen mit einem weit kritischern Forschungsgeiste aufzusuchen. Hier fing man an, die Gegenstände, über welche sich diese oberste Aufsicht im Staate erstrecken könne, genauer zu bestimmen, die Gränzen, die bei der Ausübung dieses Rechtes der obersten Aufsicht nothwendig beobachtet werden müßen, sowohl aus dem Endzwecke der allgemeinen Staatswohlfahrt, als der individuellen Verfassung einzelner Staaten, mit einer musterhaften Genauigkeit festzusetzen. Hier fing man an, die Mittel, die der Regent bei Ausübung dieses Rechtes der obersten Aufsicht gebrauchen könne, sowohl in Ansehung des Endzweckes eines jeden Staates überhaupt, als in Ansehuug der individuellen Staats- und Lokalverhältnisse, mit mehrerer Sorgfalt zu prüfen. Hier fing man an, die Frage zu untersuchen: ob es nicht für die Frei-

heit und für die bürgerliche Glückseligkeit der Unterhanen überhaupt, äusserst bedenklich und nachtheilig werden könnte, wenn man dem Regenten dieses Recht der obersten Aufsicht so ganz unbeschränkt einräumen wolle? ob das nicht gerade dem Endzwecke des Staates entgegen laufen würde? ob das nicht der unvermeidlichste Weg sein würde, alle Bande der bürgerlichen Verbindung aufzulösen, den Regenten zu einem Gegenstande des allgemeinen Hasses und der Verachtung zu machen? ob dieses Recht der obersten Aufsicht nicht blos allein nach dem besondern Nachtheile, den Gegenstände auf die allgemeine Staatswohlfahrt haben können, nothwendig bestimmt werden müße? ob wohl der Regent befugt sei, nach solchen Handlungen zu forschen, von denen sich keineswegs behaupten lasse, daß sie dem Staate zum Schaden oder Nachtheile gereichten? ob wohl Gesinnungen, Grundsätze und Meinungen einzelner Unterthanen ein Gegenstand der obersten Aufsicht sein könnten? Hier entstund nun die Frage: ob es wohl dem Regenten allein zustehen könne, hierüber zu urtheilen, ob etwas wichtig und erheblich genug

sei,

sei, ein Gegenstand der obersten Aufsicht zu sein? ob etwas wirklich gemeinschädlich werde, worauf der Regent ein wachsames Auge haben müße? ob nicht die Mittel, wenn es auch wirklich entschieden sei, daß etwas dem Staate nachtheilig sei, die der Regent anwenden müßte, um hinter gewisse Dinge zu kommen, um die erforderlichen Proben zu machen, nicht dem Staate weit mehr Nachtheil bringen könnten, als die Kenntniß solcher Dinge ihm Vortheil gewähren würde, und ob solche Mittel also, in den Händen des Regenten, nicht ungerecht und unerlaubt sein müßten? Hier warf man die Frage auf: ob wohl der Regeut, in Ansehung solcher im Staate entstandener geheimen Gesellschaften, das Recht der obersten Aufsicht ausüben könne? ob der Regent wohl fodern könne, daß eine solche sich im Staate gebildete Gesellschaft alle ihre einzelne Mitglieder, ihre Vorsteher und Obern namhaft mache? ob er fodern könne, daß sie ihm den Ort, und die Zeit ihrer Zusammenkünfte veroffenbare? ob er sie dazu anhalten könnte, daß sie ihm den wahren Endzweck dieser gesellschaftlichen Verbindung eröffnen, die Mittel und Wege zu demselben

zu gelangen, die Art und Weise ihrer gemeinschaftlichen Mitwirkung entdecken müße? Ob der Regent mit Grund darauf dringen könne, daß ihn die Gesellschaft von ihren Sitten und Gebräuchen unterrichte, daß sie ihm das ganze Verhältniß ihres gesellschaftlichen Bandes veroffenbare? Hier entstund die Frage: ob der Regent auch da, wo sich geheime Gesellschaften bilden, nicht vielmehr immer vermuthen müße, daß solche Gesellschaften auch keine unerlaubte, der Wohlfahrt des Staates zuwiderlaufende Zwecke sich vorgesetzt haben, daß sie keine ungerechte Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke gebrauchen werden? ob er den Menschen, sowohl einzeln, als in einer gewissen Verbindung, nicht so lange für gut und rechtschaffen halten müße, als er nicht von dem Gegentheile überzeugt sei? ob der Regent nicht vielmehr verbunden sei, solche Gesellschaften, von denen er noch nichts Böses und für den Staat Nachtheiliges entdeckt habe, von der er im Gegentheile viele edle, menschenfreundliche Handlungen kenne, von der er überzeugt sei, daß sie viele seiner rechtschaffensten, seiner geprüftesten Staatsdiener, die aufgeklärte-

sten und untadelhaftesten Männer, unter ihre Mitglieder zähle, ob er nicht verbunden sei, solche Gesellschaften in ihrem gesellschaftlichen Bande ungestört und unangetastet zu lassen? ob der Regent, in dieser Lage, nicht vielmehr glauben müße, daß eine solche Gesellschaft auch einen gerechten erlaubten Endzweck haben müße? Hier entstund die Frage: ob es wohl möglich wäre, daß der Endzweck einer solchen Gesellschaft, wenn er ungerecht und unerlaubt wäre, lange könnte verborgen bleiben? ob es sich wohl denken lasse, daß solche Gesellschaften aus lauter treulosen, niederträchtigen Menschen, aus lauter Feinden des Vaterlandes bestünde, die gegen den Endzweck der allgemeinen Staatswohlfahrt arbeiteten, von denen keiner so viel Rechtschaffenheit habe, die Ungerechtigkeiten zu entdecken? ob wohl auch der geschärfteste Eid des Stillschweigens gegen solche Entdeckungen schützen könne? ob wohl nur ein halb aufgeklärter Kopf, eines solchen Eides wegen, sich zu offenbaren Ungerechtigkeiten verbunden halten würde? ob nicht Eide, die gegen die moralischen und politischen Pflichten der Menschen streiten, an und für sich als

null und nichtig, als irrelevant müßten betrachtet werden? ob sie wohl für einen ehrlichen Mann verbindliche Kraft haben könnten? Hier untersuchte man von der andern Seite die Frage: ob man wohl dem Regenten das Recht streitig machen könne, dafür Sorge zu tragen, daß Privatgesellschaften nicht dem Staate gefährlich würden, daß sie nicht zum Nachtheile des Staates gereichten? ob man ihm wohl, vermög dieses wesentlichen Majestätsrechtes, die Befugniß streitig machen könne, die hierzu erforderliche Kenntniß über die Verfassung einer solchen Gesellschaft einzuziehen? ob man von seiner Seite das Recht in Abrede stellen könne, von einer solchen im Staate existirenden geheimen Gesellschaft die Bekanntmachung ihres Endzweckes und der zur Erreichung dieses Endzweckes angewandten Mittel zu fodern? ob er mit Recht verlangen könne, daß ihm die Gesellschaft ihre Artikel und Gesetze vorlege? ob eine solche Gesellschaft, wenn sie einen gerechten und erlaubten Endzweck habe, wenn sie nicht Ursache habe, das Licht zu scheuen, dem Regenten sich hierin widersetzlich bezeigen könne? Hier warf man die Frage auf: ob der

Regent wohl das Recht habe, bei einer solchen Widersetzlichkeit der Gesellschaft, zu gewaltsamen Mitteln zu schreiten? ob er wohl befugt sei, in dem entdeckten Versammlungsorte Untersuchungen anzustellen, bei den Gliedern der Gesellschaft Hausvisitationen zu verordnen? ob er alle Briefschaften uud Papiere denselben hinwegnehmen und durchsuchen dörfe? ob er ihre Briefe erbrechen dörfe, um auf solche Weise hinter die Geheimnisse zu kommen? Hier ging man von der Frage aus: ob nicht die Mittel, die der Regent gebrauchen könne, dem Uebel abzuhelfen, weit gefährlicher, weit gemeinschädlicher werden könnten, als das Uebel selbst? ob gewaltsame Mittel, wenn sie auch in einem einzelnen Falle zureichten, dem Uebel zu steuren, wenn sie auch z. B. wie eine Inquisition in Spanien, wie eine ehmals übliche Keuschheitskommißion in Wien, dazu dienten, in einem einzelnen Falle Reinigkeit der Sitten zu erhalten? ob solche Mittel nicht gar zu sehr den Charakter einer Nazion erniedrigten, herabwürdigten? ob solche Staatsinquisitionen nicht noch weit bedenklichere Folgen für den Staat haben könnten? ob hierdurch nicht alle

Bande der Vertraulichkeit und des Zutrauens, alle wechselseitige Treue und Achtung, aufgelöset würden? ob nicht hierdurch das Mißtrauen, die Furcht vor Gewaltthätigkeiten, Ausspioniren und Verrätherei, kurz alle niedrige zaghafte Leidenschaften, mit jedem Tage unendlich wachsen müßten? ob wohl der Regent im Stande sein könnte, auch durch die gewaltsamsten Mittel, das Band unter den Menschen zu zerreissen, was wechselseitige Uebereinstimmung und Zuneigung der Charaktere, zusammengeknüpft habe, ohne daß er zuvor, diese Charaktere zu verunedeln, herabzusetzen und zu verderben wisse? Das waren, unter mehreren andern, die wichtigen Hauptfragen, die man, aus Gelegenheit der Entstehung verschiedener neuen, und bei der Ausbreitung verschiedener schon existirender geheimen Gesellschaften von der Art, so häufig aufzuwerfen pflegte, Fragen, bei deren gründlichen Erörterung und Prüfung unser Natur- und allgemeines Staatsrecht unendlich gewinnen mußte, die das besondere Interesse dieser Wissenschaft in unsern Tagen gewiß recht augenfällig machen.

Unter die Vorfälle der neueren Zeiten, wo-

durch die Wissenschaft der natürlichen Rechte und des allgemeinen Staatsrechtes noch ein besonderes Interesse erhielt, gehören auch die neueren Anmaßungen so mancher Regenten von willkürlichen Abdankungen und Verabschiedungen ihrer Staatsbediente. Schon das Jahr 1774 ist, in Ansehung dieses Punktes, trauriges Epochenjahr. Viele hunderte der rechtschaffensten und würdigsten Staatsdiener werden in ihren alten Tagen ihrer Dienste entsetzet, eine beträchtliche Anzahl von Familien unglücklich gemacht. Emmerich Joseph zu Mainz verläßt die Zeitlichkeit, und das dortige Domkapitel dankt mit einemmale alle Dikasterien ab, suspendiret die beiden würdigsten Minister, und erlaubt sich, mit Staatsdienern auf die gewaltsamste Weise zu verfahren. Ja leider bis auf den heutigen Tag ertönt noch aus manchem Kabinete unserer deutschen Fürsten ein Machtspruch von der Art, wodurch auch der ehrlichste und gewissenhafteste Staatsdiener, der sich keines Verbrechens, keiner Ungerechtigkeit schuldig gemacht hat, seinen Abschied erhalten soll. Vorfälle von der Art gaben nun Gelegenheit, die Rechte des Regenten, in

Ansehung der Staatsbedienungen, aufs neue einer genaueren Entwicklung zu unterwerfen; Vorfälle von der Art gaben Gelegenheit, das natürliche Verhältniß zwischen Herr und Diener näher aus einander zu setzen, die wahre Natur und das Wesen des Kontracktes, den der Regent mit seinem Staatsdiener bei der Einsetzung in eine öffentliche Bedienung abschließet, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, strenger zu durchforschen, den wesentlichen Unterschied in dem Verhältnisse eines Herrn und Dieners überhaupt, und eines Regenten und Staatsdieners begreiflicher zu machen; Vorfälle von der Art gaben nun Gelegenheit, die Veränderungen, die in Ansehung der Staatsbedienten platzgreifen können, näher zu untersuchen, die Ursachen, warum der Regent sie verabschieden könne, richtiger zu bestimmen. Hier entstund nun die Frage: ob der Regent wohl befugt sei, nach bloßer Willkür den Staatsbedienten seines Amtes zu entsetzen, oder ob er ihn nur alsdann verabschieden könne, wenn er seine Pflichten nicht erfülle, wenn er die ihm anvertraute Bedienung nicht nach den gerechten Vorschriften des Regenten, und nach seinem

Gewissen, sondern, nach seinen Leidenschaften, auf eine sträfliche Weise verwalte? Hier erörterte man die Frage: ob wohl der Regent, so, wie allenfalls der Mandant dem Mandatar, auch dem Staatsbedienten nach Belieben sein Amt nehmen könne? ob man den Vertrag, der zwischen dem Regenten und dem Unterthanen abgeschlossen werde, juristisch zu reden, als ein bloßes Precarium ansehen könne, oder ob man vielmehr sagen müße, daß dasjenige, was Anfangs von freier Willkür abgehangen habe, nun, nach dem einmal abgeschlossenen Vertrage, nicht mehr ein Gegenstand der Willkür geblieben sei? Hier zog man die Frage in nähere Erwägung: ob man aus dem Verhältnisse, was überhaupt zwischen Herr und Diener in der häuslichen Gesellschaft entstehe, auch, nach der Natur dar Sache, ein rechtsgültiger Schluß auf das Verhältniß zwischen Regenten und Staatsdienern gemacht werden könne? ob also auch der Regent seinen Staatsdiener so, wie der Herr seinen Bedienten, verabschieden könne? Ob man wohl hieraus, daß der Staatsbediente befugt sei, von seinem Regenten die Entlassung zu fodern, man auch den

Schluß ziehen könne, daß der Regent befugt sei, gleichfalls seinem Unterthanen nach Willkür die Entlassung zu ertheilen? oder ob man nicht aus dem Grunde, daß der Regent allezeit viel leichter, viel geschwinder, ohne weiteren Nachtheil für sich, wieder einen geschickten, treuen und rechtschaffenen Diener an die erledigte Stelle erhalten, als der verabschiedete Staatsdiener, wieder eine seinen Talenten und Kenntnissen angemessene Bedienung bekommen könne, ob man nicht aus dem Grunde unter dem Rechte des Staatsdieners, seine Entlassung zu fodern, und unter dem Rechte des Regenten, ihm willkürlich seinen Abschied zu ertheilen, einen nothwendigen Unterschied machen müße? ob wohl diese Freiheit des Staatsbedienten, seinen Dienst zu verlassen, so ganz unbedingt sein könne? ob der Staatsdiener wohl, ohne Vorwissen und Einwilligung seines Regenten, von seinem Dienste hinweggehen könne? ob in diesem Stücke die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und des Staatsdieners nicht vollkommen gleich sein müßten? ob diese Regel, von der gegenseitigen Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, durchaus ohne

Ausnahme sei? ob nicht vielmehr das persönliche Verhältniß der beiden kontrahirenden Theile, oder der Gegenstand der wechselseitigen Einwilligung, Gründe zu einer wahren Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten an Handen gebe? ob sich dieses nicht nach der Natur eines solchen zwischen dem Regenten und seinem Staatsdiener geschlossenen Vertrages behaupten lasse? Hier entstund die Frage: ob der Regent wohl alsdann, wenn er in dem Patente, in dem Bestallungsbriefe, die Klausel: bis auf anderweitiges Gutbefinden, oder solange es uns gnädigst gefällig ist, eingeruckt habe, nicht alsdann doch das Recht habe, den Staatsdiener nach Willkür abzusetzen? ob wohl alsdann, wenn man einer solchen Klausel die Kraft beilegen wolle, noch ein einziger Staatsdiener bei seinem Dienste gesichert sein würde? ob nicht zu befürchten wäre, daß diese Klausel allgemeiner Kanzleistiel aller unserer großen Herren würde? ob nicht alsdann nothwendig alle die Folgen einer eigenmächtigen, willkührlichen Dienstentlassung eintreten würden? Hier entstund zugleich die Frage: ob der Nachfolger in der Regierung wohl befugt sei, die von

seinem Vorfahrer angenommenen Staatsdiener, nach Gutbefinden, zu verabschieden? ob nicht vielmehr der Nachfolger in der Regierung alles dasjenige anerkennen müße, was sein Vorfahrer als Regent, vermög der ihm zustehenden Staatsgewalt, angeordnet habe? ob also nicht auch der Nachfolger solche Anstellungen öffentlicher Staatsbediente genehmigen müße? ob man dem Nachfolger nicht eine größere Gewalt einräumen würde, als seinem Vorfahrer, wenn man ihm ein Recht zugestehen wollte, den einmal angestellten Staatsbedienten nach Willkür zu entlassen, was doch mit den ersten und allgemeinsten Grundsätzen streite? Das waren die Hauptfragen, die bei Gelegenheit der willkürlichen Entlassungen und Verabschiedungen so mancher rechtschaffenen Staatsdiener in näheren Betracht kamen; das waren die Fragen, von denen man ausging, um mit Gründen, sowohl aus dem natürlichen Rechte, als aus dem allgemeinen Staatsrechte, die Sache der gekränkten Staatsdiener, gegen die Mißbräuche der Regentengewalt, zu schützen und zu vertheidigen.

Das Jahr 1789 gab wiederum einen neuen Stoff zu einer reichhaltigeren und glücklicheren Bearbeitung der Grundsätze des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. Das Jahr 1789 war es, wo der sonst kluge und einsichtsvolle Beherrscher von Großbrittanien, durch eine ihn angefallene plötzliche Gemüthskrankheit, zur ferneren Regierung seiner durch ihn beglückten Staaten fast völlig unfähig geworden wäre, der seltene Fall einer vorgehabten Regentschaft in England und in den Churhannöverischen Staaten erregte eine allgemeine Sensation, und gab die nächste Gelegenheit zur genaueren Entwicklung gar vieler Fragen des natürlichen Staatsrechtes, gab Gelegenheit zu einer kritischen Prüfung der Grundsätze der Regentschaft in souverainen und abhängigen Staaten, gab Gelegenheit zur Bestimmung der Normen, wie es in einem solchen Falle der gänzlichen Regierungsunfähigkeit eines Regenten, da, wo nichts durch positive Fundamentalgrundgesetze bestimmet ist, nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes gehalten werden müße. Aus dieser Gelegenheit wurde die ganze Materie von der Einrichtung der Staatsverwaltung, inson-

derheit von der Bestellung des Oberhauptes, so wohl in souverainen als in abhängigen Staaten, genauer und richtiger auseinandergesetzet; hier wurden die verschiedenen Arten, aus welchen eigentlich eine Erledigung der Regierung entstehen könne, näher untersuchet. Hier fing man nun an, die Frage, wer eine Regentschaft anordnen könne, im Allgemeinen in Erwägung zu ziehen; man fing an, über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, die natürliche Bestimmungen an Handen zu geben; man untersuchte die in der Natur der Sache gegründete, erfoderliche Eigenschaften desjenigen, der eine solche Regentschaft übernehmen könne, wer wohl als fähig betrachtet werden könne, sich einer solchen Regentschaft wirklich zu unterziehen; man prüfte nun diese Frage näher: ob wohl ein solcher, dem die Regentschaft übertragen worden sei, in dem Besitze der eigenthümlichen Majestät sich befinde? ob er nicht blos als der erste Bediente des Staates zu betrachten sei? Hier fing man an, die wahre Natur einer Verweserschaft, nach ihren ächten Prinzipien, näher zu durchforschen; hier entstund die Frage: ob man nach dem Haupt-

satze, daß die Verweserschaft, nach ihrem natürlichen Verhältnisse, als ein Surrogat der wirklichen Regierung des Oberhauptes betrachtet werden müße, die aber, der Regel nach, auf einem Auftrage des Staates beruhe, ob, aus diesem Hauptsatze, sich nicht die natürliche Folge ziehen lasse, daß die Bestellung einer Verweserschaft in unabhängigen Staaten unmittelbar vom Oberhaupte, mittelbar aber vom Staate, abhänge, daß man also da, wo die Ausübung der Rechte des Oberhauptes nicht platzgreifen könne, wo der Regent z. B. blödsinnig geworden sei, dem Staate entweder mit, oder ohne Konkurrenz der regierenden Familie, dieses Recht eingeräumt werden müße? Das gab Gelegenheit die ganze Materie von Anordnung der Regentschaft, erstlich bei Fähigkeit des Oberhauptes, und zwar sowohl für das regierende Oberhaupt selbst, als auch für den minderjährigen, oder blödsinnigen und kranken, oder auch abwesenden und gefangenen Nachfolger, im Allgemeinen in genauere Erörterung zu ziehen; es gab zweitens aber Gelegenheit, die Materie von Anordnung der Regentschaft bei einer vorhandenen Unfähigkeit des Re-

genten, nach allen dabei eintretenden Verhältnissen, und den dabei vorkommenden Fällen, insbesondere mit vieler Genauigkeit zu prüfen. Hier entstund die Frage: ob alsdann, wenn die Gemüthskrankheit von der Art sei, daß sie noch von Seiten des Regenten eine Willenserklärung zulasse, der Regent nicht befugt sei, nach seinem Wohlgefallen einen zu ernennen, der die Regentschaft führen solle, so, wie z. B. Eduard der Dritte in England, in einer solchen Lage, die Regentschaft an Johann von Lancaster, wie z. B. Johann der Fünfte in Portugal, die einsweilige Regierung seiner Gemahlin überlassen habe, oder ob nicht vielmehr dem Staate in einem solchen Falle, nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes, dieses Recht der Bestimmung der Regentschaft zustehen müße? ob der künftige rechtmäßige Nachfolger hiebei nicht ein gegründetes Recht habe? Hier untersuchte man den Punkt: ob wohl alsdann, wenn der Regent ganz ausser Stand sei, seinen Willen zu erklären, wenn er völlig blödsinnig sei, ob alsdann nicht die nemliche Rechtsanalogie mit einem kranken, mit einem gefangenen, mit einem unmündigen

Regen-

Regenten eintrete? Hier fing man an, in Ansehung der Personen, die zur Regentschaft fähig seien, und zwar in Beziehung auf unabhängige Staaten, vordersamst den Punkt in genauere Erwägung zu ziehen: ob diejenigen Personen, denen das Recht zustehe, eine Regentschaft zu führen, dieselbe durch einen Auftrag vom Staate und dessen Oberhaupte erlangen, oder ob sie dazu, ohne einen solchen besonderen Auftrag erhalten zu haben, schon ipso jure berechtiget seien? ob die regierende Familie geradezu, ohne weiteren Auftrag, eine solche Regentschaft mit Recht sich anmaßen könne? ob man wohl, nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes, das behaupten könne, was bei der vorgehabten Regentschaft in England, der aufgestellte Grundsatz der Ministerparthei war, daß nemlich, in dem Falle einer gänzlichen Unfähigkeit des Königs, eines völligen Blödsinnes, der Kronerbe nicht mehr Recht auf die vollziehende Gewalt habe, als jeder Unterthan in der Nation, als der geringste aus der Volksklasse, daß es den Ständen, dem Parlemente, zukomme, im Namen des Volkes, die Lücke nach Gutbefinden auszufüllen? Dies waren,

unter mehreren anderen, die wichtigsten Hauptpunkten, die bei einem solchen unerwarteten Vorfalle, von dem das Glück oder Unglück eines ganzen Königreiches abgehangen hätte, gewiß in eine ganz genauere und reifere Ueberlegung gezogen wurden; das waren die Punkte, über die man sich zur Wohlfarth einer ganzeu Nation bestimmt hätte vereinigen müssen, wenn nicht noch ein guter Schutzgeist das drohende Ungewitter über dem Scheidel Grosbrittanniens glücklich verscheuchet hätte; das waren die Hauptpunkte, die, bei einem so entschiedenen Einflusse auf das Wohl und die innere Ruhe eines jeden Staates, gewiß aus den lautersten und unverfälschtesten Quellen, nach den festesten und richtigsten Prinzipien, in eine gründliche und äuserst vorsichtige Untersuchung gezogen wurden, die vorzüglich dem Lehrer des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, Stoff zu den wichtigsten Erörterungen in gar vielen Materien dieser Wissenschaften darbothen, die viele der ersten Köpfe Grosbrittanniens beschäftigen mußten, wovon die Resultate, in den Augen eines jeden Kenners, einen beträchtlichen Beitrag zu dem ganz besonderen Interesse des Natur-

und allgemeinen Staatsrechtes in unseren neueren Zeiten nothwendig liefern mußten.

Einen gewiß in jedem Anbetrachte nicht minder beträchtlichen Beitrag für dieses besondere Interesse der wissenschaftlichen Cultur und Ausbildung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, durch die Vorfälle der neueren Zeiten, geben auch ohnstreitig die in unseren Tagen häufig gewordene Mißbräche der Regenten, in Ansehung ihres sogenannten Juris eminentis. Gar häufig erlaubte man sich, von Seiten der höheren Gewalt, Eingriffe in das Privateigenthum der Unterthanen, gar häufig griffen Landesherren nach dem, was ihnen anständig war, es mogte übrigens auch zugehören, wenn es wollte, und beriefen sich hiebei auf ihr so beliebtes jus eminens, auf das äusserste Recht des Staates, womit man alles zu beschönigen, und ihm einen Anstrich von Gerechtigkeit zu geben suchte. Die natürliche Folge war nun, daß man, von Seiten der Unterthanen, anfing, den eigentlichen wahren Grund eines solchen, von Seiten der höchsten Staatsgewalt, behaupteten Rechtes aufzusuchen, daß man sorgfältig nachforschte, ob denn in Wahr-

heit ein solches Recht, von Seiten des Regenten, gegründet sei, und, wenn es auch gegründet sei, was es für nothwendige Gränzen haben müße? Man fing also an, die Hauptfrage wiederum näher zu prüfen: ob denn ein solches Recht, von Seiten des Regenten, vorhanden sei, vermög dessen er berechtiget wäre, dem ohnstreitigen Rechte der einzelnen Unterthanen, wegen dem Besten des Staates, geradezu zuwider zu handlen? ob der Regent wohl befugt sein könne, des Vortheils des Staates wegen, den Unterthanen ihr Privateigenthum, oder ihre wohl erworbenen Rechte, hinwegzunehmen? ob er ihrer Person selbst, in dieser Rücksicht Gewalt zufügen könne? ob das nicht Verletzung der Menschenrechte wäre? ob es nicht mit der Natur und der wahren Gerechtigkeit offenbar streite? Ob man wohl die wirkliche Menschenrechte der einzelnen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, ihr ganzes Personal- und Realeigenthum, als etwas von dem gemeinen Besten des Staates wirklich Verschiedenes ansehen könne? ob nicht gerade diese die wesentlichen Bestandtheile des gemeinen Besten seien? ob nicht gerade sie das gemeine Beste aus-

machten? ob es sich daher wohl gedenken lasse, daß das gemeine Beste des Staates eine Verminderung, eine Einschränkung, oder Verletzung des Privatbesten der einzelnen Unterthanen fodern könne? ob wohl ein Vortheil des Staates gedenkbar sei, in Ansehung dessen auch der kleinsten Foderung der wesentlichen Gerechtigkeit Eintrag geschehen könne? ob das nicht offenbar ein blos trüglicher Vortheil, ein bloses Scheingut sein müße, sobald die wahre Gerechtigkeit nur im Geringsten einer wirklichen Verletzung preißgegeben würde? Hier wurde die Frage wiederum genauer betrachtet: ob nicht alsdann die besondere Rechte eines einzelnen Unterthanen, sein Real- oder Personaleigenthum, auch gegen seinen Willen, eingeschränkt werden könnten? ob er alsdann nicht ein Opfer, zum Besten des Staates, damit machen müße, wenn die Erhaltung der ganzen Staatswohlfarth, oder doch eines beträchtlichen Theiles derselben, mit den Rechten und dem Privateigenthume der einzelnen Staatsmitglieder, in eine solche Kollision kämen, daß das gemeine Wesen entweder ganz, oder zum Theile, offenbar gefährdet sein würde, wenn man nicht,

um das Ganze zu erhalten, mit einem Theile desselben ein Opfer machen würde? Hier untersuchte man die Frage: ob man nicht vielmehr den Grundsatz aufstellen müße, daß der Regent nur alsdannn befugt sei, Aufopferungen einzelner Eigenthumsrechte zu fodern, wenn es ganz offenbar sei, daß durch solche Aufopferungen der gröste Schaden der Eigenthümer selbst, und anderer ihrer Mitbrüder, vehütet werde, und sonst kein anderes Mittel vorhanden sei, wie derselbe verhütet werden könne? ob man es nicht vielmehr immer als unerlaubt ansehen, als eine Verletzung der Menschenrechte betrachten müße, wenn man deßwegen einem anderen in sein Eigenthum greifen wolle, um dadurch mehreren, oder auch der ganzen Gesellschaft, einen größeren Vortheil zuwenden zu wollen? Hier beherzigte man die Frage: ob sich ein solcher Eingriff in das Privateigenthum der Bürger, wegen dem Nutzen, wegen der größeren Aufnahme des gemeinen Wesens, rechtfertigen lasse, wie diese Frage heut zu Tage bei Anlegung neuer Heerstraßen gar häufig rege gemacht wurde? ob das nicht vielmehr die offenbarste Ungerechtigkeit sein würde? ob das nicht

eben so viel heißen würde, als einen zwingen wollen, mit seinem offenbaren Nachtheile, mit seinem Verluste, den übrigen Menschen den Genuß des Ihrigen noch leichter zu machen? Hier fing man an, über den Punkt nachzudenken, wie sich wohl das, vermög eines behaupteten Obereigenthumes rechtfertigen ließe, wenn der Regent allenfalls, um einen bequemeren Weg zu dem Lustschlosse seiner Maitresse zu bekommen, dem armen Bauern seine Aecker hinwegnehme? wie man sich da auf das äusserste Recht des Staates berufen könne, wenn der Landesherr, um in der schönen Aussicht von seinem Lusthäuschen nicht beschränkt zu sein, die ihm entgegenstehende Häuser seiner Unterthanen niederreissen lasse, und was noch mehr der artigen Verordnungen sind, die man Kraft eines landesfürstlichen Obereigenthumes zu erlassen waget? Hier fing man nun an, die Frage wiederum etwas genauer zu erörtern: ob wohl dem Landesherrn, vermög dieses eminenten Rechtes, die Befugniß zustehe, Privilegien zu widerrufen, sie mögen übrigens widerruflich, oder unwiderruflich, auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig, gegen eine Vergeltung,

oder umsonst, ertheilt worden sein? ob der Landesherr auch solche Privilegien ertheilen könne, wodurch den wohlhergebrachten, auf eine gültige Weise erworbenen Gerechtsamen der Unterthanen, Eintrag geschehe? Hier zog man die Frage in Erwägung: ob wohl dem Landesherrn das Recht könne eingeräumt werden, vermög dieses eminenten Rechtes, die Verbindlichkeit eines Gesetzes, auch schon auf vergangene Handlungen und Fälle auszudehnen? ob, in dieser Rücksicht, der Regent wohl befugt sein könne, alle Prozeßordnungen umzustoßen, und Streitsachen von den ordentlichen Richtern abzurufen? Hier untersuchte man die Frage: ob wohl, Kraft dieses Rechtes, der Regent die Patrimonialgüter des Staates veräussern könne, ohne die dazu nöthigen Rechtserfodernisse zu beobachten? ob der Regent wohl berechtiget sei, nützliche Gesellschaften z. B. eine kirchliche Gesellschaft, aufzuheben, die der Kirche zugestandene Religionsübung zu widerrufen, das Schreiben in Religionssachen zu verbieten? Hier ging man von der Frage aus: ob dem Regenten die Befugniß zustehe, vermög dieses eminenten Rechtes, die als Regent mit seinem Unterthanen

geschlossene Verträge zu brechen, wenn auch der Unterthan, von seiner Seite, den Vertrag völlig erfüllt habe? ob ihm wohl das Recht könne zugestanden werden, auf den nothwendigen Unterschied der Stände gar keine Rücksicht zu nehmen? ob er z. B. einen aus dem Lehrstande zum Soldatendienste zwingen könne? Hier prüfte man die Frage näher: ob dem Regenten, vermög dieses Rechtes, die Befugniß zustehe, die Auswanderungen der Bürger zu verwehren, auch in solchen Fällen, wo es ihnen sonst ohne alles Bedenken erlaubt sei, den Staat zu verlassen? ob der Regent wohl dieses eminente Recht dahin ausdehnen könne, daß er sogar das Leben seiner Unterthanen dem Wohl der übrigen, bei allgemein drohenden Lebensgefahren, aufzuopfern berechtiget sei? Zu diesen, und mehreren anderen, gewiß nicht gleichgültigen Fragen, die alle ihre gehörige Beantwortung aus Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes erhalten müßen, gaben die häufigen Mißbräuche der Regenten in Ansehung des Juris eminentis, eine neue Veranlassung, diese und mehrere andere Untersuchungen stellte man wiederum aufs neue

an, und setzte sie mit einer zuvor nach vermißten Gründlichkeit, in ein deutlicheres Licht, und so mußte das Natur- und allgemeine Staatsrecht, in seiner succesiven Ausbildung, in seinem spezifiken Interesse für die neuere Zeiten, ganz entscheidende Fortschritte gewinnen.

Aehnliche Klagen über Mißbräuche der Regentengewalt die in unseren Tagen vorzüglich Ueberhand nahmen, waren die unzählige Klagen der Unterthanen über Mißbräuche der Jagdgerechtigkeit ihrer Landesherren. Auch diese, kann man mit Recht behaupten, hatten eine erwünschte Wirkung für die wissenschaftliche Bearbeitung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, auch dieser Vorfall, kann man mit Recht sagen, blieb in Ansehung dieser Wissenschaften nicht ohne wohlthätige Einwirkung. Das gab Gelegenheit, die eigennützigen und gar zu weit ausgedehnten Regalitätsgrundsätzen unserer Regenten, nach den Foderungen der Gerechtigkeit, nach den Prinzipien der Billigkeit, etwas genauer, mit einer besonderen Rücksicht auf die allgemeine Staatswohlfarht, zu erörtern; es gab Gelegenheit, die Regeln des ntürlichen Rechtes aufzusuchen, nach

welchen sich die Frage am richtigsten und zuverläßigsten beantworten läßt: ob wohl der Regent befugt sei, dieses oder jenes zu einem Regale zu erheben? was für nothwendige Bedingungen, was für charakteristische Merkmale, wohl vorhanden sein müßten, wenn der Regent, ohne Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt, etwas zu einem ausschließenden landesherrlichen Hoheitsrechte machen wolle? was für Benutzungen des Eigenthumes sich wohl denken ließen, von denen man den Privateigenthümer, von Seiten der höheren Gewalt, auszuschließen berechtiget sei, ohne sich offenbare Verletzungen der Gerechtigkeit zu erlauben? Aus diesem Gesichtspunkte, nach diesen allgemeinen Grundsätzeu des natürlichen Rechtes, fing man in neueren Zeiten an, vorzüglich den Gegenstand der Jagd, der so allgemein Stein ein des Anstoßes bei den Unterthanen wurde, der zu vielen für die höchste Staatsgewalt nicht ganz gleichgültigen Auftritten die Veranlassung gab, mit mehrerem Eifer, und mit größerer Genauigkeit auseinander zu setzen. Man fing auf solche Weise gar bald an, sich davon zu überzeugen, daß es ein Grundsatz des

unbefangenen Menschenverstandes, ein Grundsatz des natürlichen Rechtes sei, daß die Jagdgerechtigkeit, ihrer wahren und ursprünglichen Natur nach, nichts anderes, als eine Benutzung, ein Zugehör des Eigenthums eines jeden Gutsbesitzers sei; man fing alsdann weiter an, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, genauer darnach zu forschen: ob nicht, wenn man auch gleich, nach der Natur der Sache zu urtheilen, kein wesentliches Regal aus der Jagdgerechtigkeit machen könne, doch vielleicht solche Gründe vorhanden seien, aus welchen der Landesherr sonst befugt sein könne, gewisse Gegenstände zu Regalien zu erklären, nemlich die Gründe, die aus der allgemeinen Staatswohlfarth, aus dem gemeinschaftlichen Staatsbesten, hergeleitet werden? ob wohl diese Gründe, in Ansehung der Jagd, ihre Anwendung leiden könnten, oder ob es nicht vielmehr richtig sei, daß kein einziger dieser Gründe bei der Jagd eintreten könne? ob man nicht vielmehr sagen müße, wenn sich Jagd nicht zum Privateigenthume schicke, daß sie gewiß noch weit weniger zum Staatseigenthume passe? ob nicht hiedurch, daß Jagd zu den Hoheitsrechten

der Landesherren gerechnet werde, weit mehrere Nachtheile entstehen, weit mehrere Mißbräuche, weit mehrere Ungerechtigkeiten ausgeübt werden könnten, als wenn sie eine Folge des Privateigenthumes wäre? Hier fing man an, bei den allgemein gewordenen Klagen der Unterthanen, über das drückende Verfahren der Landesherren, in Ausübung der Jagdgerechtigkeit, diese Punkte mit wärmerem Antheile für die Menschheit zu beherzigen: ob es nemlich nicht Verletzung der Menschenrechte sei, ob es nicht Sünde gegen das ganze Menschengeschlecht sei, das Getraid, was zum Unterhalte des Menschen bestimmt sei, was der fleißige Landmann, im Schweiße seines Angesichtes zum unentbehrlichen Unterhalte seiner Familie angebauet habe, den Hirschen und Schweinen Preis zu geben? ob es nicht die grausamste Verletzung der Menschheit sei, eine große Familie von Menschen hungern zu lassen, damit sich zwanzig Hirsche mästen können, um am Ende parforce gejagt zu werden? ob es nicht der schändlichste Mißbrauch der höchsten Gewalt sei, das Wild so hegen zu wollen, daß das ganze Land ehender einem Thiergarten, als einem Wohnplatze von

Menschen, ähnlich werde? ob es nicht gegen alle Begriffe von Gerechtigkeit streite, daß diejenige Person, dem das Volk deßwegen die höchste Gewalt anvertraut habe, damit sie, nach allen Kräften, das allgemeine Beste, die gemeinschaftliche Staatswohlfarth befördere, ohne Despot zu sein, fodern könne, daß das Volk eine schwere Plage über sich ergehen lasse, um ihn, seinen ersten Staatsbedienten, zu amusiren? ob nicht das eine Zumuthung sei, die nur alsdann statt finden könne, wenn man das Volk, das Wildprett, kurz alles, was im Staate lebt, schwebt und wächst, als erb- und eigenthümlich für den Regenten, alles seiner allgewaltigen und willkürlichen Disposition unterworfen, ansehen wolle? Ob es nicht Mißbrauch der höchsten Regentengewalt sei, wenn der Landesherr, aus übertriebener Jagdlust, ein ganzes Regiment Jagdhunde, so, wie seine Soldaten, bei den Bauern auf ungerechte Unkösten, einquartiere? ob nicht viele gute Menschen, zum Vortheile des Staates, reichlich leben könnten, wenn man ihnen das Futter der Hunde und Pferde gebe, die man zu solchen Jagdlustbarkeiten nöthig habe? ob nicht

der Staat an seiner Bevölkerung würde zugenommen haben, wenn nicht so vieles Korn auf den Feldern ein Raub des Wildes geworden wäre? ob es wohl der Landesherr verantworten könne, daß der arme Landmann, der den Tag hindurch so sauer gearbeitet habe, auch noch die Nächte durchwachen müße, um nur noch etwas von dem Seinigen vor dem Raube des Wildes zu erhalten? ob er es verantworten könne, daß er so schwer arbeiten, und am Ende doch noch Noth leiden müße, blos deßwegen, damit der gütigste Landesvater allenfalls etlichemal im Jahre, auf ein Paar Stunde, sich belustiget habe? ob man hier wohl, nach einem richtigen Verhältniße zwischen Verbrechen und Strafe, es dem armen Landmanne, der sein Eigenthum schützen wolle, es so hart anrechnen könne, wenn er auch ein Stück Wild erlege? ob es nicht der Landesherr selbst sei, der auf diese Weise seine Unterthanen zu Wilddieben mache? ob es wohl der Landesherr nicht zu verantworten habe, wenn einem solchen Wilddiebe das Leben abgesprochen werde, wenn er eine sonstige harte Strafe zu ertragen habe? ob wohl die Abgabnn zur Unterhaltung einer

Parforce-Jagd, nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes, sich rechtfertigen ließen, oder ob nicht Steuern von den Unterthanen nur deßwegen gefodert werden können, damit die nöthigen Staatsbedürfnisse, die Auslagen zum allgemeinen Besten des Staates, damit bestritten, und die Unterthanen bei ihrer bürgerlichen Freiheit geschützet werden? Das waren, sage ich, unter mehreren anderen, die Hauptpunkte, die man sich in neueren Zeiten, bei den häufigen Klagen der Unterthanen über Mißbräuche der Jagdgerechtigkeit, zur näheren Beherzigung auswählte, die man, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes, sowohl überhaupt, als des natürlichen Staatsrechtes insbesondere, zu entwicklen suchte, die bei einem solchen, für die Wohlfarth der Länder interessanten, Gegenstande, auch der Bearbeitung jener Wissenschaften, von deren Grundsätzen man vorzüglich ausging, ein ganz besonderes Interesse gewähren mußten.

Noch einer der wichtigsten Vorfälle der neueren Zeiten, wodurch das Interesse der wissenschaftlichen Bearbeitung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes einen äusserst beträchtlichen

Zuwachs

Zuwachs erhielt, war unstreitig die Bekanntmachung des so merkwürdigen preußischen Religionsedicktes. Friedrich Wilhelm erklärt im Jahre 1788, durch ein feierliches Edickt, bei Kassation, und, nach Befinden, noch härterer Strafe, daß kein Geistlicher, Prediger, oder Schullehrer der protestantischen Religion, bei der Führung seines Amtes, oder auf andere Weise, öffentlich, oder heimlich, die Grundsätze der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Seckten auszubreiten befugt sei; ein jeder Lehrer der drei öffentlich geduldeten christlichen Hauptreligionen soll das lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner Parthei mit sich bringe; denn sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er angestellt sei, verbinde ihn hiezu. Lehre er etwas Anderes, so sei er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und könne eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Friedrich Wilhelm erläßt dieses nach seinem ganzen Inhalte so merkwürdige Edickt, und erregt damit die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland. Viele der ersten philosophischen Köpfe ergreifen die Feder, und eifern theils für die Rechtmäßigkeit

dieses Gesetzes, theils suchen sie die Unrechtmäßigkeit desselben mit den schwärzesten Farben darzustellen; einige sehen es als hart und drückend für Religion, Freiheit und Aufklärung an, sie stellen es als einen offenbaren Mißbrauch der Regentengewalt dar, andere sehen es als eine sehr zweckmäßige, heilsame, für die Religion erwünschte Verordnung an, wobei der Regent keineswegs die Gränzen seiner Gewalt über die Kirche überschritten habe, andere, die auch die Rechtmäßigkeit dieses Edicktes nicht bestreiten, sagen denn doch, daß es in manchem Anbetrachte besser sein würde, wenn es nicht gegeben worden wäre. Hiemit entstund nun ein eifriger Schriftwechsel, man suchte die Sache, von allen Seiten, nach Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, mit vieler Wärme und Thätigkeit, mit einer ausnehmenden Bestimmtheit und philosophischen Genauigkeit zu entwickeln. Dabei mußte nun das Interesse dieser Wissenschaften ganz offenbar eine neue vortheilhafte Wendung bekommen. Aus dieser Gelegenheit wurde nun die ganze äusserst ausgebreitete und delickate Materie von den Rechten des Regenten über die Kirche, aufs neue

mit weit mehr kritischem Forschungsgeiste, bearbeitet. Hier ging man vorzüglich von der Hauptfrage aus: ob das Dogmatische in der Religion, ob die Religionslehren, ein Gegenstand der Verordnungen sein könnten? ob sie einen äussern Zwang, und also auch gebietende Verordnungen, zulassen könnten? Hier untersuchte man, von der andern Seite, die Frage: ob wohl alsdann, wenn das Dogmatische in der Religion, nach einer einmal getroffenen Uebereinkunft einer Gesellschaft, bestimmt worden sei, und diese Gesellschaft, mit ihren angenommenen Grundsätzen, in den landesherrlichen Schutz genommen worden sei, der Landesherr befugt sei, darüber zu verordnen, ob er ihr zum Gesetze machen könne, daß sie jene Schranken beobachte, die sie sich selbst gemacht habe, die sie sich selbst, nach einer freiwilligen Uebereinkunft, gesetzet habe, und in Ansehung welcher er ihr seinen landesherrlichen Schutz versprochen habe? ob man wohl sagen könne, daß der Regent, in Ansehung des Glaubens, Zwang ausübe, wenn er ein Gesetz mache, daß eine kirchliche Gesellschaft sich nach ihrer einmal freiwillig festgesetzten Verfassung betragen solle?

ob alsdann, wenn ein Lehrsistem als Wahrheit gelte, wenn ein ganzes Volk es dafür anerkenne, ob es alsdann nicht, vermög der landesherrlichen Gewalt, bestättiget und geschützet werden könne? Hier fing man an, die Frage näher zu prüfen: ob eine solche Verordnung, vermög welcher der Regent die Lehrer auf ein gewisses Lehrsistem verpflichte, nicht der Wahrheit der Untersuchung schädlich werden könne? ob alsdann, wenn ein einmal festgesetztes Simbol nicht mehr sollte geändert werden können, einer jeden nähern Untersuchung, einer jeden Berichtigung, ja der Wahrheit selbst, auf ewig der Weg versperret sei? ob der Mensch hiedurch nicht in eine traurige und schändliche Sklaverei verfallen müße? ob das nicht Verletzung seines Menschenrechtes was ihm auf Wahrheit zustehe, nothwendig mit sich führen müße? Hier warf man, von der andern Seite, die Frage auf: ob man wohl alsdann noch von Sklaverei, von Verletzung der Menschenrechte sprechen könne, wenn man einem jeden Mitgliede einer solchen kirchlichen Gesellschaft die Befugniß einräume, bei anderen Einsichten, bei einer andern Ueberzeugung, das alte

Lehrsistem zu verlassen, und sich zu einem andern zu bekennen? ob alsdann der Regent, bei einer solchen gestatteten Freiheit, ohne der Gewissens-freiheit eines Menschen zu nahe zu treten, nicht mit Recht verordnen könne, daß in der einmal angenommenenen und festgesetzten Konfession keine Veränderungen gemacht werden sollten? ob man alsdann, wenn es der Regent einem jeden freistelle, sich zu einer Parthei zu schlagen, zu welcher er wolle, noch der gegründete Vorwurf gemacht werden könne, daß man der Untersuchung der Wahrheit und der Aufklärung den Weg versperre? Hier untersuchte man die Frage: ob man wohl dem Regenten ein Recht einräumen könne, sich um den Religionsbegriff seiner Unterthanen zu bekümmern, da doch der Regent keine andere Rechte haben könne, als solche, die ihm übertragen worden seien, da doch das höchste moralische Gesetz kein anderes sei, als die Verbesserung des Seelenzustandes nach eigener Einsicht, und also auch Religion und Moral nach eigener Einsicht, da dieses doch Gegenstände seien, die, nach der Natur der Sache, nicht an den Regenten übertragen werden könnten? Hier

ging man, von der andern Seite, von dem Gesichtspunkte aus: ob nicht, in Ansehung einer ganzen kirchlichen Gemeinde, wo der größere Haufen von Menschen so wenige Kenntnisse habe, daß sie unmöglich nach eigener Einsicht in der Religion und Moral handeln könnten, daß sie nothwendig erst von anderen die gehörigen Grundsätze erhalten, von ihnen auf den rechten Weg geleitet werden müßten, ob nicht, in Ansehung einer solchen kirchlichen Gemeinde, dafür von Seiten des Regenten gesorgt werden müße, daß nicht verkehrte Lehrsätze und Meinungen sich einschlichen, woraus nach und nach Handlungen entspringen, die selbst für das politische Wohl eines Staates bedenklich werden könnten, die dem Staate den größten Nachtheil verursachen könnten? ob das nicht schon wesentlich in dem Begriffe eines Regenten, als Regenten, liege? Hier fing man an, die Frage zu erörtern: ob wohl der Regent, vermög der ihm obliegenden Pflicht, allen möglichen Nachtheil des Staates zu entfernen, auch das Recht haben müße, von einer jeden sich im Staate bildenden kirchlichen Gesellschaft die Vorlegung ihrer Grundsätze und Artickel

zu fodern, ob von Seiten einer solchen Gesellschaft hiezu die entsprechende Pflicht vorhanden sei? ob wohl alsdann, wenn eine solche kirchliche Gesellschaft ihre Grundsätze, ihr Simbol vorlege, und hierüber die Gutheißung und Bestättigung des Staates erhalte, sich aber in der Folge beigehen ließe, hierinn willkürliche Veränderungen vorzunehmen, in ihren Lehren von diesen Grundsätzen abzuweichen, es nicht eben so viel wäre, als wenn das Simbol gar nicht vorgelegt wäre? ob es wohl alsdann nicht das nemliche wäre, als wenn sich eine neue Religionsgesellschaft im Staate bilde, indem die veränderte Grundsätze auch eine veränderte und in so weit neue Gesellschaft ausmachten? ob wohl der Regent nicht offenbar das Recht habe, sich dagegen zu widersetzen? ob ihm also hieraus, als eine natürliche Folge, nicht das Recht, zu verordnen, zustehen müße, daß eine jede kirchliche Gesellschaft bei ihrem einmal festgesetzten und freiwillig angenommenen Simbole beharren solle, daß jeder neue Lehrer auch darauf angenommen und verpflichtet werde, daß es nicht in der Willkür eines einzelnen Lehrers stehe, davon nach Gutdünken abzugehen, daß die kirchliche

Gesellschaft, im Falle, daß sie insgesamt davon abgehen wolle, ihre veränderten Grundsätze wiederum aufs neue dem Staate vorlegen müße, um daraus zu ersehen, ob in diesen Veränderungen nichts für den Staat Nachtheiliges enthalten sei? Hier prüfte man, von der andern Seite, die Frage: ob es nicht unläugbare Wahrheit sei, daß schon unsere Vorfahrer in kurzer Zeit viele, für die reine Glaubenslehre erwünschte, Fortschritte gemacht hätten? ob man es wohl in Abrede stellen könne, daß die Kenntniß ihrer Nachfolger sich noch immer mehr und mehr erweitert habe, und ob sich wohl ein Nachtheil für den Staat darthun ließe, wenn man diese Erweiterung der Kenntnisse, die doch auch als ein Geschenk Gottes erkannt werden müße, in Ansehung des Religionsvortrages, auf eine kluge und vorsichtige Weise zu nützen suche? ob es wohl in der Gewalt eines Menschen stehe, das festzusetzen, was er einmal selbst als Wahrheit bis an sein Ende glauben wolle? ob sich der Glaube nicht blos nach den Gründen bilde, die er vor sich finde, und nach dem Maaße der Einsichten, die er von demselben erlange? ob wohl dieses Maaß der Einsichten

sich stets gleich bleiben könne? ob es nicht vielmehr immer zunehme? ob sich wohl durch feierliche Religionseide andern aufzwingen lasse, was sie glauben sollten? ob nicht allein durch vorgehaltene und ihnen anschaulich gemachte Bewegungsursachen menschliche Gemüther zur Ueberzeugung gebracht werden könnten, und jeder Eid in diesem Falle, als eine Belästigung des Gewissens angesehen werden müße? Hier erwägte man die Frage genauer: ob es wohl möglich sei, daß über Glaubenssachen ewig festgeltende Verträge geschlossen werden könnten, da doch die Vorfahrer den Glauben der Nachwelt unmöglich in ihrer Gewalt haben könnten? ob ich zur Haltung eines Vertrages noch ferner gezwungen werden könne, wenn der Vertrag sich auf etwas beziehe, was ich in der Folge nicht völlig mehr in meiner Gewalt habe? Diese, und eine ganze Reihe der subtilesten Fragen, die alle nur aus ächten und reinen Grundsätzen des natürlichen Rechtes und des allgemeinen Staatsrechtes ihre gehörige Erörterung erhalten können, wurden, aus Gelegenheit der Bekanntmachung des preusischen Religionsedicktes, rege gemacht, und von

neuem, nach dem verschiedenen Gesichtspunkte, nach welchem man die Sache betrachtete, mit vieler Feinheit und Vollständigkeit entwickelt; durch solche äusserst interessante Fragen wurde natürlicher Weise das Interesse derjenigen Wissenschaften, wornach man diese Fragen beurtheilte, um ein Beträchtliches erhöhet.

Haben wir nun gleichwohl auf diese Weise diesem merkwürdigen Vorfalle in den preusischen Staaten durch die Bekanntmachung des gedachten Religionsedicktes für die wissenschaftliche Kultur, sowohl des natürlichen Rechtes überhaupt, als des natürlichen Staatsrechtes insbesondere, in jeder Rücksicht Vieles zu verdanken: so zeigt sich doch in eben diesem Staate noch ein ungleich interessanterer Vorfall, den der späteste Nachkömmling unter Preusens Zepter segnen wird, dessen wohlthätigen Einfluß ganz Deutschland mit innigstem Danke anerkennen muß, und der auch unserm Natur- und allgemeinen Staatsrechte seine reellen Vortheile gewährte, die Bekanntmachung des preusischen Gesetzbuches meine ich. Friedrich der Einzige sieht die mancherlei Mängel und Gebrechen in seiner bis-

herigen Justizverfassung nur zu deutlich ein, er sieht die vielen Lücken in der bisherigen Gesetzgebung, das Unbestimmte und Schwankende in den Gesetzen, die mancherlei offenbaren Fallstricke der Gesetze. Friedrich will dem Uebel von Grunde aus abgeholfen wissen; er will für seine Staaten eine allgemein bestimmte unwandelbare Norm haben, die sich über alle die verschiedenen Zweige der Justizpflege erstrecke, die in der ganzen Monarchie die unverletzliche Richtschnur sein soll, wornach ein jeder Diener der Gerechtigkeit Recht sprechen soll; er will ein allgemeines Nazionalgesetzbuch haben. Lebhaft von dem Gedanken überzeugt, daß nur der philosophische Rechtslehrer, nur derjenige, der in einem vertrauten Umgange mit dem natürlichen Rechte stehe, die unendlichen Schwierigkeiten eines solchen Werkes glücklich besiegen könne, daß nur alsdann das Werk den erwünschten Grad von Vollkommenheit erreichen könne, wenn Naturrecht die Basis sei, auf die man die Gesetzgebung gründe; überzeugt von dem Gedanken, daß nur ein solcher Mann die künftige Gesetzgebung zur Wohlfahrt des Staates und der ganzen Mensch-

heit leiten könne, überträgt Friedrich diese schwere, aber menschenbeglückende Arbeit unserm um das Naturrecht in mancher Rücksicht verdienten Samuel Freiherrn von Coccеji. Ihm war das Glück nicht beschieden, daß ein solches Werk unter seinen Händen zur Vollendung gedeihen sollte. Der unsterbliche Carmer, gewiß einer der philosophischsten Köpfe Germaniens, soll das Beginnen einer solchen Arbeit zum erwünschten Ziele führen. Eine bewundernswürdige, seltene Thätigkeit belebt nun das Ganze, jeder Sachverständige, der den Werth einer so weit aussehenden schweren Arbeit beurtheilen kann, der den Gedanken recht fassen kann, was das sagen will, ein alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger eines Staates so, wie die heutigen europäischen Staaten sind, in sich begreifendes Gesetzbuch zu liefern, in einem solchen Grade der Vollkommenheit, in seiner völligen Reife zu sehen, wird sich des offenherzigen Bekenntnisses nicht enthalten können, daß wirklich hierdurch einer der kühnsten Wünsche eines jeden Menschenfreundes, an dessen Erfüllung man schon so oft zweifelte, jetzo über alle Erwartung vollendet ist.

Friedrichs wahrhaft königlicher Gedanke, seinem Volke, dem er so Vieles war, auch Gesetzgeber zu sein, wird für ihn, wenn er sich auch sonst kein Denkmal bei der Nachwelt gestiftet hätte, gewiß das dauerhafteste und unvergeßlichste sein. Ueberall fängt man nun bei Bearbeitung dieses Gesetzbuches an, die reinsten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit, der Billigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt zum Grunde zu legen; man überzeugte sich gar bald von der Wahrheit, daß Gesetze nur alsdann zweckmäßig sein können, daß sie nur alsdann das leisten können, was man für die Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Staates von ihnen fodert, wenn Philosophie des Rechtes ihre Stütze ist. Ganz passend sagt Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft: Es ist ein alter Wunsch, der, wer weiß, wie spät, vielleicht in Erfüllung gehen wird, daß man doch, statt der endloßen Manichfaltigkeit bürgerlicher Gesetze, ihre Prinzipien aufsuchen möge; denn darinn allein kann das Geheimniß bestehen, die Gesetzgebung zu simplifiziren. — Das war auch der Gesichtspunkt, den der philosophische

Bearbeiter des preusischen Gesetzbuches unverrückt vor Augen hatte, die Prinzipien, auf denen alle bürgerliche Gesetze beruhen müßen, diese suchte man auf, die reine praktische Grundsätze des natürlichen Rechtes, und hierauf gründete man ein ganzes felsenfestes Gebäude. Philosophie der Rechte, Naturrecht war das allgemeine Studium aller derjenigen, die Hände an diesem großen Werke anlegten; alle Landeskollegien wurden aufgefodert, ihre Bemerkungen aufzusetzen und einzusenden, jeder Privatmann, jeder innländische und ausländische Gelehrte, konnte, ohne allen Scheu, seine Erinnerungen machen, ja man munterte sie hiezu noch durch ansehnliche Preise auf; allein immerhin bestimmte man den Gesichtspunkt, den man bei der Bearbeitung des Ganzen vor Augen hatte. Philosophische Rechtsgelehrte sind es eigentlich, sagt der würdige Verfasser in der Vorrede zu dem ersten Theile seines Entwurfes, von denen ich Urtheile und Bemerkungen über dieses Werk zu erhalten wünschte..... Aber auch von Männern, die, ohne eigentlich Rechtsgelehrte zu sein, sich dem

Studio einer wahren practischen Weltweisheit gewidmet haben, ja selbst von solchen, die sich eigentlich gar nicht zum sogenannten gelehrten Stande rechnen, dennoch aber durch Lectüre und Nachdenken ihren Verstand geschärfet, und in den mancherlei Geschäften des bürgerlichen Lebens reife Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, werden mir Anmerkungen und Beiträge sehr willkommen und schätzbar sein.

Philosophie des Rechtes, Naturrecht, war der Gesichtspunkt, von dem man ausging, alles was mittelbarer oder unmittelbarer Weise an die diesem großen Werke mit Hände anlegte, suchte das Gebäude auf die reinen Grundsätze des natürlichen Rechtes zu gründen. Man wußte gar wohl, daß alle positive Gesetze, in Ansehung des Materiellen, natürliche Gesetze sein müssen, daß alle positive Gesetzgebung, wenn sie das Charackteristische einer wahren, einer guten Gesetzgebung haben soll, wenn der Gesetzgeber die Nation zum gewünschten Endzwecke führen soll, dem Materiellen nach blose Ausdrücke und Bekanntmachungen der natürlichen Gesetze sein müßen.

Der Regent, sobald er seinem Volke Gesetzgeber sein will, hat kein anderes Geschäft, als ihm diejenige zweckmäßige Mittel an Handen zu geben, wodurch es, gemäß der von dem Urheber der Natur in den Menschen gelegten Trieben, durch die gehörige Leitung derselben, am sichersten und zuverläßigsten zu dem erwünschten Ziele der Beglückung geführt werden kann, wodurch es in den Stand versetzet werden kann, den höchstmöglichsten Grad von Vollkommenheit zu erreichen. Das ist der Standpunkt, von dem der Gesetzgeber nothwendig ausgehen muß, die Nation auf den höchsten Gipfel ihres Glückes zu erheben, ihr alle jene Beschwerlichkeiten und Hindernisse, die ihr hierinn im Wege stehen, glücklich zu entfernen. Diese mancherlei Triebe des Menschen muß der Gesetzgeber gehörig zu leiten wissen, denn das sind die verschiedenen Zwecke, die sich der Mensch vorstecket, die er zu erreichen sucht, wornach er trachtet. Sobald die bürgerlichen Gesetze von der Art sind, daß sie nicht mit dem natürlichen Rechte in Verbindung stehen, sobald die Bestimmungen des Gesetzgebers nicht das genaue Band mit dem natürlichen Rechte

veroffen-

veroffenbaren, so werden sie nie dem gewünschten Endzwecke entsprechen, sie werden nie als gute und gerechte Gesetze, die Wohlfarth einer Nation begründen können. Jede positive Bestimmung des Gesetzgebers kann nur alsdann zweckmäßig sein, wenn sie als ein Mittel dazu dienet, die in der Natur angeordneten Zwecke zu erreichen, sie darf also auf keine Weise mit dem Rechte der Natur in Widerspruch stehen, sie wird zwecklos und ungerecht, sobald sie nur im Geringsten dem natürlichen Rechte zuwider ist. Wie könnte ein solches Gesetz, was mit der wesentlichen Natur, mit den wesentlichen Eigenschaften des Menschen, für den sie gegeben werden, in einem offenbaren Widerspruche stünde, noch den Namen eines zweckmäßigen, eines gerechten Gesetzes verdienen! Das waren die wichtigen Grundwahrheiten, von denen sich Preußens einsichtsvolle Dämagogen tief überzeugt fühlten, das war der erste Grundsatz von dem das ganze große Werk der Gesetzgebung seine gehörige Richtung erhielt, daß nothwendig dasjenige, was der Urheber der Natur dem Menschen zugestanden habe, ihm durch keine positive Gesetzgebung untersagt werden könne,

daß dasjenige, was der Mensch nach den Vorschriften der Natur lassen dörfe, ihm durch keine willkürliche Gesetzgebung zu einem Gebotsgesetze gemacht werden könne. Es würde auffallend für einen schlichten Menschenverstand sein, wenn man durch willkürliche Gebots- und Verbotsgesetze dasjenige aufheben wollte, was schon der Urheber der Natur zu thun, oder zu lassen, erlaubt hat, wozu schon die Natur einem jeden ein unverletzliches Recht eingeräumet hat. Das Naturrecht, was schon selbst vor einer jeden Gesetzgebung existiret, muß daher nothwendig dem Gesetzgeber, und einem jeden, der Winke zu einer künftigen Legislation geben wollte, der die Gesetzgebung nach Principien studieret, zur einzigen und ohnverbrüchigen Richtschnur seiner Arbeit dienen, das muß die genauen Gränzen der legislativen Gewalt bezeichnen, es muß den Punkt festsetzen, in welchem das Ganze sich vereinigen muß, es muß die Gränzsteine legen, die man nicht überschreiten darf. Das gemeinschaftliche Bestreben aller, zu dem großen Geschäfte einer National Gesetzgebung vereinigten, Köpfe ging daher dahin, die reinsten und richtigsten

Grundsätze des natürlichen Rechtes ausfindig zu machen, jeden einzelnen Zweig dieser Gesetzgebung nach diesem allgemeinen Maaßstabe zu bemessen, und hiernach das Ganze in ein gehöriges Ebenmaaß zu setzen, alle einzelne positive Bestimmungen, als ein Resultat der wesentlichen natürlichen Bestimmung der Gerechtigkeit darzustellen, und auf solche Weise bürgerliche und religiöse Freiheit, die beiden Grundpfeiler unseres Erdenglückes, unerschütterlich zu begründen. Jeder flüchtige Blick eines philosophischen Auges über die einzelnen Materien dieses geheiligten Volkskoderes überzeugt uns von der Wahrheit dieses Satzes. In welch einer glücklichen Anwendung, mit welcher Gründlichkeit und Bestimmtheit, veroffenbaren sich nicht diese Grundsätze des natürlichen Rechtes gleich in der Einleitung dieses philosophischen Gesetzbuches, die allgemeine Grundsätze von den Gesetzen überhaupt, die allgemeine Grundsätze des Rechtes, die dort überhaupt gegebenen Bestimmungen, von den Rechten und Pflichten des Staates gegen die Bürger, und jene der Bürger des Staates unter sich, die

Grundsätze von der Moralität der Handlungen überhaupt, von der Erwerbung der Rechte, von der Ausübung der Rechte, von der Collision, von der Uebertragung, und von dem Verluste der Rechte, sind nichts anderes, als Ausflüsse des natürlichen Rechtes. Das ganze Recht der Personen nach ihren Verhältnissen im Staate, die Materie von der ehelichen Gesellschaft und denen daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, sowohl der aus vollgültiger Ehe, als der aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder, zeigt sich in einer gewünschten Harmonie mit den Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, überall leichtet der Geist der Milde und der Billigkeit hervor. Die Materie von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie, von den gemeinschaftlichen Familienrechten, von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes, giebt in jeder Rücksicht diese Anwendung der Wahrheiten des natürlichen Rechtes

deutlich zu erkennen. Die so weit ausgebreitete Materie, von den Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände des Staates, von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt, von den Rechten und Pflichten des Adelstandes, von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates, ist ein musterhafter Beweis, daß man nie den Grundsatz verfehlte, daß das Naturrecht die Basis sein müsse, auf die man eine positive Gesetzgebung gründen müsse. Die Materie, von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften aber, bei der man an den meisten Orten nur gar zu oft einer gesunden Philosophie, und Grundsätzen des natürlichen Rechtes den Eingang verweigerte, zeigt sich unter allen übrigen im vortheilhaftesten Lichte, Philosophie des Rechtes zog hier die genauste Gränzlinie zwischen den Rechten des Staates und der Kirche, das ganze Verhältnis der kirchlichen Gewalt und der Staatsgewalt wurde hier auf reine Grundsätze des natürlichen Rechtes gebauet. Die so wichtige Materie, von den Rechten und Pflichten des Staates zur

Verhütung und Bestrafung der Verbrechen, die Grundsätze von den Verbrechen und Strafen überhaupt, von den Staatsverbrechen, von den Verbrechen der beleidigten Majestät, von den Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staate verletzet wird, von Beleidigungen der Religionsgesellschaften, von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates, von den Verbrechen der Diener des Staates, von Beleidigungen der Ehre, von körperlichen Verletzungen, von fleischlichen Verbrechen, von Beleidigungen der Freiheit, von Beschädigungen des Vermögens überhaupt, und was die sonstigen hier einschlagenden Gegenstände angehet, alle diese Grundsätze sind durch die überall geltend gemachten Wahrheiten des natürlichen Rechtes weit milder, weit gelinder, weit den edlen Menschengefühlen angemessener, in diesem Gesetzbuche sanktioniret worden. Die Materie von den Verträgen, von den Rechten und Pflichten,

die aus unerlaubten Handlungen entstehen, vom Eigenthume und der ursprünglichen Besitznehmung, hat durch die Grundpfeiler des natürlichen Rechtes, auf die man sie stützte, neue Stärke erhalten. Kurz, auf jedem Blatte zeigt sich die glückliche Verarbeitung und Anwendung der natürlichen Rechtsgrundsätze, ihr allein ist es zu verdanken, daß oft die verwickeltesten und strittigsten Rechtsfragen, auf die treffendeste Weise hierinn ihre Entscheidung, viele der unbestimmtesten und schwankendesten Gegenstände ihre Bestimmung erhielten, daß viele ganz neue Punkte von Rechtsmaterien auf richtige Grundsätze gebracht, und auf allgemein geltende Prinzipien zurückgeführt wurden, daß überhaupt Willkühr, Despotismus und Sklaverei, unterdrückt wurden, bürgerliche und religiöse Freiheit aber das unzerstörbarste Monument erhielten. So wichtig, so äuserst vortheilhaft, war das natürliche Recht für die Abfassung des Preußischen Gesetzbuches, so wichtig, so äuserst vortheilhaft war die Abfassung des Preußischen Gesetzbuches für das natürliche Recht, so augenfällig wurde hier das Interesse

für die bessere Bearbeitung und Ausbildung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes.

Unter die Vorfälle der neueren Zeiten, wodurch die Wissenschaft des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes ein besonderes Interesse gewann, gehört noch unstreitig eine in unsern Tagen in dem Gebiete der Philosophie entstandene wichtige Reform, die wir heut zu Tage, von ihrem ersten Reformator, mit dem Namen der Kantischen Reform zu charakterisiren pflegen. Immanuel Kant war es, dem unstreitig der Ruhm gebühret, der Philosophie auf eine unerwartete Weise neue Aussichten eröffnet zu haben, dem unstreitig der Ruhm gebühret, mit einem wahrhaft kritischen Forschungsgeiste philosophische Wahrheit der strengsten Prüfung gewürdiget zu haben. Er war es, der bei vielen den dogmatischen Schlummer erweckte, der den bisherigen Untersuchungen in dem Gebiete der spekulativen Philosophie eine ganz andere Richtung gab, dem keine Untersuchung zu tief und mühsam zu sein schien, die sein durchdringender Geist nicht versucht hätte, keine auch noch so allgemein anerkannte Wahrheit, die man gegen jede Anfälle der Kritik

gesichert glaubte, schreckte ihn von einer nähern Geisteswürdigung und einer genaueren Prüfung ab, in Ansehung der Wahrheit erkannte er keinen, auch den langwierigsten Besitzstand nicht. Die ursprüngliche Grundlage und Möglichkeit alles Empfindens und Denkens ward der Gegenstand seiner schärfsten und kritischsten Prüfung, auf diese Weise stellte er die subtilesten und tiefesten unter allen Spekulationen an, Spekulationen, die in einer jeden Materie eine völlige Abstraktion von allem Sinnlichen zur nothwendigen Bedingung hatten, wo die reine Vernunft blos allein für sich, ohne alle Beihülfe von sinnlichen Bildern, von sinnlich gemachten Ideen, thätig sein mußte, wo die Arbeit doppelt mühsam sein mußte. Sein unabläßiges Hauptbemühen ging vorzüglich dahin, die Vernunft zu ihrer wahren Selbsterkenntniß zu leiten, eine genauere Untersuchung und Prüfung über die Gerechtsame anzustellen, die der Grund ihres vermeintlichen Besitzes der metaphisischen Erkenntnisse sein sollte, auf diese Weise arbeitete er dahin, die richtige nicht zu überschreitende Gränzlinie zu ziehen, die die Vernunft sich nothwendig bei ihren Spekulationen

zum Ziele setzen müße, wenn sie sich nicht in einem Labirinthe von Täuschungen, Hirngespinsten und Irrthümern verlieren soll. Die kritische Philosophie ist es unstreitig, die eine neue gewaltsame Gährung in dem weitumfassenden Kreise unserer philosophischen Kenntniß erregte, die in jedem einzelnen Theile derselben neue Kraft, neue Bewegung erzeugte, die für jede Wissenschaft, deren Grundstoff Philosophie ist, nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Natürlicher Weise mußte nun diese kritische Philosophie auch für unser Naturrecht, als eine blos philosophische Wissenschaft, nicht ohne Einwirkung bleiben; natürlicher Weise mußte der Geist dieser Philosophie, auch unser Naturrecht, was auf philosophischen Prinzipien gegründet ist, was von philosophischen Grundsätzen ausgehet, zugleich mit beleben. Die Kantische Philosophie zielt vorzüglich dahin, die wahre Natur und Wesenheit der Sinnlichkeit, und ihren charakteristischen Unterschied vom Verstande auseinander zu setzen, sie geht von dem Gesichtspunkte aus, alle in unserm Verstande ursprünglich vorhandenen Begriffe zu entdecken, auf die wir den ganzen Inbegriff unserer Er-

kenntniß zu bauen pflegeu, sie gehet diesen Begriffen bis auf ihren ersten Ursprung, bis auf ihren ersten Entstehungsgrund nach, und sucht uns davon zu überzeugen, daß bei ihnen keine Erfahrung zum Grunde liege, daß es wirklich reine Produkte des Verstandes seien, sie zeigt uns also das blos Subjektive dieser Begriffe, giebt uns aber zugleich die Art und Weise an Handen, wie wir demohngeachtet diesen Begriffen eine objektive Realität beimessen können, wie der Verstand seine, auch in der Entstehung ganz reine Produkte, dennoch auf andere ausser ihm vorhandene Dinge übertragen, wie er ihnen auf gewisse Gegenstände eine Beziehung geben könne. Die kantische Philosophie beschäftiget sich vorzüglich damit, die Gränzen der menschlichen Vernunft genau auszumessen, das Ziel unserer Spekulationen genau festzusetzen, den eigentlichen Endpunkt zu bestimmen, wo alle menschliche Erkenntniß nothwendig aufhören müsse; ihr haben wir es ohnstreitig zu verdanken, daß sie so viele endlose Speknlationeu, die gegen den gemeinen Menschenverstand eine völlige Zweifelsucht einführten, worauf uns alles beruhte,

glücklich aus dem Wege räumte. Der ganz besondere Vortheil, den sie ganz unmittelbarer Weise dem Naturrechte gewährte, bestehet ohnstreitig darinn, daß sie vorzüglich glücklich zu bewirken wußte, die inneren Menschengefühle auf gewisse ohnläugbare Prinzipien zurückzuführen, die genauere Entwicklung derselben szientivisch darzustellen, hiedurch mußte das Naturrecht, was ohnstreitig gröstentheils im inneren Menschengefühle gegründet ist, in jeder Rücksicht einen wohlthätigen Einfluß verspüren, schon hiedurch allein, konnte die kantische Philosophie für unser Naturrecht nicht ohne Interesse bleiben. Selbst aber auch die Prinzipien der Moralität, die praktischen Prinzipien, die die kantische Philosophie aufstellte, konnten für unser Naturrecht nicht gleichgültig bleiben. Kant gieng gleich von dem Hauptgrundsatze aus: daß alle praktische Prinzipien, die ein Objekt, eine Materie des Begehrungsvermögens, als Bestimmungsgrund des Willens voraussetzten, insgesammt als empirisch, keine praktische Gesetze abgeben könnten, daß aus dem Grunde, das bisher auffestellte Prin-

zip der Selbstliebe oder der eigenen Glückseligkeit, nicht als ein solches allgemeines praktisches Prinzip gelten könne, indem der Bestimmungsgrund, immer doch nur subjektiv gültig und blos empirisch sei, und hätte diejenige Nothwendigkeit nicht, die in einem jeden Gesetze gedacht werde, nämlich die objektive Nothwendigkeit aus Gründen a priori, ein allgemeines praktisches Prinzip müsse nicht der Materie, sondern blos der Form nach, den Bestimmungsgrund des Willens enthalten. Kant stellte daher zum Grundsatze der reinen praktischen Vernunft das Prinzip auf: Handle so, daß die Maxime deines Willens, jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne; dies allein sei, wie er sich ausdrückt, das formale praktische Prinzip der reinen Vernunft, nach welchem die blose Form einer durch unsere Maximen möglichen, allgemeinen Gesetzgebung den obersten und unmittelbaren Bestimmungsgrund des Willens ausmachen müsse, es sei das einzige mögliche, welches zu kategorischen Imperativen, das ist,

praktischen Gesetzen (welche Handlungen zur Pflicht machen,) und überhaupt zum Prinzip der Sittlichkeit, sowohl in der Beurtheilung, als auch der Anwendung auf den menschlichen Willen, in Bestimmung desselben tauglich sei. Man fing an, als den obersten Grundsatz des Naturrechtes, den Satz aufzustellen: Behandle die Menschheit in andern nie als bloses Mittel. In Ansehung der vollkommenen Pflichten, nahm man den Grundsatz an: Behandle die Menschheit weder in dir noch in andern, je als bloses Mittel, in Ansehung der unvollkommenen aber: Behandle die Menschheit in dir und in andern als Zweck. Nun fing man von der andern Seite an, die bisher aufgestellten und allgemein anerkannten Prinzipien näher zu prüfen, man bemühte sich, dieselben zu rechtfertigen, man suchte alles das auf, was gegen das von Kant aufgestellte Prinzip streite, theils bemühte man sich darzuthun, daß das von Kant aufgestellte Prinzip der Sittlichkeit, und jenes der Selbstliebe, oder der eigenen Glückseligkeit, nicht so sehr von einander unterschieden

seien, daß sie sich wohl noch mit einander vereinigen ließen, daß auch dieses Prinzip der Sittlichkeit sich am Ende an das Prinzip der Selbstliebe, als an seine Stamm-Mutter, anschließe, indem man immerhin auf die Frage, was denn der eigentliche Grund sei, warum man so handlen sollte, daß die Maxime unserer Handlung zur allgemeinen Gesetzgebung werden könnte, nichts anders zu antworten im Stande sei, als weil dadurch unsere eigene Glückseligkeit befördert werde. Bei einer solchen genauen Prüfung und Entwicklung von beiden Seiten, mußte die wissenschaftliche Bearbeitung des natürlichen Rechtes offenbarer Weise gewinnen. Kant und seine Anhänger traten nun mit einer Menge Einwürfe gegen das Prinzip der Selbstliebe auf, vorzüglich gingen sie von dem Grundsatze aus: daß, wenn man dieses Prinzip zum Grunde legen wolle, und sein Wohl zu befördern suche, so sei das noch keine Rechtschaffenheit oder Tugend, sondern blos Klugheit; daß man die Tugend durch diesen Grundsatz um alle ihre Würde bringe, daß man sie in die Natur des menschlichen Egoism ver-

setze, sobald man die Selbstliebe zum Grunde aller Pflichteu und aller sinnlichen Triebe machte. Von der andern Seite aber stritt man für die Beibehaltung des Prinzips der Selbstliebe, und ging vorzüglich von dem Grundsatze aus: daß Klugheit in der gewöhnlichen Bedeutung freilich nur Beförderung unserer irdischen Vortheile sei, daß aber alsdann, wenn die Bemühungen der Klugheit sich nur auf unsern äussern Zustand beziehen würden, daß sie in diesem Falle, kaum die Hälfte des vernünftigen Strebens nach unserm wahren Wohlsein ausmachten, daß in einem weiteren Umfange, in einem höherem Sinne, Klugheit einerlei mit Weisheit, und Weisheit einerlei mit Tugend sei; daß auf den Fall man unter Egoism, Selbstliebe, oder Eigennutz verstehen wolle, man augenscheinlich die nächsten Beweggründe unsers Verhaltens mit den entferntesten, die äussern Vortheile mit dem innern Wohlsein der Menschen vermische, indem der Selbstsüchtige durch seinen Eigennutz nur seinen gegenwärtigen Zustand, nicht aber seine Glückseligkeit und übrige Rücksichten befördere, daß aber alsdann, wenn man unter Egoism jene

Ein-

Einrichtung der Natur verstehe, vermöge welcher wir alle unsere Vortheile mehr lieben, als den Vortheil anderer, dieses als gar kein Fehler anzusehen sei. Diese und andere hier einschlagende Erörterungen gaben zu den subtilsten Untersuchungen der Wahrheiten des natürlichen Rechtes Veranlassung, bei solchen gelehrten Streitigkeiten, die von beiden Seiten von Männern von Geiste und entschiedenem Verdienste geführt wurden, mußte die wissenschaftliche Bearbeitung und Ausbildung des natürlichen Rechtes neue Fortschritte machen. Nnn traten in neueren Zeiten verschiedene Lehrbücher des Naturrechtes an das Licht, worinn man bemüht war, die Grundsätze der kritischen Philosophie zu nützen. Herr Tafinger und Hufeland öffneten die Bahne, und ganz kürzlich lieferte uns Herr Schmalz sein reines Naturrecht nach kantischen Grundsätzen, ob er gleich einen von seinen beiden Vorgängern verschiedenen Weg einschlug. Nun gab es wieder Gelegenheit zu neuen Betrachtungen, zu neuen Untersuchungen, man sagte ganz laut, ja selbst Kantianer, stimmten mit ein, daß man in diesen Lehrbüchern gar nicht

den rechten Gebrauch von der kantischen Philosophie gemacht habe, daß man sie auf Dinge anzuwenden gesucht habe, die doch eine solche Anwendung gar nicht zuließen, man habe dahin gearbeitet, die Prinzipien der Glückseligkeit und der Vollkommenheit aus ihnen herzuleiten, und das seien denn doch gerade die Prinzipien, die mit der kantischen Philosophie in einem offenbaren Widerspruche stünden, indem Kant gerade derjenige sei, der das Unstatthafte, die Nichtigkeit dieser Prinzipien, dargethan habe. Auch hiedurch gab die kantische Philosophie wiederum Gelegenheit zu manchen näheren Prüfungen und Berichtigungen über die Anwendbarkeit ihrer Grundsätze, auf die Wahrheiten des natürlichen Rechtes, und so kann man in Wahrheit sagen, daß die kantische Philosophie in jeder Rücksicht unter diejenigen Vorfälle der neueren Zeiten gehöre, die dem Naturrechte ein besonderes Interesse verliehen.

Keiner unter allen Vorfällen aber spannte dieses Interesse so hoch, als jener gewiß wichtigste Vorfall einer für jedes Menschenalter unvergeßlichen Revolution, die sich auf der Neige dieses

Jahrhunderts in einer gewiß der ersten und glänzendesten Monarchien Europens zuträgt. Während Germaniens guter Schutzgeist über seine Staaten Wohlfahrt und Menschenbeglückung verbreitet, während unser deutsches Vaterland einen erwünschten Frieden, eine sanfte Ruhe genießet, während eine große deutsche Monarchie zur Vollendung eines allgemeinen Gesetzbuches geschäftige Hände anleget, und im Inn- und Auslande alles zur größern Vervollkommnung aufmuntert, während man durch die erste und festeste Grundlage der unverletzlichsten Rechte der Menschheit die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit des Staates auf diese Weise zu begründen bemühet war, während sich ein neuer Geist der Philosophie in Deutschland verbreitete, der den Werth und Zweck der Menschheit noch genauer bestimmen soll, wüthete der Geist der Unruhe und Spaltung in unserer Nachbarschaft, ein großes Reich, das sich auf eine erhabene Stufe der Macht und des Ansehens emporgeschwungen hat, fällt mit einemmale von seiner kolossalischen Höhe darnieder; man fängt laut an, über schändlichen Mißbrauch der höchsten

Gewalt, über Despotismus, die klagende Stimme zu erheben, der Bürgerstand sagt es laut, daß er die empfindlichen Streiche einer unbarmherzigen Zuchtruthe, womit ihm der übermächtige Arm des Adels den Nacken zerfleische, nicht mehr länger ertragen könne; es kömmt zu Thätlichkeiten und gewaltsamen Anftritten; man wagt den kühnen Streich der Verzweiflung, und zerreißt mit einemmale alle Bande der bürgerlichen Ordnung und der Gesetze, die königliche Gewalt empfängt den heftigsten Stos, eine Nationalversammlung tritt nunmehr auf, und diese soll ein neues Sistem der Gesetzgebung, eine ganz veränderte Staatsverfassung entwerfen; das Jahr 1791 ist das gewiß unvergeßliche Epochenjahr, wo die merkwürdige Urkunde der französischen Reichsverfassung, wo die neue französische Konstitution wirklich zum Vorschein kömmt, wo sie in allen Theilen des Königreiches feierlich proklamiret, und mit einem Eide bekräftiget wird. Das ist die interessante Urkunde, auf die die Aufmerksamkeit ganz Europens gerichtet ist, die man, von der einen Seite, als einen Gegenstand der Bewunderung preiset, in der man den höch-

sten Grad einer sich selbst gesetzlichen Freiheit finden will, in der die ganze Gesetzgebung der Freiheit harmonisch eingrrichtet sei, in der bürgerliche und religiöse Freiheit gegen jede ungerechte Anfälle gesichert sei, in der die ganze Staatsverfassung auf die Urrechte der Menschen zurückgeführet sei, die man aber auch von einer andern Seite als eine Schandsäule der Frechheit und der Gesetzlosigkeit der Bürger zu brandmarken sucht, in der man alles, was heilig und unverletzlich ist, zu Boden gestürzet glaubet, in der die schändlichsten Eingriffe in das Eigenthum der Unterthanen, unter dem gesetzlichen Ansehen gerechtfertigt seien, in der einer großen Klasse von Unterthanen ihre wohlerworbenen, oft nur gar zu theuer erkauften Rechte und Freiheiten gewaltsam entrissen seien, in der einem ganzen ehrwürdigen Stande der unverantwortlichste Gewissenszwang zugemuthet werde, Sittlichkeit und Religion in ein leeres Hirngespinnst verwandelt, und die ersten und unverletzlichsten Rechte der Menschheit nicht unangetastet gelassen worden seien. Das ist die merkwürdige Urkunde, die man aus so verschiedenem Gesichtspunkte beurtheilet, die die große

Republik der Philosophen von ganz Europa beschäftiget, die in eine strenge Kritik und genaue Prüfung gezogen wird, an der man allgemein den entscheidenden Versuch zu machen sucht, ob sie denn die Feuerprobe der Moral und des Naturrechtes wirklich auszuhalten im Stande sei? Das ist die interessante Urkunde, zu deren Angriff sowohl, als zu deren Vertheidigung man zugleich die Waffen aus dem natürlichen Rechte zu entlehnen sucht, die zu so vielen wichtigen Betrachtungen des Naturrechtes die dringendeste Veranlassung gibt; es ist die interessante Urkunde, die durch so viele merkwürdige Schlüsse der Nazionalversammlung in Ansehung gar mancherlei Punkte zu einer neuen, genaueren und gründlicheren Erörterung gar vieler Wahrheiten des natürlichen Rechtes die Gelegenheit an Handen gibt.

Die Nationalversammlung hebt mit einemmale allen Adel, das gänzliche Lehensistem, alle Patrimonialgerichtsbarkeit auf. Es gibt keinen Adel mehr, sagt die interessante Urkunde, noch Pairschaft, noch erbliche Unterscheidungen eines Ordens, noch Lehensistem, noch Patrimonialgerichtsbarkeiten, noch irgend

Titel, Benennungen und Vorzüge, die daraus herfloßen, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine der Corporationen, oder Ehrenzeichen, wozu Proben von Adel erfodert wurden, oder die Geburtsunterscheidung voraussetzten, noch Hoheit und Obergewalt, als diejenige der öffentlichen Beamten bei Verrichtung ihrer Amtspflichten.

Schon dieser merkwürdige Schluß allein veranlaßte gar viele nähere und genauere Betrachtungen, bei denen man immerhin von Grundsätzen des natürlichen Rechtes ausging. Aus dieser Gelegenheit fing man nun an, das ganze Sistem von der Gleichheit und Ungleichheit der Stände einer genaueren philosophischen Prüfung zu würdigen; man fing an, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes und einer gesunden Politik, die Frage näher zu prüfen: ob nicht in einem jeden Staate, wo Gesetze und bürgerliche Ordnung aufrecht erhalten werden sollen, unter den einzelnen Mitgliedern des Staates eine gewiße Abstufung ein gewisser Unterschied beobachtet werden müße, so, daß sich einer vor dem

andern gewisser Vorrechte, gewisser Vorzüge zu erfreuen habe, daß er vor andern, auf was immer für eine Weise, ausgezeichnet sein müße? Ob es nicht, wie Ewald sagt, Schwärmerei sei, die nahe an Unsinn gränzt, was man wohl jezt von Gleichheit der Menschen faselt? ob man wohl einen Trupp Wilde, einen Haufen Kinder sehen könne, ohne sich zu überzeugen, daß die Menschen nicht zu voller Gleichheit bestimmt seien? ob nicht so gewiß Ungleichheit des Geistes und der Körperkräfte da sei, so gewiß sich von selbst wieder ein Staat mit Ungleichheit der Stände bilden würde, wenn auch alle Bande der Staaten aufgelöset wären? ob nicht manche Menschen zum regieren, und der größte Haufen offenbar zum gehorchen bestimmt sei? ob er nicht unglücklich wäre, und unglücklich machte, wenn er nicht gehorchte? ob es nicht die gefährlichsten Folgen habe, wenn jeder regieren will, der sich Gewalt und Einfluß bei dem Pöbel zu verschaffen wisse, wenn der Pöbel wisse, daß die oberste Gewalt bei der

Nation sei, und jedes Fischweib sich nun Theilhaberin der obersten Gewalt fühle?

Man untersuchte die Frage: ob nicht die Nazion, wenn ihr ihre eigene Wohlfahrt am Herzen liege, wenn sie sich nicht einer gröblichen Undankbarkeit, einer wirklichen Ungerechtigkeit schuldig machen wolle, nothwendiger Weise ausgezeichnete Rechtschaffenheit, Tugend und Verdienstlichkeit, mit ausgezeichneten Belohnungen auch erwiedern müße? ob sie einem solchen würdigen Staatsdiener nicht mit allem Rechte vor der übrigen Volksklasse größere Freiheiten, größere Vorrechte, ein größeres Ansehen, verschaffen müße? Hier untersuchte man die Frage: ob wohl in Ansehung solcher Belohnungen, die der Staat seinen rechtschaffenen Dienern schuldig ist, es ein unschickliches, ein unerlaubtes Mittel sei, wenn man solche um den Staat verdiente Männer die Abzeichen ihrer Verdienstlichkeit in ihrem Schilde tragen lasse, wenn sie ein Band, ein Kreuz, vor andern charakterisire, wenn man ihnen eine ausschließende Theilnahme an Hoffesten gestatte, wenn man ihnen die glänzenden Hofämter und

einträgliche Pfründen überlasse, wenn man ihnen sonstige Privilegien und Freiheiten einräume, sie überhaupt durch ein engeres Band der regierenden Staatsgewalt anzuschließen suche? Hier ging man von dem Punkte aus: ob nicht der Staat, wenn auch gleich, dem moralischen Werthe nach, alle Glieder, vom Regenten an bis zum geringsten Tagelöhner, sich gleich seien, nothwendig auf den bürgerlichen Werth derselben sehen müße, und in dieser Rücksicht eine Klasse vor der andern auszeichnen müße? ob nicht die Nazion Männer, die sich durch besondere Thätigkeit, Treue und Ergebenheit, durch vorzügliche Talente und Geistesgröße, durch Herzensgüte und Geschicklichkeit, unter den übrigen hervorthun, in Beziehung ihres politischen Werthes, adeln müße? ob nicht Patriotismus und Verdienstlichkeit, bei einer einmal angenommenen Gleichheit der Stände, nothwendig erstickt werden müße? ob der Anfangs alles belebende Gleichheitsschwindel nicht gar bald verrauchen werde? ob nicht der Adel, wo nicht ein ganz nothwendiger, doch ein sehr anständiger Theil eines wohl eingerichteten Staates sei? ob man wohl, des Mißbrauches

wegen, den Gebrauch aufheben könne? ob man wohl mit einem einzigen Federstriche einen ganzen ansehnlichen Stand vertilgen, ihn aller seiner Privilegien und Freiheiten berauben könne? Hier beherzigte man die Frage: ob man nicht mit Recht vom Staate fodern könne, daß er die Verdienste würdiger, großer Männer in ihren Abkömmlingen belohne, ihnen das zu Theil werden lasse, was nur sie auf eine viel zu kurze Zeit genießen konnten? ob man nicht, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, behaupten könne, daß edle, erhabene, menschenfreundliche Gesinnungen, diese angebohrnen Vorzüge, sich von dem Vater auf den Sohn fortpflanzten, und so durch ganze Generazionen wirkten, daß die Söhne durch den herzlichen Unterricht, durch das rührende Beispiel ihrer Väter, gleichfalls zu großen Thaten angefachet werden müßten, daß auch sie alle Mannkraft dahin verwenden würden, den Namen ihrer würdigen Stammväter nicht zu schänden, daß auch sie diese Bahne des Ruhmes glücklich verfolgen würden? ob man nicht, auf diese Weise, den Hoffnungen der Söhne mit allem Rechte die Verdienste der Väter beilegen könne? ob man

ihnen nicht, um dieser angestammten Trefflichkeiten willen, gleiche Vorzüge, gleiche Freiheiten, gleiches Ansehen mit ihren Erzeugern, einräumen könne? ob nicht auf solche Weise die Idee eines erblichen Adels im Staate sich rechtfertigen lasse? Hier fing man an, den Satz näher zu prüfen: ob man den Adel nicht als eine Vormauer einer gewaltsamen Bedrückung, als das beßte Schild gegen den Despotismus betrachten müße? ob er nicht, zur gemeinsamen Staatswohlfahrt, den Mittelstand zwischen dem unumschränkten Beherrscher und dem unbeschränkt gehorchenden Unterthanen ausmache? ob er nicht die beßte Stütze einer monarchischen Regierungsform sei? Von der anderen Seite gab aber auch dieser merkwürdige Schluß Gelegenheit zur näheren Betrachtung der Fragen: ob man nicht vielmehr, nach der Natur der Sache, behaupten müsse, daß Verdienste nicht von Person zu Person übergehen könnten, daß sie nicht angebohren, sondern nothwendig erworben werden müßten, daß sie nicht als ein Erbtheil einer Familie zu betrachten seien, sondern eine Folge von eigener Selbstthätigkeit, von eigener Geistesgröße, von

eigener Herzensgüte, von eigenen bürgerlichen und moralischen Tugenden, sein müßten? ob nicht mit dem Hinfalle eines solchen würdigen, um den Staat verdienten Mannes, auch jene ihm in dieser Rücksicht zu theil gewordenen ausgezeichneten Belohnungen, nothwendig demjenigen wiederum zurückfallen müßten, von dem er sie erhalten habe? ob wohl auf eine elende Sklavenseele, auf einen ausgearteten Wollüstling, auf einen hirnlosen Dumkopf, auf einen verboßten Taugenichts, Ehre, Ansehen, Verdienste und Belohnungen seines würdigen Vorfahrers übergehen müßten? ob man nicht vielmehr mit der nordischen Gesetzgeberin sagen müsse: Tugend und Verdienste geben allein den Adel und seine Rechte? Hier ging man von der Frage aus: ob es nicht die höchste Ungerechtigkeit des Staates sein würde, einem solchen unnützen, vielleicht selbst gefährlichen, Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, blos deswegen, weil sein Stammvater einen Stern, oder ein Kreuz, getragen habe, so viele, so wesentliche Vorrechte und Freiheiten einzuräumen, und das den übrigen verdienten und recht-

schaffenen Staatsbürgern zu entziehen? ob nicht hiedurch den übrigen ausgeschlossenen Bürgern, eine drückende unerlaubte Bürde aufgehalset werde? ob nicht hiedurch das nöthige Gleichgewicht unter den Ständen verrückt, und der Staat in ein unvermeidliches Verderben geführt werde? ob wohl der Hoch- und Edelgebohrne, dieses Titels wegen, ein ausschließendes Recht auf die glänzendesten Stellen des Staates, auf die ersten Staatsbedienungen erhalten könne, wozu doch etwas mehreres, als Alltagskenntnisse, erfodert würden, wozu Männer von geprüftem Geiste und Herzen, zum Besten des Staates thätig sein müßten? ob es nicht eine drückende Last für die ganze übrige Volksklasse sein müsse, einem so zahlreichen Stande eine völlige Steuerfreiheit einräumen zu wollen, ihn von allen öffentlichen Staatslasten befreien zu wollen? In Ansehung der Aufhebung der Patrimonialrechte, und der Zernichtung des ganzen Lehensistemes, wurden auf gleiche Weise viele der wichtigsten Untersuchungen rege gemacht, viele Fragen des natürlichen Rechtes genauer entwickelt; man fing an, das natürliche Verhältniß des soge-

nannten Lehensistemes, richtiger auseinander zu setzen, man betrachtete die Sache besonders aus dem Gesichtspunkte: ob man es denn in Wahrheit als eine Folge des Despotismus ansehen könne? ob unerlaubte Selbstgewalt dabei zum Grunde liege? ob man so mit einemmale alle Rechte und Verbindlichkeiten der Lehenherren und Vasallen aufheben könne? ob man die Rechte auswärtiger Lehenherren so geradezu zernichten könne? ob man alle Rechte der Vasallen gegen einander in nichts verwandlen, die Erbfolge in Lehengütern zu einem Undinge machen könne? ob man die Patrimonialgerichtsbarkeit, ein zu unserem Vermögen, zu unserem Eigenthume gehöriges Recht, so geradezu aufheben könne? ob sich wohl, mit den Forderungen der strengen Gerechtigkeit, solche Eingriffe in die Eigenthumsrechte der einzelnen Mitglieder des Staats, rechtfertigen ließen? ob solche auf rechtmäßigen Verträgen beruhende Rechte, durch einen Machtspruch ungültig gemacht werden könnten, und was hundert und hundert dergleichen, gewiß der wichtigsten, Fragen mehr sind? Von der andern Seite aber, warf man vorzüglich die Fra-

gen auf, die auch der scharfsinnige Freiherr von Knigge in seinem politischen Glaubensbekenntnisse, mit Hinsicht auf die französische Revolution und deren Folgen, nahmhaft gemacht hat, nämlich: ob nicht in dem Zustande, bei welchem sich Frankreich bei der Revolution befand, zu völliger Ausrottung des Despotismus, die gänzliche Abschaffung des Adels, und so auch die Aufhebung der Patrimonialrechte, die Zernichtung des Lehnsistemes, nothwendig war? ob die Begriffe, die ein solcher privilegirter Stand, wie der Adelstand, in die Gesellschaft brachte, und überhaupt seine Existenz, und sein Einfluß, sich mit den Grundsätzen, worauf die neue Verfassung gestützet ist, auch nur einigermaßen vereinigen lasse? ob nicht die Aufrechthaltung der Lehensherrlichen Gerechtsame, mit ihrem einmal angenommenen Sisteme, mit ihrer neugegründeten Verfassung, worinn die Nazion ihre äusserliche Glückseligkeit zu finden glaube, gerade im Widerspruche stehe? ob nicht einzelne Privatpersonen, des Wohls und der Glückseligkeit einer ganzen Nazion wegen, einzelne Aufopferungen

ihrer

ihrer Rechte machen müßten? ob ihre vermeintliche Rechte auf einen vorauszusetzenden Kontrakt, oder auf Usurpation beruhen? ob usurpirte Rechte, die gegen die Ordnung der Natur sind, durch Verjährung geheiliget werden können? ob Verbindlichkeiten, die nur allein das Recht des Stärkeren habe einführen können, nicht auch durch das Recht des Stärkeren wieder aufgehoben werden dürfen? ob alle Kontrakte, die auf unbestimmte Zeit geschlossen, deswegen ewig dauern müssen, Zeit, Umstände, und Bedürfnisse, mögen sich verändern, oder nicht? ob überhaupt Menschen Kontrakte für die Ewigkeit schließen können? ob man im Namen einer Generazion, die noch nicht existiret, mit solchen Gütern schalten und walten dürfe, die eigentlich auf keine Weise der Gegenstand willkührlicher Bestimmung sein können, als da sind: Freiheit, Achtung, bürgerliche Ehre, Herrscherrechte? ob nicht, wie Herr Paine in seinen Rechten des Menschen, als eine Antwort auf Herrn Bürkes Angriff, gegen die französische Revolution, sagt: Jedes Geschlecht die Freiheit besitze, und besitzen müsse,

alles zu thun, was seine Lage erfordere? ob nicht vielmehr für die Lebende als für die Todte gesorgt werden müsse? ob alsdann, wenn der Mensch zu sein aufhöre, nicht auch seine Macht, und seine Bedürfnisse mit ihm aufhörten? ob er wohl da, wo er nicht mehr länger an den Angelegenheiten der Welt theil nehme, noch länger befugt sein könne, zu bestimmen, wie sie regieren, oder wie ihre Regierung eingerichtet oder verwaltet werden soll?

Das waren mehrere der wichtigsten Hauptfragen, zu deren Erörterung dieser merkwürdige Schluß der Nazionalversammlung die Veranlassung gab, Hauptfragen, die sich nur nach richtigen Grundsätzen des natürlichen, und des allgemeinen Staatsrechtes auflösen lassen.

Die Nazionalversammlung hebt ferner alle feierliche Gelübde der Geistlichkeit durch ein feierliches Dekret auf. Auch das gab nun einen neuen Gegenstand zur näheren Entwicklung und Prüfung verschiedener Grundsätze des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. Das gab nun Gelegenheit, die wahre Natur und das Wesen

der Gelübde, ihre verschiedenen Gegenstände, ihre Entstehungsarten, ihren eigentlichen Zweck, wiederum mit einem etwas philosophischeren Auge zu betrachten, das Verhältniß gegen die Zwangsrechte überhaupt, und gegen die gemeine Pollizitazionen insbesondere, mit mehr Genauigkeit auseinander zu setzen; das gab Gelegenheit, das Verhalten der gesetzgebenden Gewalt, in Ansehung der Gelübde, damit nicht von der einen Seite Irreligiosität unter dem Volke begünstiget, und auf der andern Seite die natürliche Freiheit des Menschen auf eine unerlaubte Weise beschränket werde, in eine etwas genauere Kritik zu ziehen; es gab Gelegenheit das Verhältniß der Gesetzgebung, zu der vorhabenden Ablegung der Gelübde, das Verhältniß derselben zu den wirklich abgelegten Gelübden, vollständiger zu entwickeln. Hier entstund die Frage: ob nicht die Gelübde, man möge sie nun betrachten als Versprechungen an Gott, oder als beeidigte Versprechungen an uns selbst, in jedem Falle, als ein gewagtes Mittel angesehen werden müßten, wodurch wir unsern Willen zur Thätigkeit bestimmten? ob sie nicht nur gar zu oft

der augenfälligste Beweis unserer Geistesimpotenz seien? ob es nicht gegen alle Begriffe eines gesunden Menschenverstandes laufe, wenn man sich einbilde, denjenigen, der unsere Schicksale von Ewigkeit her unwandelbar festgesetzet habe, durch ein ihm gethanes Versprechen, zur Veränderung seines mit uns vorhabenden Planes zu bewegen? ob nicht derjenige, der sich einer künftigen Vergeltung wegen, freudenloß mache, sich positive, oft nur gar zu drückende Lasten auflade, gegen den Zweck der Natur, gegen den Sinn der Vernunft handle? ob wohl die Ablegung der Gelübde, ein zweckmäßiges, gerechtes, dem Staate nicht nachtheiliges Mittel, für die Veredlung unserer Motive zur Tugend sei? ob wohl der Schwung eines enthusiastischen Augenblickes, eine gählinge Metamorphose des ganzen inneren Menschen hervorbringen könne? ob es nicht gegen das Naturrecht gehandelt sei, Dinge, die uns phisisch oder moralisch unmöglich seien, oder es doch für uns in der Folge werden könnten, durch feierliche Gelübde angeloben zu wollen? Hier fing man an die Fragen zu beherzigen: ob man wohl von der Verbindlichkeit der Gelübde

befreit werden könne, wenn der Gegenstand derselben zu unbedeutend, wenn die aufgeladene Last zu unerträglich werde, wenn der Zweck, den sich der Mensch dabei vorgesetzet habe, ein verkehrter, ein falscher Zweck gewesen sei? ob man wohl alsdenn, wenn man den Gegenstand des Gelübdes für zwecklos, vielleicht gar für gemeinschädlich erkenne, nicht statt des versprochenen Objektes, ein anderes, was man für gleichbedeutend halte, an seine Stelle setzen dörfe? ob nicht das Gelübd nach seinem ganzen Umfange seine verbindliche Kraft verlieren müsse, wenn eine phisische Unmöglichkeit eintrette, in Ansehung der Hauptpunkte demselben fernerhin ein Genüge zu thun? ob Gelübde, bei denen sich nur gar zu selten eine gehörige Freiheit des Willens, eine genugsame reife Ueberlegung erweisen lasse, dennoch als verbindlich könnten angesehen werden? ob nicht alsdenn, wenn sich nach Ablegung der Gelübde, solche neue Umstände äußeren, bei deren Voraussetzung man sie gewiß nicht würde abgeleget haben, sich allerdings die Unverbindlichkeit derselben behaupten lasse? Hier fing man an, die subtilen Fragen

in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt über Gelübde, nach ächteren Grundsätzen zu prüfen. Hier ging man von der Frage aus: ob es nicht ein offenbarer Fehler in der Gesetzgebung sei, wenn sie sich nur von weitem um schon vorhandene Gelübde bekümmern wolle? ob es nicht eine ungerechte Einschränkung der natürlichen Freiheit wäre, wenn man Verbotsgesetze in Ansehung der Gelübde geben wolle, deren Ablegung doch dem Staate nicht den geringsten Nachtheil bringen könne? Hier untersuchte man von der andern Seite die Frage: ob nicht die Erfüllung solcher Gelübde, die einem wirklichen Strafgesetze zuwiederliefen, wodurch die allgemeine Staatswohlfarth gefährdet werden könnte, wodurch Beinträchtigungen in den vollkommenen Rechten der einzelnen entstünden, mit vollem Rechte von der höchsten Staatsgewalt aufgehoben, als kraftlos und unverbindlich erklärt werden könnten, wenn auch übrigens ihre Form noch so feierlich, noch so frömlend gewesen wäre? ob der Staat nicht Gelübde, die mit dem ganzen Geiste seiner neuen Gesetzgebung, mit den festgesetzten Mitteln zur Begründung der Staatswohlfarth im

Wiederspruche stünden, mit vollem Rechte aufheben könne? Von der andern Seite zog man wiederum die Fragen in genauere Erwägung: ob es nicht eine nothwendige Pflicht der höchsten Staatsgewalt sei, die unter öffentlicher Feierlichkeit abgelegte Gelübde zu schützen, und in Wirksamkeit zu erhalten, so lange die Gelübde nicht von der Art seien, daß sie geradezu mit den Grundsätzen des Rechtes im Widerspruche stünden? ob nicht alles Ansehen, alle Kraft der öffentlichen Handlungen im Staate verschwinden würde, wenn der Staat dieselben mit einer gewissen Gleichgültigkeit, mit einer Herabwürdigung betrachten würde, da er sich doch für ihre Aufrechthaltung verbürget habe? ob hiedurch die höchste Staatsgewalt nicht eine Geringschätzung und Verachtung gegen die Religion an Tag lege, die dem ganzen Geiste der Nazion eine höchstgefährliche und unglückliche Richtung nothwendiger Weise geben müße? ob wohl für denjenigen, der ein Gelübd gethan habe, von Seiten der regierenden Gewalt, eine völlige Zernichtung der innern Pflicht möglich sei? ob nicht der Gesetzgeber, statt den Weg zur Tugend zu bahnen,

bei seiner Nazion den sichersten Weg zum Laster bereite, wenn er den Exekutor der Moral spielen, und dem Gerichte Gottes vorgreifen wolle? ob nicht die regierende Gewalt, wenn sie sich nicht alle Mittel zur allgemeinen Staatswohlfahrt aus den Händen winden wolle, in eben dem Maaße als sie nicht befugt sei, irgend eine Religionspflicht durch gewaltsame Mittel zu erzwingen, auch dafür vordersamst sorgen müße, daß sie nicht durch ihre Gesetze den Geist der Irreligiosität unter der Nazion verbreite? ob nicht bei einer plötzlichen Veränderung der despotischen Gesetzgebung in eine Milde und Freiheit athmende, da, wo die Nazion noch nicht die gehörige Vorbereitung erhalten habe, wo der Karakter der Nazion noch nicht allmählich die hierzu erforderliche Bildung bekommen habe, für die Wohlfahrt des Staates bedenkliche Folgen zu befürchten seien? ob nicht die höchste gesetzgebende Gewalt, da, wo noch ein großer Haufen des Volkes an verjährten, durch Religionsbegriffe noch mehr befestigter Vorurtheilen klebe, zwei Grundprinzipien der Menschenkenntniß und der Klugheit in ihrem Verfahren nothwendig vor Augen haben müße

das Gesetz der stufenweisen Vorbereitung nämlich, und das Gesetz der Sparsamkeit? ob sie nicht das Volk erst stufenweise durch allerhand Vorbereitungswege dahin leiten müße, wo sie es zum gewünschten Ziele der Staatswohlfahrt hinzuführen suche? ob das nicht zu einer gedeihlichen Wirkung solcher gesetzlichen Verordnungen, die so ganz in die seither angenommenen Nazionalbegriffe, in die herrschenden Religionsgrundsätze eingriffen, das einzige Mittel sei? ob sie sich es nicht zur unverbrüchlichen Richtschnur ihrer Handlungen machen müße, jede Neuerung sorgfältig zu unterlassen, wenn sie nicht, nach einer genauen Untersuchung, dem Staate reelle und entscheidende Vortheile gewähre, dasjenige, was den Staat am empfindlichsten drücke, zuerst zu erleichtern und aus dem Wege zu räumen, die unschuldigen Spielwerke der Nazion jederzeit mit aller Wichtigkeit zu behandeln, damit es ihr alsdann um so leichter werde, sie bei reellen Neuerungen zu ihrem Vortheile zu gewinnen? ob es nicht ein sehr durchdachter Grundsatz der weisen Katharina sei, daß die Aufklärung einer Nazion den Elephantenschritt

gehen müße, der nie einen Fuß aufhebe, ehe die übrigen feststehen? ob nicht, wie Herr Tieftrunk in seinem Werke über Straatskunst und Gesetzgebung richtig bemerket: die Menschheit keine Sprünge mache, sondern mit ihr alles von Stufe zu Stufe gehe, weitaussehende Plane zerrinnen, und übereilte Entwürfe verunglücken?

So wichtig waren auch diese Untersuchungen, die aus Gelegenheit dieses Schlusses der Nazionalversammlung in Ansehung der Aufhebung der Gelübde, nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes überhaupt, als des natürlichen Staatsrechtes insbesondere mit vieler Wärme und mit einem sehr kritischen Blicke, angestellet wurden, und noch täglich mit vielem Enthusiasmus verfolget werden. So sehr mußten auch hierdurch diese Wissenschaften an ihrem besondern Interesse gewinnen, was noch mit jedem Tage durch die neuen Erörterungen und Prüfungen verstärket werden muß.

Die Nazionalversammlung betrachtet ferner die Ehe, als einen blosen bürgerlichen Vertrag; sie hebt durch ein feierliches Dekret die Unauflöslichkeit derselben auf, und gestattet die Eheschei-

dung. Auch dieses Dekret gab wiederum Gelegenheit, daß man manche Wahrheiten des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes von neuem in genauere Erwägung zog; es gab Gelegenheit, die Materie von der ehelichen Gesellschaft nach dem natürlichen Rechte genauer zu entwickeln, die Natur und das Wesen der Ehe näher zu untersuchen. Hier wurde nun die Frage von neuem erörtert: ob das Wesen der ehelichen Verbindung nicht eigentlich auf einem blosen gerechten Vertrage beruhe, auf dem wechselseitigen Versprechen, was Personen von verschiedenem Geschlechte mit einander eingehen, in einen solchen Zustand der allergenauesten Gemeinschaft zu treten, in einer solchen ehelichen Verbindung mit einander zu leben? ob nicht von dem Augenblicke an, daß beide Theile eingewilliget haben, sich die ehelichen Pflichten einander zu leisten, auch schon eine wahre Ehe vorhanden sei? ob nicht alle übrigen Erfordernisse als blos zufällig, als ausserwesentlich zu betrachten seien? ob man sie nicht als blose Mittel zur mehreren Glaubwürdigkeit, Bestättigung und Bekräftigung des einmal geschlossenen Ehekontraktes ansehen müße? ob es

nicht solche Mittel seien, die in einem jeden Staate gänzlich aufgehoben werden, oder ihre besondere Modifikazionen erhalten könnten? Hier gab es nun Gelegenheit, die Rechte des Staates, in Ansehung der Ehe, genauer zu entwickeln; es gab Gelegenheit, die nothwendigen Gränzen der höchsten Staatsgewalt, in Ansehung dieses Punktes, bestimmter festzusetzen; es gab Gelegenheit, die Normen, die der Staat über die Eingehung der Ehe vorschreiben könne, näher zu prüfen; es gab Gelegenheit, die ganze Materie von den Rechten der regierenden Staatsgewalt über die Kirche, philosophischer zu entwickeln, die charakteristische Merkmale, ob etwas ein Recht der Obersten Gewalt im Staate, oder ein Recht der Kirche sei, genauer anzugeben, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, mehr und mehr auseinander zu setzen, es gab ferner Gelegenheit, die Gerechtigkeit der Ehescheidung nach den Naturgesetzen zu untersuchen, man ging von der Frage aus: ob die eheliche Verbindung, die nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes auf einem blosen Vertrage beruhe, der lediglich von dem freien Willen der Eheleute abhange,

nicht so wie jeder andere Vertrag, mit beiderseitiger Einverständniß aufgehoben werden könne? ob die Ehescheidung nicht als völlig gerecht anzusehen sei, sobald beide Theile mit dieser Ehescheidung zufrieden seien? ob man wohl sagen könne, daß hiedurch ein Mitglied der ehelichen Gesellschaft, oder auch ein dritter beleidigt werde? ob man also eine solche Trennung nicht nach den Naturgesetzen als gerecht ansehen müsse? was den Staat hindern könne, dieselbe in der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen? ob der Staat nicht allerdings befugt sein könne, da wo eine völlige Abneigung der Gemüther, ein Widerstreben in dem gegenseitigen Betragen, beständige Uneinigkeiten, und gewaltsame Thätlichkeiten, wodurch nur gar zu oft die bürgerliche Ruhe und Ordnung gestört werde, wo Untergrabung der Gesundheit, wohl mehr von Seiten des unschuldigen, als des schuldigen Theiles, Untauglichkeit zu Geschäften, Hemmung der Nahrung, böses Beispiel für Kinder, Anleitung zum Bösen, Unfähigkeit zum Zeugungsgeschäfte, und was dergleichen wichtige Ursachen mehr sind, aus denen es nur gar zu deutlich erhelle, daß es

nicht mehr zweckmäßig sei, eine solche Gesellschaft fortdauren zu lassen, ob der Staat da nicht allerdings befugt sein könne, die Ehescheidung auf eine gerechte Weise einzuführen? ob nicht der Staat da, wo es sich nur gar zu offenbar an den Tag lege, daß eine solche Verbindung das Unglück einer Familie ausmache, daß durch dieselbe dem Staate selbst der gröste Nachtheil zufließe, daß sie dem Zwecke der allgemeinen Staatsverbindung wiederspreche, allerdings berechtigt sei, eine solche, obgleich auf lebenslang eingegangene Gesellschaft dennoch zu trennen? obwohl die verworrene Begriffe von dem Ausserordentlichen, die man sich bei einer solchen, durch die Einwilligung zweier Menschen entstandenen Verbindung in Beziehung auf andere mache, die falsche religiöse Begriffe von Heiligkeit, die aus einer zufälligen Feierlichkeit, aus einer blosen Zeremonie entstünden, wodurch man eine solche Verbindung zu bestätigen suche, ob diese wohl die Ursache sein könnten, daß man das Unglück und das Verderben einer ganzen Familie zulassen, daß man den Staat selbst in so mancher Rücksicht gefährden, und so trotz

aller traurigen Folgen, das Beieinanderbleiben zweier Personen gebieten wollte? ob man nicht nach Grundsätzen des natürlichen Rechtes sagen müsse, obgleich bei der ehelichen Gesellschaft die Absicht dahin ginge, sich auf ewig zu verbinden, hiebei doch nur diese Vorstellung zum Grunde liege, daß die Umstände immer dieselbe sein würden? obwohl, wenn nun ganz entgegengesetzte Umstände eintretten würden, auch die Einwilligung auf diese gezogen werden könne? ob wohl dieses von Seiten der gesetzgebenden Gewalt, nach Weisheit, nach den Forderungen des Naturrechtes gehandelt wäre? Auch bei solchen Untersuchungen, bei solchen näheren Prüfungen, mußte das Natur- und allgemeine Staatsrecht offenbarer Weise in seiner wissenschaftlichen Ausbildung neue Ansichten bekommen, auch durch diesen Schluß der Nazionalversammlung, mußte das besondere Interesse dieser Wissenschaften in unseren Tagen, einen neuen Grad von Stärke erhalten, der bei denen noch immer fortgesetzten Bemühungen unserer Gelehrten, mit jedem Tage einen neuen Zuwachs erhalten muß.

Die Nazionalversammlung hebt aber auch noch durch einen lange gewünschten Schluß das bisherige Zelibatgesetz der Geistlichkeit auf, sie will dasjenige, was sie durch die Einziehung der Kirchengüter, auf der einen Seite ihren Priestern entreisset, ihr auf der andern Seite hundertfältig wieder ersetzen, sie will einem jeden, mit einem schönen artigen Weibe, eine gewiß nicht auszuschlagende Entschädigung machen, und thut auf diese Art mittelbarer Weise manchem gefühlvollen Diener der deutschen Kirche, den der Adam ein wenig zu empfindlich drückte, einen sehr wohlthätigen Dienst. Auch diese, von Seiten der regierenden Staatsgewalt einseitig unternommene Aufhebung des Zelibates, gab wiederum für einen jeden Forscher der Wahrheiten des Natur- und allgemeinen Staatsrechts, einen reichhaltigen Stoff zu neuen Betrachtuugen, zu neuen Untersuchungen. Hier fing man nun an, hauptsächlich die Sache aus dem Gesichtspunkte zu betrachten: daß man die Rechte der regierenden Staatsgewalt, in Ansehung einseitiger, von der geistlichen Gewalt gemachten Verfügungen und vorgeschriebener

Diszi-

Disziplinargesetze, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, in eine genauere Prüfung zog, man fing an, den Satz kritischer zu untersuchen: ob die weltliche Macht, nicht ein von der kirchlichen Gewalt einseitig, ohne ihre förmliche Einwilligung eingeführtes, ja an gar vielen Orten aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfarth von ihr widersprochenes, unter furchtbaren Strafbedrohungen, und den schrecklichsten vatikanischen Bannflüchen aufgedrungenes Disziplinargesetz, bei dem nun deutlich veroffenbarten, und nur gar zu augenfällig erprobten Nachtheile und gräßlichsten Unheile, sowohl für die einzelnen Mitglieder des Staates überhaupt, als für die ganze Staatsverbindung insbesondere, allerdings mit aller Fug und Macht aufzuheben berechtiget sei? Hier untersuchte man die Frage: ob nicht alsdann, wenn die geistliche Gewalt ganz unthätig sein wolle, wenn alle Bitten und Vorstellungen, um die Aufhebung eines für den Staat gefährlichen und nachtheiligen Gesetzes fruchtlos seien, wenn die offenbarsten Gräuel und Schandthaten, wozu ein solches Gesetz die einzige Veranlassung gebe, die

trüben Augen der geistlichen Vorsteher der Kirche nicht öffnen konnten, ob nicht alsdann die regierende Staatsgewalt kraft ihres Amtes, hülfreiche Hände einschlagen könne, und eine blos willkührliche, dem Staate verderbnißvolle Zuchtordnung, aufheben könne? ob sie nicht das leidige Joch, worunter ein großer Theil der Menschheit seufze, wodurch Sittenverderben, öffentliche Aergernisse, und Schandthaten entstünden, gegen den geistlichen Despotismus muthig abschütteln könne? ob man wohl das Misbrauch der obersten Staatsgewalt nennen könne, wenn sie so vielen unschuldigen, die einem Menschengefühle, einem Naturbedürfniße, in einem Zeitpunkte entsagten, wo sie dasselbe noch gar nicht kannten, die nun in einem jammervollen, höchst widernatürlichen Sklavenstande dahin schmachteten, durch ihren schützenden Arm, Hülfe und Rettung angedeihen lasse? ob eine solche Einsetzung in die verletzten Rechte der Menschheit, von Seiten der Staatsgewalt mit der geistlichen Macht in eine vernünftige denkbare Kollision kommen könne? obwohl wegen einer solchen Kollision, von der Seite, wo es möglich ist, nicht der leidenden

Menschheit sollte geholfen werden können? Von der andern Seite warf man die Frage auf: ob es sich wohl nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes rechtfertigen lasse, wenn die weltliche Gewalt sich solche Eingriffe in die Rechte der geistlichen Gewalt erlauben wolle? ob nicht nothwendig, wenn die allgemeine Staatswohlfahrt begründet werden sollte, genau die Gränzen zwischen den Rechten des Staates und der Kirche beobachtet werden müßten, ob auf diese Weise, wenn es der weltlichen Macht zugestanden würde, solche von der Kirche abgefaßten Gesetze willkührlich aufzuheben, nicht offenbar ein Staat im Staate entstehen würde? ob nicht alle Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesetze, alle bürgerliche Ordnung, bei solchen Anmaßungen der regierenden Gewalt zu Grunde gehen würde? ob nicht hiedurch, wenn die Staatsgewalt es sich herausnehmen wolle, durch willkührliche Machtsprüche die kirchlichen Gesetze aufzuheben, die Nazion nicht natürlicher Weise alles Zutrauen, alle Ehrfurcht, allen Glauben gegen die Kirche verlieren müsse? ob man nicht hiedurch bei dem Volke die Grundsätze der Irreli-

giosität predige, alle moralischen Gefühle der Tugend ersticke, und der blos natürlichen Religion zum Umsturze des Staates das Wort rede? ob wohl die Kirche noch im Stande sein könnte, den ihr vorgesteckten Endzweck, die Menschen zu ihrem ewigen Heile zu leiten, möglicher Weise zu erreichen, wenn ihr die weltliche Macht hiezu die Mittel aus den Händen winde, wenn sie Gesetze und Verordnungen, die sie zu diesem Ziel und Ende mache, einseitig aufheben, als kraftlos und unverbindlich erklären könne? Hier untersuchte man die Frage: ob wohl der Mensch, solche, tief in der Menschen Natur gegründete Rechte, wie jene auf eine naturgemäße Befriedigung eines eingepflanzten Zeugungstriebes, abgeben könne? ob er zur Entsagung solcher Menschenrechte durch strenge Kirchengesetze, durch feierliche Gelübde, verbindlich gemacht werden könne? ob nicht vielmehr ohngeachtet aller der fürchterlichen römischen Bannstrahlen, der empfindlichsten Strafbedrohungen, der ganze mechanische Körperbau des Menschen, der sistematische Kreislauf der Säfte, völlig wirksam und unverändert bleibe? ob der Mensch

wohl dadurch, daß er einen anderen Rock, ein anderes Kopfzeug als andere ehrliche Leute trage, auch aus dem Reiche der Natur verwiesen worden sei? ob er nicht auch in der schmutzigsten, noch so lächerlich zugeschnittenen Mönchskutte das bleibe, was Menschen von gleichem Alter, von gleichem Temperamente sind? ob nicht die Natur bei den nämlichen wesentlichen Voraussetzungen, bei dem hochwürdigen Manne, der auch mit der brennenden Kerze das Gelübd der Keuschheit hoch und theuer beschworen habe, dennoch eben das, und wie die Erfahrung zeige, aus vielen anderen eintrettenden Ursachen, noch weit mehr als bei dem demüthigen Laien wirke? Hier entstund die Frage: ob wohl der Staat hiebei gleichgültig bleiben könne, wenn er den Kern seiner jungen, rüstigsten und feurigsten Zöglinge, ohne Ueberlegung, ohne hinlängliches Gefühl der moralischen und phisischen Natur, ohne väterliche Warnung, ohne gehörige Prüfung, ohne Unterricht über Beschwerden, Hindernisse und Pflichten, in einen Stand treten sehe, gegen den sich die ganze Menschennatur empöre? ob hier nicht der Staat berechtiget sei, solche Mitglieder des

Staates von einer widernatürlichen leichtsinnig und unüberlegt auf sich genommenen Verbindlichkeit zu befreien? ob wohl der schauderhafteste Eid, wenn er auch, wie unsere Herren Theologen sagen, in dem Angesichte der Kirche abgeleget sei, daß einer aufhören wolle, Mensch zu sein, daß er allen seinen unwiderstehlichen Naturtrieben entsagen, daß er die süssesten Bedürfnisse des thierischen Menschen unterdrücken, daß er alles, was weiblich heise, die ganze Hälfte des Menschengeschlechtes, als seine gefährlichsten Seelenfeinde, ewig fliehen und verabscheuen wolle, ob wohl ein solcher Eid noch verbinden könne? ob nicht der Staat befugt sei, wider ein solches Gelübd gegen das eigene Naturgefühl, gegen den wesentlichsten, unauslöschlichsten Trieb der Menschheit, sich mit aller Macht zu widersetzen? ob nicht eine solche Verordnung dem Menschen einen beständigen Kampf gegen die gewaltsam wirkende Naturgesetze zuzumuthen, eine Foderung gegen die strenge Gerechtigkeit sei, eine Foderung, die nie ein bescheidenes Menschengesetz machen könne, eine Foderung, die geradezu dem natürlichen Rechte widerstrebe? ob wohl die regierende

Staatsgewalt ein solches Gesetz, was mit der ersten und nothwendigsten Pflicht der Erhaltung der Gesundheit des eigenen Lebens des Menschen, nach dem Zeugnisse aller erfahrnen Aerzte, streite, fernerhin dulden könne? ein solches Gesetz, was den Menschen durch Drohungen und Strafen bei der gewöhnlichen Menschennatur auf lebenslang zu einem Engel mache, auf den keine Naturgefühle wirkten, den das bekannte: **Wachset, und vermehret euch**, gar nichts angehe, der blos in einem verklärten Geiste unter himmlischen Anschauungen, Entzückungen und Verzuckungen, in einer entlehnten Menschenhülle, ohne sinnlichen Körperdruck, über die Erde seraphisch dahinschwebe? ein Gesetz, das ihn zu einer eidlichen, ewig unverletzlichen Bürgschaft, gegen einen angepflanzten Naturtrieb, gegen jede reizende Versuchung, gegen jede Alterazion, die je in jenem Körper in alle Zukunft vorgehen könne, auf immer verbindlich mache? Hier untersuchte man die Frage: ob es der Staat, ohne selbst Hände einzuschlagen, ohne vielleicht mit einemmale den Knoden zu zerhauen, den römische Politik und Eigennutz zusammengeknüpfet hätten,

so ganz gelassen zusehen müße, daß ihm die Kirche eine so zahlreiche Menge von Mitgliedern aufdringe, die durch die Lage, in die sie versetzet worden seien, sich ganz ausser Stand befänden, den Werth der Menschheit fühlen zu lernen, die keine gesellschaftliche und bürgerliche Verbindungen kennen lernten, die alle bürgerliche Tugenden in sich erstickten, die ihre meisten Einkünfte vom Tode ihrer Mitmenschen zögen, die zu jedem edlen und erhabenen Menschengefühle unempfänglich gemacht würden, die nur halbe Menschen sein dörften, in denen kein Vaterherz schlagen könne, weil schon der Gedanke, Vater zu werden, eine doppelte, oder gar dreifache Todsünde sein müße, die in goldenen Gefäsen opferten, aber hölzerne Puppen sein müßten? Hier kan man auf die Betrachtung: ob nicht jeder gesunde erwachsene Mensch, der sich in der Lage befind, eine Familie gehörig ernähren zu können, sich nicht offenbar gegen Natur und Menschheit versündige, wenn er ein feierliches Gelöbniß thun wolle, seinem unwiderstehlichen Naturtriebe auf ewig zu entsagen, oder vielleicht gar, was leider nur gar zu häufig bei unseren Zeitbanten der Fall

sei, einen Beischlaf unterhalten wolle, woraus sich keine Zeugung hoffen lasse? ob ein solcher Zelibant, wie ein angesehener Schriftsteller sagt, nicht seiner Gattung mehr schade, als der Tod selbst, indem er dem Staate brauchbare Unterthanen, und dem Himmel selige Einwohner entziehe? ob ein solches Gesetz, was den Menschen lebenslang aus der Sphäre der Menschheit hinausdränge, was ihm die Rechte der Natur raube, was ihn in der Mitte regulärer Menschen und ordentlicher Bürger zu einem gepflichteten unzünftigen Sonderlinge mache, was ihn seine Gefühle verläugnen, und die Natur verachten heise, die doch der weise Schöpfer zugleich mit ihm schuf, ein offenbares ungerechtes Menschengebot sei? ob dieses Gesetz nicht die Ursache sei, daß wir so viele träge, schleppende, trauervolle, kadaverähnliche, Lazarusgestalten, zwar geistliche, aber geistleere Menschen im Lande, zum offenbaren und gar zu manchfaltigen Verderben des Staates, zum empfindlichsten Nachtheile für die Erziehung der Jugend, zum größten Hinderniße einer zweckmäßigen Bearbeitung der Wissenschaften auf unseren hohen Schulen daher

schleichen sehen? Von der andern Seite warf man die Frage auf: ob man wohl sagen könne, daß der Zeugungstrieb so ein nothwendiger, unauslöschlicher Trieb sei, daß der Mensch nicht demselben entsagen könne? ob nicht die tägliche Erfahrung zeige, daß gar viele Menschen, ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen, auf ihr ganzes Leben in dem Zelibate lebten, daß man also hieraus offenbar schließen müße, daß es kein so wesentliches Bedürfniß der menschlichen Natur sein müße? ob nicht der Staat selbst einen eben so zahlreichen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft begünstige, wie der geistliche Stand, dem es, wenn er sich auch gleich durch kein Gelübd zum ehelosen Stande verbinde, dennoch der Staat zur Nothwendigkeit gemacht habe, den Zelibat zu halten? warum man denn in Ansehung des Militärstandes nicht von Ungerechtigkeit, von Verletzung der Menschenrechte spreche? warum denn der Staat nicht Mittel schaffe, daß solche Personen sich dieser angeblichen angebohrnen Menschenrechte bedienen könnten? warum er noch in Ansehung dieses Standes immer die Ehen zu verhindern suche? ob man wohl da noch von Ver-

letzung der Menschenrechte sprechen könne, wenn der Mensch freiwillig, ohne allen Zwang, nach vorhergegangener Prüfung, auf sein Recht Verzicht leiste, und einen solchen Stand wähle, wo man ihm Ehelosigkeit zur Bedingung mache? ob man wohl aus einzelnen Mißbräuchen, aus einzelnen Ausschweifungen verschiedener Glieder eines Standes, die wohl in keinem Stande fehlen würden, deßwegen auf die Unrechtmäßigkeit, auf die Ungerechtigkeit eines ganzen Standes schließen könne? ob man wohl die Schandthaten eines oder des andern Zelibanten dem Zelibatgebote zuschreiben könne? Hier fing man an, die Richtigkeit des Grundsatzes, den schon der philosophische Verfasser **vom Geiste der Gesetze**, als einen aus der Natur hergeleiteten Grundsatz erweiset, nämlich: **Je mehr man in einem Staate die Zahl der Ehen, welche natürlicherweise geschlossen werden könnten, durch unnöthige Gesetze herabmindert, desto mehr listige Anschläge werden wider die wirklich geschlossenen Ehen, und überhaupt auf die Keuschheit des Nächsten, gemacht, fast so, wie die vermehrte Zahl der Räuber in**

einem Lande mehr Räuberei verursachet, wiederum von neuem mit mehrerer Strenge und Kritik zu prüfen. Diesem Grundsatze zufolge stellte man nun die Frage auf: ob nicht die regierende Gewalt im Staate in dieser Rücksicht die Macht haben müße, solche Hindernisse der rechtmäßigen Ehen aus dem Wege zu räumen? ob dieselbe verpflichtet sein könnte, ein solches staatsververbliches Gesetz länger in ihren Ländern zu dulden, da man bei Einführung desselben alle ihre Protestationen, Einwendungen und Bitten hintangesetzet habe, da man den Zelibat von diesem Zeitpunkte an immer als eine geistliche Sache betrachtet habe, was er doch seiner wahren Natur nach nicht sein könne? Kurz: ob die weltliche Macht nicht berechtiget sei, diese mannichfaltigen Zelibatsgräuel, ohne Gefahr eines öffentlichen Aergernisses, einer allgemeinen Volksempörung aufzuheben? Das waren unter andern die wichtigen Hauptbetrachtungen, wozu auch dieser Schluß der Nazionalversammlung in Ansehung der Aufhebung des Zelibats der französischen Geistlichkeit Veranlassung gab, wodurch mehrere Wahrheiten des natürlichen Rechtes mit vieler Wärme und Em-

pfindung, mit weit mehr philosophischer Stärke, in genauere Erwägung gezogen wurden.

Das waren unter mehreren andern die Hauptschlüsse der Nazionalversammlung, die diese interessante Urkunde der französischen Reichsverfassung in sich begreifet, die einen so ganz nahen und unmittelbaren wohlthätigen Einfluß auf die szientifische Bearbeitung und vollkommenere Ausbildung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes nothwendiger Weise bewirken mußten, die das spezifike Interesse dieser Wissenschaften in unsern Tagen in den Augen eines jeden Kenners erst recht beleben mußte. Ja die ganz besondere Metamorphose auf französischem Boden, die gänzliche Zerlegung und Zergliederung aller der einzelnen Triebfedern, die völlige Auflösung aller der einzelnen Bestandtheile dieser komplizirten, alles belebenden Staatsmaschine eines so großen Reiches, die neue Vereinfachung und Zusammensetzung dieser einzelnen Triebfedern, die wirksamere Spann- und Schnellkraft, die man ihnen zu geben sucht, der regelmäßigere Lauf, die ganz neue Richtung, die man bei dieser ganz veränderten Maschine zu erzielen arbeitet, alles das mußte für diese Wissenschaf-

ten, die die ersten und nothwendigsten Gesetze und Vorschriften an Handen geben, wornach sowohl die Zerlegung und Auflösung, als die neue Vereinfachung und Zusammenfügung einer solchen Maschine vorgenommen werden müsse, gewiß in jeder Rücksicht Dinge von der äußersten Wichtigkeit sein; das gab nun natürlicher Weise bei einem Gegenstande von der Art, eine allgemein rege Thätigkeit, einen brennenden Eifer, einen ungewöhnten Geistesschwung zu den beschwerlichsten, feinsten und subtilsten Erörterungen in diesen Wissenschaften, alles untersuchte, forschte und prüfte nun, ob man denn eine solche äuserst bedenkliche Operazion, von der die Wohlfahrt und das Leben eines ganzen Staates abhange, kunstmäßig, nach den Normen die das Natur- und allgemeine Staatsrecht vorschreibe, wirklich unternommen habe, ob die eingeschlagenen Mittel der ganzen Maschine eine neue Gestalt, neue Kraft, neue Bewegung, neue Richtung zu geben, auch die zweckmäßigsten erlaubtesten und unschädlichsten seien; Das war der allgemeine Gegenstand der Untersuchung von den ersten Männern aus die-

sem Fache, und er wird es bei dem noch unvollendeten Werke noch in der Folge bleiben; Das war ein ganz besonderes Interesse dessen sich diese Wissenschaften, vor allen übrigen rühmen können, ein Interesse, was nach den neuesten Zeitumständen, nach den neuesten Vorfällen zu urtheilen, noch von Tag zu Tag höher gespannt werden muß. Ja, und wenn es auch seine volle Richtigkeit hätte, was Herr Burke in seinem Werke gegen die französische Revolution sagt: daß die Franzosen mit mehr Wuth, Beleidigung und Schmach, gegen einen milden, gesetzmäßigen Monarchen sich auflehnten, als je ein Volk gegen den unrechtmäßigsten Usurpator, oder gegen den blutdürstigsten Tirannen, sich empörte; ja, wenn es seine volle Richtigkeit hätte, daß bei der französischen Revoluzion, auch die unverantwortlichsten Ungerechtigkeiten, und die gräßlichsten Schandthaten verübet worden seien, wenn unser deutsches Reich selbst in die äuserste Gefahr gestürzet worden sei, und von der französischen Propaganda noch die bedenklichsten Folgen zu befürchten hätte, so müßte ich den=

noch durchdrungen von innigster Ueberzeugung sagen, daß diese Revoluzion für unser Natur- und allgemeines Staatsrecht eine an Stoff der reichhaltigsten, und eine für die bessere Bearbeitung und Ausbildung dieser Wissenschaften gewiß der wirksamsten war, so, daß gewiß ein jeder, dem es um Wahrheit in diesen Wissenschaften zu thun ist, der bei dem höheren Grade der Aufklärung derselben nicht gleichgültig bleibet, die wichtigen Einflüsse auf dieselbe erkennen muß, daß er in der gegenwärtigen Krisi, worinn sich die ganze Lage der Sache befindet, bei den Aussichten einer noch immer reicheren Ausbeute, gewiß Ursache habe, dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte, zu ihrer noch vollkommeneren Ausbildung, zu ihrer noch glücklicheren Kultur, Glück zu wünschen.

Das waren also, wenn ich von dem besonderen Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes durch die Vorfälle der neueren Zeiten spreche, unter mehrern andern die wichtigsten Hauptvorfälle, die jenes besondere Interesse dieser Wissenschaften zusammengenommen bestimmten. Die seither erwähnten Vorfälle waren es,

denen

denen wir unstreitig jene vortheilhafte Wendung von den Schicksalen dieser Wissenschaften in den ältern Zeiten zu jenen günstigen Aussichten in unsern Tagen zu verdanken haben, die mit einem solchen glücklichen Erfolge für eine ungleich bessere Kultur und Ausbildung derselben in einer ganzen Kette der willkommensten Zeitumstände auf das nachdrucksamste zusammenwirkten, die ein neues Leben, einen neuen Geist in die Bearbeitung desselben brachten, denen wir die Festsetzung allgemein geltenderer, reinerer, richtigerer und anwendbarerer Prinzipien, die Aufstellung solcher nach einer genaueren Kritik geprüfteren und mit den wesentlichen Foderungen der Gerechtigkeit übereinstimmenderen Grundsätzen, einzig und allein zuschreiben müßen. Die seither erwähnten Vorfälle waren es vorzüglich, die einen jeden recht augenfällig von der Wahrheit überzeugen mußten, daß diese Wissenschaften allein die Grundlage alles menschlichen Wissens sind, daß sie die wesentlichen Grundbedingungen in allen Theilen der Gelehrsamkeit sind, daß sie sich nicht blos mit eiteln und leeren Spekulazionen beschäftigen, die allenfalls nur dazu dienten, um rich-

tiger denken und urtheilen zu lernen, die auf einem blosen allgemeinen Raisonnement beruhten, sondern daß ihr praktischer Nutzen ihre tägliche Anwendbarkeit bei den wichtigsten Gegenständen sich nur gar zu deutlich äussere, daß aus ihnen allein die zuverläßige und allgemein geltende Entscheidung so vieler der schwersten, der interessantesten Fragen, die Entscheidung solcher Fragen, wodurch nicht allenfalls blos die Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit einer zwischen einem oder dem andern im Streite befangenen Sache auseinander gesetzet werde, sondern von denen allein das Wohl oder Weh ganzer Staaten, Völker und Nazionen abhange, nothwendiger Weise hergenommen werden müße. Die seither erwähnten Vorfälle waren es, bei denen man so viele von mir namhaft gemachte Fragen des Naturrechtes sowohl, als des allgemeinen Staatsrechtes, von der äussersten Wichtigkeit rege machte, über die ich an diesem Orte nicht von weitem etwas Entscheidendes sagen wollte, in Ansehung deren man mich wahrhaft verkennen würde, wenn man allenfalls glauben wollte, ich habe mich in Beziehung des einen oder des andern Punktes auf diese oder

jene Seite geneiget; Fragen, die ich von ihrem verschiedenen entgegengesetzten Gesichtspunkte blos vorlegte, um so im Allgemeinen das besondere Interesse derjenigen Wissenschaften lebhaft darzuthun, nach welchen man diese so mannigfaltige, durch die Vorfälle der neueren Zeiten veranlaßte Fragen gehörig beurtheilen, gründlich prüfen und entscheiden müße. Die erwähnten Vorfälle waren es, die einen jeden, der in diesem Fache zu arbeiten hatte, mit besonderm Muth und Eifer beleben mußten, die einem jeden auch die mühsamsten Untersuchungen versüßen, und einen unwiderstehlichen Trieb zu neuen Versuchen, zu neuen Prüfungen, nähren mußten. Die erwähnten Vorfälle waren es, die ich mir immer bei Bearbeitung des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes zum Hauptgesichtspunkte nahm, die mir diese Wissenschaften, aus diesem Standorte betrachtet, von der reizendesten Seite kennbar machten, die mir immer neuere und erwünschtere Aussichten öffneten, bei denen ich mich immer für meine Arbeiten reichlich belohnt fand. Die erwähnten Vorfälle waren es, wornach ich in jener Werkstätte der Musen, auf der menschenfreundlichen und toleranten Georgia Augusta, diese Wissenschaften nach Würde zu bearbeiten, die herrlichste Gelegenheit fand. Sie wird meinem Andenken immerhin heilig bleiben, und von innigstem Dankgefühle durchdrungen erinnere ich mich stets an ihre große würdige Lehrer, die mir keine

wissenschaftliche Unterstützung versagten, die mir da, wo ich Rath und Belehrung nöthig hatte, auf die gefälligste Weise an Handen gingen, die mich mitten in ihre gelehrte und freundschaftliche Zirkel aufnahmen. Ja einem Manne vorzüglich, dem ich gar Vieles zu verdanken habe, für den mein Herz zu laut schlägt, als daß es mir möglich wäre, von ihm zu schweigen, da ich von Göttingen rede, muß es mir erlaubt sein, auch an diesem Orte, meinen gewiß herzlichen Dank abzustatten, es ist der würdige Herr geheime Justizrath Böhmer, ein Mann, der sowohl von Seiten seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, als seines vortreflichen moralischen Charakters, über meine Lobsprüche weit erhaben ist. Nicht ohne Thränen in dem Auge konnte ich den biedern Greis verlassen, denn er war mir ja mehr als Lehrer, er war mir zugleich ein warmer Freund. Nichts bleibt mir nun mehr übrig, als der einzige Wunsch, daß er mir dieses doch auch noch ferner bleiben möge, daß er mir auch jetzo noch mit Rath und That an Handen gehen möge, daß er mir doch in der Folge seinen gelehrten und freundschaftlichen Briefwechsel, dessen er mich bis auf diese Stunde würdiget, nicht entziehen möge. — Die erwähnten Vorfälle, sage ich, waren es, die meinem Studium in diesen Wissenschaften, auf dieser blühenden hohen Schule, die gehörige Richtung gaben, die mich von dem praktischen Nutzen, von dem wah-

ren Werthe derselben, erst recht lebhaft überzeugten. Sie waren es, die mir bei meinem innern Gefühle, wie schwer es sei, meinem künftigen Berufe nach Würde Genüge zu leisten, wie schwer es sei, dem besondern Zutrauen meines Gnädigsten Landesvaters mich würdig zu machen, wie schwer es sei, den Erwartungen unserer hohen Schule zu entsprechen, wie schwer es sei, bei denen mich abschröckenden Lokalverhältnissen, in meinen Jahren, wenn ich mir auch gleich wohl sagen konnte, daß der große Pufendorf, der erste Lehrer des Naturrechtes in ganz Deutschland, als ein junger Mann, in den zwanziger Jahren, in dieser Eigenschaft auf unserer hohen Schule den allgemeinen Beifall erhielt, jene Vorurtheile, die ein jeder junge Mann zu bekämpfen hat, in einer so kritischen Laufbahne glücklich zu beseitigen; sie waren es, die mir bei einem solchen innern Gefühle einen besondern Eifer, ein besonderes Interesse für eine gründliche und zweckmäßige Bearbeitung dieser Wissenschaften nothwendiger Weise erwecken mußten. Die erwähnten Vorfälle waren es, auf die mich mein gewiß unvergeßlicher Lehrer, der unsterbliche Herr Hofrath Feder, dem ich, wenn ich je im Stande sein werde, etwas mit Erfolge in diesem Fache zu thun, alles zu verdanken habe, bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und mir von dieser Seite die Bearbeitung dieser Wissenschaften besonders angenehm zu machen suchte. Er war

es, der mir bei seinen häufigen rastlosen Arbeiten dennoch manche Stunde durch seine lehrreichen Unterhaltungen zum Privatunterrichte schenkte, gar oft waren die von mir erwähnte und ähnliche Vorfälle auf seiner einsamen romantischen Villa der Gegenstand unserer Unterredung. Glücklich schätzte ich mich, noch die Lehren eines solchen Mannes genießen zu können, dessen ententschiedene Verdienste in diesem Fache ganz Deutschland mit lautem Beifalle schon längst anerkannte; glücklich schätze ich mich jetzo vorzüglich, daß dieser wahre Menschenfreund, dessen ganzes Leben angewandte praktische Philosophie ist, mich noch würdiget, in dem Tone eines Freundes mich über manchen wissenschaftlichen Gegenstand zu unterhalten, und zu belehren, wovon er mir erst kürzlich einen neuen Beweis gab, den ich auch hier, weil es gewiß dem gelehrten Publikum nicht anderst als interessant sein kann, etwas aus seiner gelehrten Feder zu lesen, meiner Abhandlung beifüge, um auf diese Weise dasjenige, was ihr an innerem Werthe gebricht, auf der andern Seite wiederum doppelt zu ersetzen.

Göttingen, den 21. Sept.

Die Nachricht, daß Sie von ihrer Reise in ihre Vaterstadt glücklich zurückgekommen, und nun im Begriffe seyn, Ihr dasiges Lehramt würklich anzutretten, hat in mir aufs neue lebhafte Erinnerung an die manchen angenehmen Unterredungen erwecket, zu welchen die scharfsinnigen Einwendungen, gegen Sätze, die sie über das Naturrecht mich vortragen hörten, Anlaß gaben.

Bei keiner dieser Unterredungen und freundschaftlichen Strittigkeiten, wurde es, wie sie vermuthlich sich auch noch erinnern, mir so schwer, Ihre Einwürfe, auf eine sie befriedigende Weise zu heben, als bei derjenigen, welche das Recht zu begnadigen zum Gegenstande hatten. Ihre Bedenklichkeiten gegen dieses Recht betrafen zwar mehr den Namen, als die Sache selbst. Aber der Namen schien Ihnen, wie es auch leicht der Fall sein kann, bei übel gewählten Namen auf den Begriff selbst nach-

theiligen Einfluß zu haben. Mir hingegen schien es, daß der Name sich hier noch wohl rechtfertigen lasse. Und da ich so ungern die gemeine Sprache verlasse, auch wo ich an den gemeinen Begriffen etwas zu verändern für nöthig halte: so konnten wir uns diesmal nicht vereinigen.

Die beiden male, da ich seit ihrer Abreise das Naturrecht wieder vorgetragen habe, dachte ich Sie mir immer auf ihrer ehemaligen Stelle, mit ihren Einwürfen auf dem Gesichte; und befliß mich die Sache so auseinander zu setzen, daß diesen dabei Genüge geschehen möchte.

Nicht aus Rechthaberey — wovon vielleicht eher das Gegentheil bis zum Fehler bei mir gehen möchte — sondern zum Beweise meiner fortdauernden Achtung und in einem Gefühle, als ob ich den Rest einer alten Schuld abzutragen hätte, entschloß ich mich, meine Gedanken von dieser Sache niederzuschreiben, und sie Ihnen so noch einmal zur Prüfung vorzulegen.

Ihr Einwurf gegen das Recht zu begnadigen gründete sich darauf, daß wo Recht,

und strenges Recht dazu, vorgeschrieben wird, von Gnade nicht die Rede seyn könne; daß Gnade für Recht wiederfahren lassen, Willkühr an die Stelle des Gesetzes, und entweder das Recht, oder die Gnade mit der Vernunft in Widerspruch bringen heiße. Wo das Gesetz nach seinem Sinn und Zweck keine Bestrafung fodere, da würde die Strafe Ungerechtigkeit seyn; und die Nichtbestrafung ist also Pflicht, Schuldigkeit, nicht freye Willkühr, Gunst oder Gnade. Hingegen würde die Erlassung Ungerechtigkeit seyn, wenn das Gesetz Strafe foderte. Dies, denke ich, werden Sie für ihren Einwurf erkennen.

Ich habe dabei gleich eingestanden, daß die ehedem fast allgemein, und noch in manchen Gemüthern herrschenden Vorstellungen, vom Rechte zu strafen, nach welchen auf Rachtrieb, Vergeltung, und Aussöhnung irgend einer Art vielmehr, als auf die Nothwendigkeit durch das kleinere Uebel der Strafe ein größeres ausserdem zu befürchtendes Uebel neuer Uebertrettungen zu verhindern, dieses Recht gegründet wird, wohl Antheil an der Benennung

des Rechtes zu begnadigen haben könnten. Nur behauptete ich, daß sich der Name auch auf eine, mit den von uns für richtig erkannten Begriffen übereinstimmende Weise, erklären und rechtfertigen lasse.

Es kömmt nämlich, meines Erachtens, bei dieser und bei mancher andern Streitfrage der Moral- und des Naturrechtes zuförderst darauf an, daß man den Unterschied zwischen reiner Vernunft und dem, was in abstrakter Spekulation aus dem Begriffe einer reinen, absolutvollkommenen Vernunft folgbar ist, und der menschlichen Erkenntniß, wie sie in den Individuen der Menschheit *in concreto* subjektivisch bestimmt ist, gehörig vor Augen habe. Wenn der einzelne Mensch im Stande wäre, die Grundsätze, welche die Vernunft für die Bestimmung der Moralität der Handlungen, und die Bestrafung der Schuldigen, bei allgemeinen Begriffen anerkennen muß, in allen einzelnen Fällen mit völliger Gewißheit anzuwenden: so würde kein Unterschied zwischen Recht und Pflicht übrig bleiben, der Mensch würde nichts zu thun befugt sein, wovon nicht

auch gesagt werden könnte, daß er es thun müsse, oder dazu verpflichtet sey; Willkühr, Neigung, Gnade und Erbarmung würden nicht, neben den Vorschriften der Pflicht, Triebfedern der Handlungen in einem weisen und tugendhaften Gemüthe seyn können.

So aber steht es nicht mit der menschlichen Erkenntniß, mit der Vernunft, in concreto. Deswegen — und das müssen Sie, bekannter als ich mit den positiven Gesetzen, am besten wissen — deswegen können die Menschen solcher Rechtsgründe, solcher Gesetze nicht entbehren, an welchen das subjektive Ermessen und Gutfinden, man kann sicher sagen, die Willkühr des Gesetzgebers vielen Antheil hat, deren absolute Wahrheit und Nothwendigkeit aus objektiven Gründen sich nicht erweisen läßt. Die Vernunft — muß sie gelten lassen; darum weil, und in sofern als sie diese Mittel, das schwankende Recht festzusetzen, und den Streitigkeiten zu begegnen, für besser, als gar keines, erkennen muß.

Und — um von unserm Streitpunkte uns nicht zu entfernen — wenn bei Uebertrettung

eines Strafgesetzes, bei verübtem Unrechte, oft so viel daran fehlet, daß mit allgemein gültigen, objektiven Gründen offenbar erwiesen werden könnte, daß und wie, oder daß nicht, überhaupt, oder so wie es im Gesetze vorordnet ist, gestraft werden müsse; wenn es nothwendig dem Ermessen der subjektiven, individuellen Vernunft des Richters, oder des für solche zweifelhafte Fälle mit dem Begnadigungsrechte versehenen Regenten überlassen werden muß, was geschehen soll; wenn es besonders auf Seiten des Schuldigen die unstatthafteste Anmaßung seyn würde, entscheiden zu wollen, ob in diesem seinem Falle Sinn und Zweck, des nach den im Staate obwaltenden Umständen, bestimmten Strafgesetzes genaue Anwendung erfodere oder Ausnahme, Einschränkung zulasse, so folgt, daß es dieser Schuldige nicht als ein Recht zu fodern, sondern vielmehr, als eine für ihn glückliche Würkung der subjektiven Dispositionen des Vollziehers der Gesetze zu halten, d. h. als eine ihm widerfahrne Gnade zu betrachten habe, wenn die im Gesetze angedrohte Strafe ihm erlassen, oder gemildert wird. Wer weiß, wie

wenig nur daran fehlte, daß bei der — wir wollen annehmen sorgfältigen, gewissenhaften — Erwägung der Gründe, für die eine und die andere Entschließung, nach den Gefühlen und Einsichten des Vollziehers des Gesetzes, die strenge Befolgung desselben nothwendig geschienen hätte? So, mein Freund, sehe ich die Sache an; und so erscheint mir der Name des Rechtes zu begnadigen noch immer als eine nicht unschickliche, die Vernunftbegriffe nicht beleidigende Benennung.

Uebrigens wissen sie es sehr wohl, daß darinnen nie die mindeste Uneinigkeit zwischen uns statt fand, daß das ungebundene, das entschiedene, oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorhandene Recht, frech oder leichtsinnig vorbeigehende Willkühr, mit den Begriffen von Sittlichkeit, Recht und Gerechtigkeit durchaus nichts gemein habe. Auch die willkührlichsten Gesetze, wenn sie einmal aus Noth, weil keine andere zu finden waren, angenommen worden sind, dürfen nicht leichtsinnig, nach launiger Willkühr, ohne sorgfältige Erwägung des Verhältnisses aller Umstände, zum Zweck des Ge-

setzes übergangen, oder bei Seite gesetzt werden. Dann die Allgemeinheit der Anwendung ist es hauptsächlich, was diesen Gesetzen, deren Nothwendigkeit nicht aus innern, in der Natur der Sache liegenden Gründen einleuchtet, das Ansehen von Nothwendigkeit, Recht und Billigkeit verschaffen muß. Doch wird die Möglichkeit einiger Ausnahmen dadurch nicht ganz aufgehoben. Bei Strafgesetzen fodert solche vielmehr zum Vortheil der Schuldigen, die immer Menschen und unsere Brüder bleiben, so oft, als in Erwägung aller Umstände es dem möglich scheinen kann, dem das Urtheil zukömmt.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung hinzu setzen. Sollte es nicht, in den meisten Fällen wenigstens, zur Besserung des Schuldigen dienlicher seyn, wenn die Erlassung oder Milderung der angedrohten Strafe, als eine Gnade angekündiget wird, die sich hauptsächlich auch auf die Hoffnung seines künftigen Wohlverhaltens gründe, die er also durch Wohlverhalten vollends zu verdienen, und zu rechtfertigen habe, als wenn solche wie eine Schuldigkeit, wie ein durch das

Gesetz selbst schon entschiedenes Recht, zu betrachten wäre?

Dieser Gedanke ist vielleicht das Einzige, was ich Ihnen nicht schon ehedem mündlich zu erwägen gegeben habe. Was er für Gewicht in Ihrem Urtheil haben werde, will ich ruhig abwarten. So viel aber weis ich zum voraus ganz gewiß, daß in ihren freundschaftlichen Urheilen über mich diese Zuschrift an Sie einigen Werth haben werde, und gern gebe ich meine Einwilligung dazu, wenn Sie dieselbe bei irgend einer Gelegenheit öffentlich machen wollen. Empfehlen Sie mich meinen dortigen Freunden, besonders Herrn Bergrath Gatterer und Herrn Professor Erb. Leben Sie wohl und denken Sie im Wachsthum Ihres Ruhms und Ansehens, das ich erwarten darf, immer liebevoll an

Ihren
ergebensten Freund und Diener
J. G. H. Feder.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, K. I., / Feder, Johann Georg Heinrich, / Pfähler, Friedrich Ludwig.

Von dem besonderen Interesse des Natur- und allgemeinen Staats-Rechtes durch die Vorfälle der neueren Zeiten

Heidelberg 1793

Ph.pr. 1257
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042218-7
VD18 10638792